



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Sozialhilfe

und Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung



Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr

Freitag von 8 bis 12 Uhr

Sie fragen – wir antworten.

Rente:

030 221 911 001

Unfallversicherung:

030 221 911 002

Arbeitslosenversicherung/Bürgergeld/

Bildungspaket:

030 221 911 003

Arbeitsrecht:

030 221 911 004

Teilzeit, Altersteilzeit und Minijobs:

030 221 911 005

Infos für Menschen mit Behinderungen:

030 221 911 006

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:

030 221 911 007

Informationen zum Mindestlohn:

030 60 28 00 28



**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**

www.bmas.de

E-Mail:

info@bmas.bund.de



**Service für hörbeeinträchtigte und
gehörlose Menschen:**

www.gebaerdentelefon.de/bmas

E-Mail:

info.gehoerlos@bmas.bund.de



Sozialhilfe

und Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung

Inhalt

7	EINLEITUNG
8	1. WAS IST DAS EIGENTLICH – SOZIALHILFE?
9	1.1 Die Leistungen der Sozialhilfe
10	1.2 Die Grundsätze der Sozialhilfe
11	1.3 Die Leistungsformen der Sozialhilfe
	1.4 Die Träger der Sozialhilfe
12	2. LEISTUNGEN ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS
13	2.1 Das bedeutet Lebensunterhalt
14	2.2 Die zwei Leistungssysteme der Sozialhilfe
17	2.3 Definitionen und Begriffe
19	2.4 Hilfe zum Lebensunterhalt
21	2.5 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	2.5.1 So verläuft die Regelaltersgrenze
	2.5.2 Feststellung von dauerhaft voller Erwerbsminderung
22	2.5.3 Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen
	2.5.4 Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen, die bei ihren Eltern wohnen
	2.5.5 Antrag und Bewilligungszeitraum
24	3. BEDARFE
25	3.1 Bedarfe für den Lebensunterhalt: Regelbedarf
	3.1.1 Regelbedarf, Regelbedarfsstufen und Regelsatz
26	3.1.2 Höhe der Regelbedarfe
27	3.1.3 Jährliche Anpassung der Regelbedarfe (Fortschreibung)
30	3.1.4 Die sechs Regelbedarfsstufen
31	3.1.5 Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
	3.1.6 Abweichende Regelsatzfestsetzung
32	3.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung: Höhe der angemessenen Aufwendungen
33	3.2.1 Eine „angemessene“ Unterkunft
35	3.2.2 Angemessene Heizkosten
36	3.3 Mehrbedarfe – Ergänzung der Regelbedarfe
	3.3.1 Mehrbedarf aufgrund eingeschränkter Mobilität

38	3.3.2	Mehrbedarf für werdende Mütter
	3.3.3	Mehrbedarf für Alleinerziehende
39	3.3.4	Ernährungsbedingter Mehrbedarf
40	3.3.5	Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
	3.3.6	Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung
41	3.3.7	Mehrbedarfe für einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe
	3.3.8	Gleichzeitiger Anspruch auf mehrere Mehrbedarfe
42	3.4	Einmalige Bedarfe
46	3.5	Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung
49	3.6	Beiträge für die Altersvorsorge
50	3.7	Ergänzung für Kinder und Jugendliche: Bedarfe für Bildung und Teilhabe
51	3.7.1	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
	3.7.2	Nachhilfeunterricht
	3.7.3	Persönlicher Schulbedarf
	3.7.4	Ausflüge und Klassenfahrten
	3.7.5	Schülerbeförderung
52	3.7.6	Teilhabepaket
	3.7.7	Überblick über die Bedarfe für Bildung und Teilhabe
53	3.7.8	Bildung und Teilhabe in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	3.7.9	Anträge für Bildungs- und Teilhabeleistungen
56	3.8	Lebensunterhalt in einer stationären Pflegeeinrichtung
58	3.9	Zusammenfassung Gesamtbedarf
60	4.	AUSSERHALB DES LAUFENDEN BEDARFS: DARLEHEN
61	4.1	Regelsatzdarlehen
	4.2	Überbrückungsdarlehen bei Erhalt der ersten Rente
64	4.3	Darlehen bei vorübergehender Notlage
65	4.4	Darlehen in einer stationären Einrichtung
66	5.	BERÜCKSICHTIGUNG VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN – WAS WIRD BERÜCKSICHTIGT? GIBT ES FREIBETRÄGE?
68	5.1	Was ist Einkommen?

70	5.2	Berücksichtigung von Sozialleistungen
72	5.3	Berücksichtigung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit
75	5.4	Berücksichtigung von Arbeitslohn in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen
76	5.5	Berücksichtigung von Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit
	5.6	Berücksichtigung privater und betrieblicher Altersvorsorgeeinkünfte
78	5.7	Berücksichtigung einer Grundrente
80	5.8	Berücksichtigung von Vermögen
82	6.	HILFEN ZUR GESUNDHEIT – KRANKENVERSICHERT ODER NICHT?
86	7.	HILFE ZUR PFLEGE
88	7.1	Wie hilft die Sozialhilfe Menschen, die pflegebedürftig sind?
89	7.2	Was bedeutet Pflegebedürftigkeit?
90	7.3	Leistungen der Hilfe zur Pflege
92	8.	HILFE ZUR ÜBERWINDUNG BESONDERER SOZIALER SCHWIERIGKEITEN
96	9.	HILFE IN ANDEREN LEBENSLAGEN
97	9.1	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
98	9.2	Hilfen für ältere Menschen (Altenhilfe)
99	9.3	Hilfe für blinde Menschen (Blindenhilfe)
100	9.4	Bestattungskosten
	9.5	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland
102	10.	GUT ZU WISSEN: ANTWORTEN AUF HÄUFIGE FRAGEN (FAQ)
123		ANHANG

Wir bemühen uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht. Deshalb möchten wir möglichst geschlechtersensibel und barrierefrei schreiben, müssen dabei aber abwägen: Nicht alles lässt sich gleichermaßen maximal umsetzen. Wir verwenden in dieser Broschüre neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen. Damit sind jeweils alle Geschlechter gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Auch wenn Schreibweisen wie „jede*r“ oder „Mitarbeiter*innen“ stärker ausdrücken, dass Menschen aller (einschließlich diverser) Geschlechter gemeint sind, erschweren die Textunterbrechungen für manche den Lesefluss. Menschen, denen das Lesen nicht so leichtfällt, können den Inhalt ohne Textbrüche besser erfassen. Auch für Menschen mit Sehbehinderungen, die sich den Text durch Software vorlesen lassen, wird das Hören und Verstehen erleichtert.

Einleitung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unser soziales Netz ist eine der kostbarsten Errungenschaften, die wir in Deutschland haben. Menschen, die in eine Notlage geraten, können sich auf die Hilfe der Gemeinschaft verlassen. Das ist eines der grundlegenden Versprechen unseres Sozialstaates. Diese Hilfe zu leisten, ist Aufgabe der Sozialhilfe.

Der Begriff „Sozialhilfe“ steht für eine Vielzahl von Hilfen, die den verschiedenen persönlichen Lebenslagen entsprechen: etwa die **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**. Sie sorgen dafür, dass niemand fürchten muss, durch das soziale Netz zu fallen. Das gemeinsame Ziel aller Leistungen der Sozialhilfe ist es, jedem Menschen ein Leben in Würde und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Übrigens: Leistungen der Sozialhilfe sind keine Almosen. Sie sind gerichtlich durchsetzbare Rechte hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger.

Bescheid zu wissen ist wichtig. Daher soll Ihnen diese Broschüre helfen, sich über die unterschiedlichen Leistungen der Sozialhilfe zu informieren. Sie ist als Ratgeber gedacht und enthält deshalb wichtige und nützliche Informationen und Hinweise zu den einzelnen Leistungen. Die Broschüre kann aber nicht jeden Einzelfall erschöpfend behandeln und sie kann auch keine ausführliche Beratung ersetzen.

Wichtiger Hinweis: Rechtsverbindlich ist allein der Wortlaut des für die Sozialhilfe maßgeblichen Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

KAPITEL 1

Was ist das eigentlich – Sozialhilfe?

1.1 Die Leistungen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe umfasst verschiedene Arten der Unterstützung. Hauptsächlich sind dies die Leistungen für den Lebensunterhalt. Diese können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie nicht zu den erwerbsfähigen Arbeitsuchenden gehören.¹

Sozialhilfe unterstützt Personen, die

- entweder aus gesundheitlichen Gründen keiner Arbeit nachgehen können oder das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und
- ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und
- keine – oder keine ausreichenden – Leistungen aus Versicherungs- und Versorgungssystemen bekommen.

Das heißt andersherum: Erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen erhalten für ihren Lebensunterhalt keine Leistungen der Sozialhilfe. Sollten Sie also erwerbsfähig sein, kommt für Sie das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) infrage.



In dieser Broschüre werden ausschließlich die Leistungen nach dem SGB II beschrieben.



Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende



Eine Hilfe für alle Notfälle

Die Grundlage für ein menschenwürdiges Leben und einen aktiven Platz in unserer Gesellschaft: Das sichert die Sozialhilfe allen Bürgerinnen und Bürgern zu. Für die unterschiedlichen persönlichen Situationen und Lebenslagen bietet sie dafür unterschiedliche Sozialhilfeleistungen.

Die genauen Beschreibungen der Leistungen finden Sie im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – zum Beispiel:



Die Hilfe zum Lebensunterhalt

Drittes Kapitel – §§ 27 bis 40 SGB XII



Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Viertes Kapitel – §§ 41 bis 46b SGB XII



Die Hilfe zur Gesundheit

Fünftes Kapitel – §§ 47 bis 52 SGB XII



Die Hilfe zur Pflege

Siebtes Kapitel – §§ 61 bis 66a SGB XII



Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Achtes Kapitel – §§ 67 bis 69 SGB XII



Hilfe in anderen Lebenslagen

Neuntes Kapitel – §§ 70 bis 74 SGB XII

¹ Das können Sie sich übersichtlich auf dem Schaubild auf Seite 15 ansehen. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), denn das regelt die allgemeine Sozialhilfe im Unterschied zum Bürgergeld.

1.2 Schnell umrissen: Die Grundsätze der Sozialhilfe

Jede stabile Konstruktion braucht ein verlässliches Fundament. Diese Grundsätze zeichnen die Sozialhilfe aus:

SOZIALHILFE – ALS LETZTE SICHERUNG

Sozialhilfe greift erst, wenn andere Leistungen für Sie nicht in Frage kommen. Aufgrund des allgemeinen Nachranggrundsatzes des § 2 SGB XII erhalten Sie Sozialhilfe, wenn:

- Sie sich nicht durch den Einsatz Ihrer Arbeitskraft, Ihres Einkommens und Ihres Vermögens selbst helfen können und Sie die erforderliche Unterstützung nicht von anderen – insbesondere von Ihren Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen – erhalten können.

SOZIALHILFE – NACH DER BESONDERHEIT DES EINZELFALLES

Je nachdem in welcher Lage Sie sich befinden: Über die konkreten Leistungen entscheidet das jeweilige Sozialamt individuell.² Dabei haben Sie aber auch durchaus das Recht mitzusprechen – solange Ihre Wünsche nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

SOZIALHILFE – GANZ AUTOMATISCH

Sozialhilfe setzt unmittelbar ein, sobald dem jeweiligen Sozialamt Ihre Notlage bekannt wird.³ Das heißt: Das Sozialamt muss dann von sich aus prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für eine bestimmte Leistung erfüllen. Allerdings sind Sie zur Mitwirkung⁴ verpflichtet.

Ausnahme: Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hier ist immer ein Antrag erforderlich.

SOZIALHILFE – HILFE ZUR SELBSTHILFE

Sozialhilfe versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützt Sie – wenn möglich – auf Ihrem Weg, von Sozialhilfeleistungen unabhängig zu werden.⁵

Neben den finanziellen Leistungen versorgt Sie die Sozialhilfe mit umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Dazu gehören zum Beispiel die Vermittlung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten.⁶

SOZIALHILFE – AMBULANTE VOR STATIONÄRER HILFE

Bei der Unterstützung mit Hilfsangeboten bevorzugt die Sozialhilfe die ambulante vor der stationären Hilfe. Hierfür werden Ihr tatsächlicher Bedarf, die anfallenden Kosten sowie mögliche Alternativen gegenübergestellt.

² Siehe § 9 SGB XII

³ Siehe § 18 SGB XII

⁴ Siehe §§ 60 ff SGB I

⁵ Siehe § 1 Satz 2 SGB XII. Was dabei hilft, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen dem für Sie zuständigen Träger und Ihnen. Daher entstehen für Sie an dieser Stelle auch bestimmte Pflichten zur aktiven Mitwirkung. Diese und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind in den §§ 60 bis 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) geregelt.

⁶ Siehe § 11 SGB XII

1.3 Auf den Bedarf gemünzt: Die Leistungsformen der Sozialhilfe

Nicht jede schwierige Lage lässt sich allein mit Geld regeln. Da sich Menschen oft in sehr unterschiedlichen Notsituationen wiederfinden, bietet die Sozialhilfe auch verschiedene Leistungen:



Geldleistungen – im Normalfall in laufenden monatlichen Zahlungen



Personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Dienstleister – um Angebote im Bereich der Bildung und der Teilhabe zu finanzieren



Sachleistungen – um notwendige Hilfe direkt durch den Sozialhilfeträger zur Verfügung zu stellen



Dienstleistungen – üblicherweise um Beratungen und andere Unterstützungen zur Verfügung zu stellen.⁷

1.4 Im Fall entscheidend: Die Träger der Sozialhilfe

Meist handelt es sich bei den **Sozialhilfeträgern** – umgangssprachlich auch „Sozialämter“ genannt – um die Kommunalbehörden der Städte, Kreise, Landschaftsverbände und Bezirke oder die Landessozialämter.

Das für Sie zuständige Sozialamt bearbeitet Ihren Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe und entscheidet dabei eigenverantwortlich.⁸ Die Rechtsaufsicht, also die staatliche Kontrolle, ob das geltende Recht vom Sozialamt eingehalten wurde, wird vom Sozialministerium Ihres Bundeslandes ausgeübt.⁹



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann selbst keine Einzelfallprüfung durchführen und deshalb nicht auf die Bewilligung Ihres Antrags oder die Höhe der Leistungen Einfluss nehmen.

⁷ Der Sozialhilfeträger berät Sie zum Beispiel bei der Vermittlung eines Pflegeheimplatzes oder unterstützt Sie bei der Kontaktaufnahme mit anderen Institutionen.

⁸ Das gilt für alle Einzelfallentscheidungen – auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

⁹ Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird „im Auftrag des Bundes“ geleistet. Daraus ergeben sich für den Bund Prüfrechte und Einflussmöglichkeiten auf die Anwendung des Rechts durch die Länder. Diese üben jedoch weiterhin die Fachaufsicht über die Sozialhilfeträger vor Ort aus (siehe hierzu eine Auflistung der Webadressen der Landesministerien im Anhang Seite 126).

KAPITEL 2

Leistungen zur Sicherung des Lebens- unterhalts

2.1 Genug für alle(s): Das bedeutet Lebensunterhalt

Das Grundgesetz garantiert jeder Bürgerin und jedem Bürger das Recht auf ein **soziokulturelles Existenzminimum**.¹ Was das bedeutet, erklären wir hier.

Das soziokulturelle Existenzminimum umfasst mehr als das materiell Lebensnotwendige – nämlich auch das Recht darauf, am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilnehmen zu können.



Das soziokulturelle Existenzminimum beschreibt die finanziellen Möglichkeiten, die (bei sparsamen Haushalten) für den notwendigen Lebensunterhalt und ein Mindestmaß der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben erforderlich sind.

Zum **notwendigen** Lebensunterhalt zählen vor allem²



Nahrungsmittel



Kleidung



Kosten einer Wohnung oder einer Unterkunft (einschließlich der Heizkosten)



Haushaltsenergie



Hausrat



Körperpflege sowie



weitere Bedürfnisse des täglichen Lebens – darunter auch Bedarfe für die soziale Teilhabe.

¹ Maßgeblich sind hier Artikel 1 Satz 1 Grundgesetz und das Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Satz 1 Grundgesetz.

² Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Das Existenzminimum im Einzelfall

Ob Ihr persönliches soziokulturelles Existenzminimum gesichert ist, prüft der für Sie zuständige Sozialhilfeträger. Wenn Sie nicht alleine leben, gilt das auch für die mit Ihnen zusammenlebenden Personen, vor allem Ihre Familienmitglieder. Der Träger schaut dabei für jede einzelne Person nach ihren konkreten Bedarfen – also nach dem, was die jeweilige Person zum Leben braucht.

Er prüft dabei:

- für welche der im SGB XII definierten Bedarfe die Voraussetzungen erfüllt sind
- wie hoch der für jeden Bedarf benötigte Geldbetrag ist und schließlich
- wie hoch der gesamte Geldbetrag für alle Bedarfe zusammen ist.

Dieser Gesamtbetrag beschreibt den jeweiligen Gesamtbedarf.³ Wenn Sie diesen nicht aus eigenen Mitteln decken können, gelten Sie als hilfebedürftig und haben damit einen Anspruch auf die Leistungen der Sozialhilfe.



DABEI GILT FOLGENDE FAUSTREGEL:

Gesamtbedarf minus anzurechnendes Einkommen ist gleich Höhe der Leistung.

2.2 Hier entlang: Die Leistungssysteme der Sozialhilfe

Unser Sozialsystem bietet insgesamt drei Leistungssysteme zur Absicherung des Lebensunterhalts:

- die Hilfe zum Lebensunterhalt
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- das Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die ersten beiden Systeme sind Bestandteile der Sozialhilfe nach SGB XII. Das dritte System – Bürgergeld – bezieht sich auf das Zweite Buch Sozialgesetzbuch. Die unterschiedlichen Systeme ergeben sich aus den **Lebenssituationen der Menschen**, auf die sie ausgerichtet sind.⁴

Die Abgrenzung zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einerseits und dem Bürgergeld andererseits ist einfach:

³ Dabei wird – von wenigen Ausnahmen abgesehen – stets der Kalendermonat zugrundegelegt. Das heißt: Es werden die monatlichen Bedarfe im Einzelnen und damit auch der monatliche Gesamtbedarf festgestellt.

⁴ Sonderfälle ergeben sich für Menschen, die asylsuchend, Opfer von Krieg oder Gewalttaten sind.

Erwerbsfähig oder nicht?

Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können Sie erhalten, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind.

Wenn Sie **erwerbsfähig** sind, haben Sie (sowie die mit Ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen⁵) bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf das Bürgergeld.



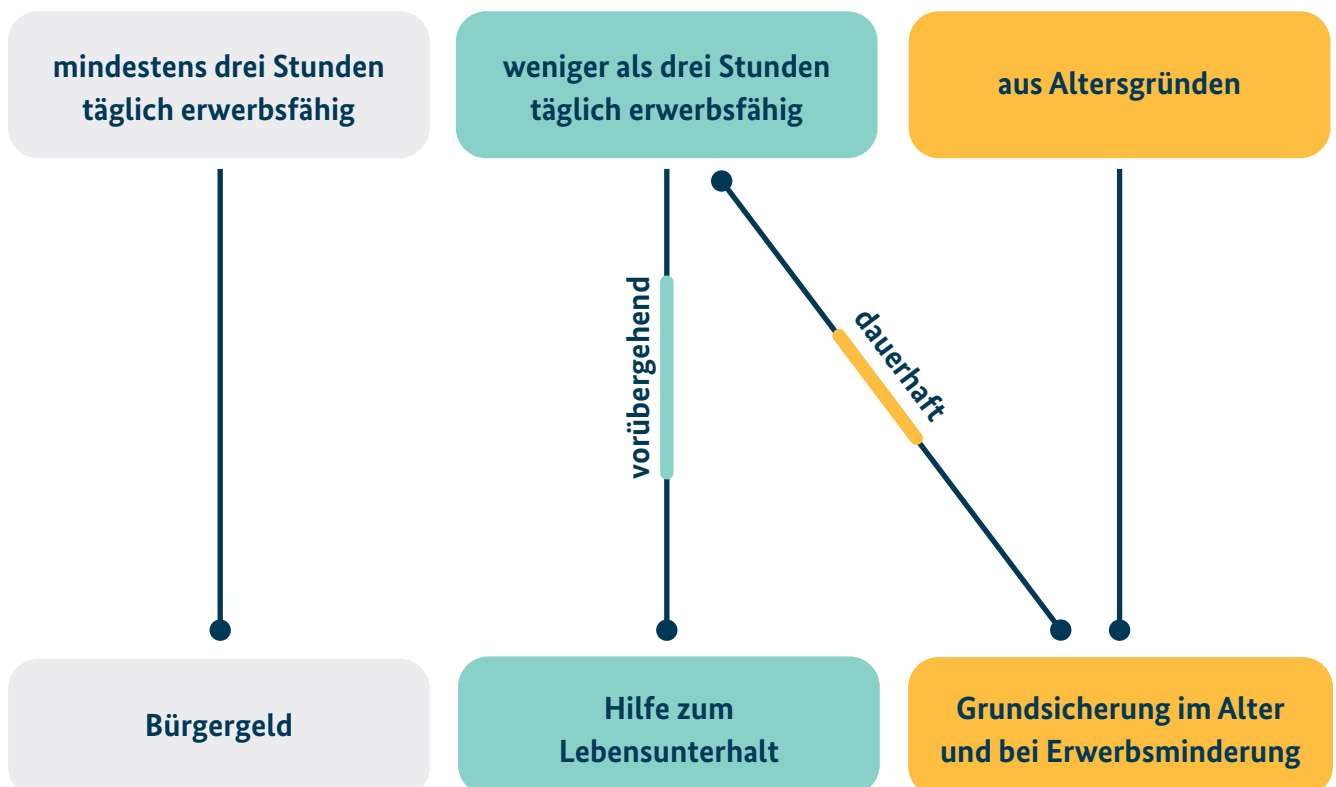
Über die Leistungen des Bürgergelds erfahren Sie in dieser Broschüre mehr:



Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende

i

Lebensunterhaltssichernde Leistungen



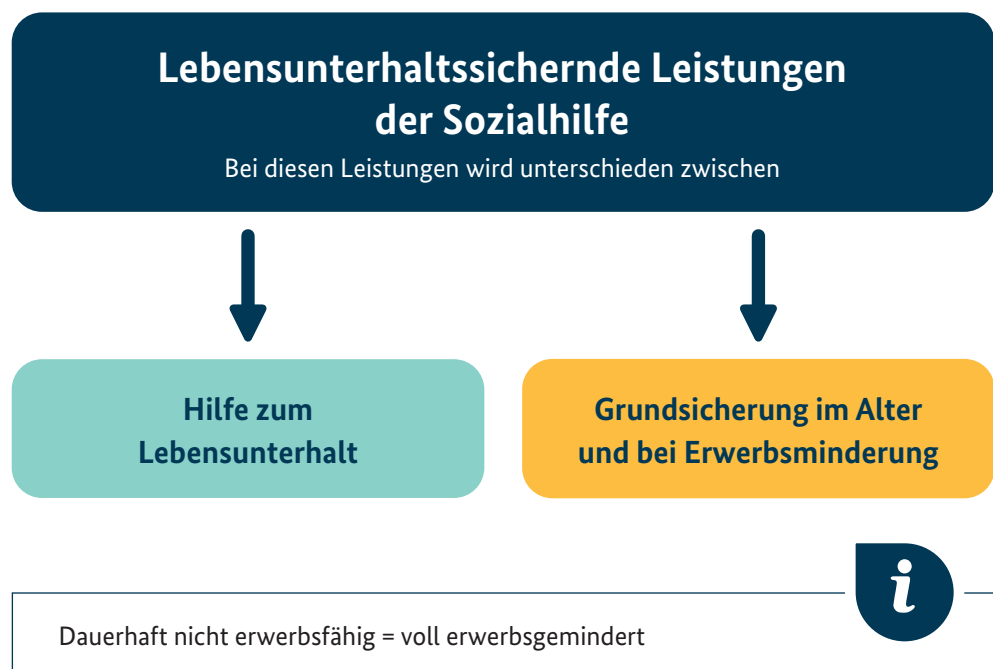
⁵ Ihre Lebenspartnerin, Ihr Lebenspartner, Ihr(e) Kind(er)

Die beiden **Sozialhilfe-Systeme** Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterscheiden sich durch die Lebenssituationen der jeweiligen leistungsberechtigten⁶ Menschen.

- Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Sie bei Hilfebedürftigkeit, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind, weil Sie für eine **absehbar befristete Zeitspanne voll**⁷ erwerbsgemindert sind.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Sie bei Hilfebedürftigkeit, wenn Sie für eine **nicht absehbare Zeitdauer voll** erwerbsgemindert sind. Dies bedeutet: Sie sind **dauerhaft voll** erwerbsgemindert.

Zwei Wege System:

Die beiden Systeme für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe



⁶ „Leistungsberechtigt“ bedeutet hier: Personen, die aufgrund gesetzlich definierter Merkmale die Voraussetzungen für eines der beiden Leistungssysteme erfüllen.

⁷ „Vollerwerbsgemindert“ bedeutet hier: weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig.

„Hallo, ich bin Ihre persönliche Beraterin und führe Sie mit knappen Erläuterungen und wichtigen Tipps durch diese Broschüre.

Fangen wir doch direkt an: mit der Klärung einzelner Begriffe, die wichtig sind, damit Sie verstehen, welches System für Sie infrage kommt!“



2.3 Schnell erklärt: Definitionen und Begriffe

ERWERBSFÄHIGKEIT

Ob Sie als **erwerbsfähig** gelten, definiert das Rentenrecht⁸ – dies gilt auch für die Sozialhilfe. Danach gilt:

Sie sind **erwerbsfähig**, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt regelmäßig mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können.

Sie sind **nicht erwerbsfähig**, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt regelmäßig weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Dabei gelten als Begründung nur die Auswirkungen von Krankheit oder Behinderung.⁹

VOLL ERWERBSGEMINDERT

Wenn Sie nach dem Rentenrecht als voll erwerbsgemindert gelten, sind Sie nicht erwerbsfähig.

Das ist der Fall, wenn Ihre gesundheitliche Leistungsfähigkeit für eine Erwerbstätigkeit erheblich eingeschränkt ist.

BEFRISTET ODER UNBEFRISTET

Das Rentenrecht unterscheidet nach der Dauer Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen. Renten wegen voller Erwerbsminderung werden je nach Einschätzung der gesundheitlichen Situation zeitlich befristet oder unbefristet gezahlt.¹⁰

Für die Leistungen der Sozialhilfe ist es deshalb von Bedeutung, ob

- Ihre **volle Erwerbsminderung** vorübergehend (und damit **befristet**) besteht, weil eine Verbesserung oder Wiederherstellung Ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit zumindest nicht ausgeschlossen ist, **oder**
- davon auszugehen ist, dass Sie für eine nicht absehbar lange Zeitspanne keine gesundheitliche Besserung erreichen werden. In diesem Fall liegt eine **dauerhafte volle Erwerbsminderung** bei Ihnen vor.

BEFRISTETE VOLLE ERWERBSMINDERUNG

Befristet bedeutet, dass Ihre gesundheitlichen Einschränkungen für mindestens sechs Monate anhalten. Die Zeitdauer der Befristung geht bis zu drei Jahre und kann auf insgesamt bis zu neun Jahre verlängert werden.

⁸ Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI

⁹ Wenn Sie trotzdem regelmäßig und damit längerfristig eine Teilzeiterwerbstätigkeit (von weniger als drei Stunden) täglich ausüben können, werden Sie in der Regel kein ausreichendes Erwerbseinkommen erzielen können, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Ihre bisherige berufliche Tätigkeit ist nicht von Bedeutung für die Frage, ob eine Erwerbstätigkeit mindestens drei Stunden täglich für Sie möglich ist.

¹⁰ Diese Abgrenzungen werden im Sozialhilferecht nach dem SGB XII übernommen.

DAUERHAFT VOLLE ERWERBSMINDERUNG

Spätestens ab einer durchgehenden Dauer von neun Jahren liegt eine **dauerhafte volle Erwerbsminderung** vor.

ERWERBSFÄHIGES ALTER

Die Frage nach der Erwerbsfähigkeit ist auch auf das sogenannte **erwerbsfähige Alter** begrenzt – allgemein gleichgesetzt mit der Lebensphase ab dem 15. Geburtstag¹¹ bis zum jeweiligen Renteneintrittsalter.

Als erwerbsfähig gelten Sie also, wenn

- Sie mindestens 15 Jahre alt sind und
- das jeweilige Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht erreicht haben, das Ihrer Regelaltersgrenze entspricht.

REGELALTERSRENTE

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht ab einem bestimmten Lebensalter der Anspruch auf eine **Regelaltersrente**.¹² Früher lag dieses Alter bei der Vollendung des 65. Lebensjahres. Seit Jahresbeginn 2012 wird die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.¹³

Ihre persönliche Regelaltersgrenze hat sowohl Auswirkungen auf einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt als auch auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Befristete oder dauerhafte volle Erwerbsminderung

weniger als drei Stunden
täglich erwerbsfähig

Befristete volle Erwerbsminderung

Die volle Erwerbsminderung besteht vorübergehend und ist damit befristet, weil eine Verbesserung oder Wiederherstellung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit zumindest nicht ausgeschlossen ist.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Dauerhafte volle Erwerbsminderung

Die volle Erwerbsminderung besteht voraussichtlich für einen nicht absehbar langen Zeitraum (länger als 6 Monate), in dem keine gesundheitliche Besserung zu erwarten ist.

**Grundsicherung im Alter
und bei Erwerbsminderung**

¹¹ Ob Jugendliche im Alter ab 15 Jahren noch zur Schule gehen, ist dabei nicht von Bedeutung.

¹² Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf eine Regelaltersrente ist, dass die allgemeine Mindestversicherungszeit erfüllt ist. Diese Mindestversicherungszeit wird insbesondere an der Anzahl der gezahlten Beiträge gemessen. Die Mindestversicherungszeit für eine Regelaltersrente beträgt fünf Jahre (60 Monate).

¹³ Für diejenigen, die bis Jahresende 1958 geboren wurden, erhöht sich die Altersgrenze um einen Monat je Geburtsjahrgang, für die Jahrgänge 1959 bis 1964 wird die Altersgrenze jeweils um zwei Monate je Geburtsjahrgang erhöht. Damit ist die Anhebung der Altersgrenzen im Jahr 2031 abgeschlossen, denn ab diesem Jahr wird die Altersgrenze ab dem vollendeten 67. Lebensjahr erreicht.

2.4 System 1: „Hilfe zum Lebensunterhalt“

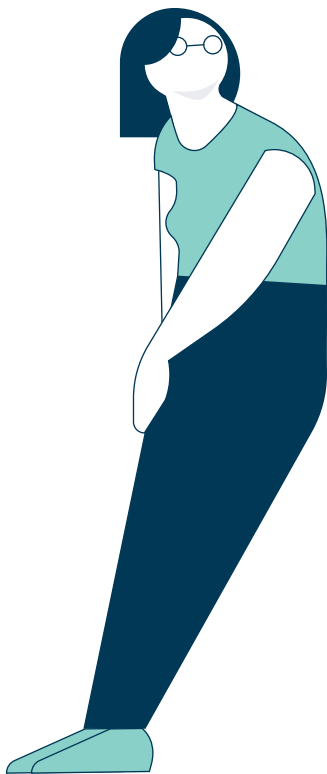
(DRITTES KAPITEL DES SGB XII)

Wenn Sie:

- Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können,
 - für eine befristete Zeitdauer voll erwerbsgemindert sind und
 - das der Regelaltersgrenze entsprechende Lebensalter noch nicht erreicht haben,
- erhalten Sie Hilfe zum Lebensunterhalt.

Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt setzt voraus, dass Sie **keinen Anspruch** haben auf:

- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII oder
- Bürgergeld nach dem SGB II oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.



Gewusst wie!

Wenn Sie eine **vorgezogene Altersrente** beziehen, können Sie das Bürgergeld nicht in Anspruch nehmen. Allerdings: Wenn Ihre Rente und gegebenenfalls weiteres Einkommen oder Vermögen für Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen, können Sie einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben.

Kinder unter 15 Jahren haben einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn

- für ihren Lebensunterhalt nicht genügend finanzielle Mittel des Kindes oder der Eltern vorhanden sind **und**
- sie nicht mit Personen zusammenleben, die Bürgergeld beziehen – dies gilt auch, wenn sie nur mit einem Elternteil zusammenleben.

Ob ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besteht, prüft das zuständige Sozialamt.¹⁴

¹⁴ Dafür müssen Hilfebedürftige nicht unbedingt selbst einen Antrag stellen. Auch nach einem Hinweis Dritter, dass Anhaltspunkte für einen Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt vorliegen, muss das Sozialamt tätig werden (Amtsermittlungsgrundsatz). Es empfiehlt sich trotzdem, bei Bedarf selbst einen Antrag zu stellen.

Beispiel

Frau Kruse erhält eine vorgezogene Altersrente, die für ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreicht. Weitere Einkünfte oder Vermögen hat sie nicht. Sie beantragt beim Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt.

1. NOTWENDIGER LEBENSBEDARF	€/MONAT
Regelbedarfsstufe 1 für Frau Kruse (alleinstehend)	563,00
individueller Bedarf für die Unterkunft (Miete)	365,00
Heizkosten	95,00
Summe Bedarf	1.023,00
2. EINKOMMEN	
vorgezogene Altersrente	850,00
3. LEISTUNG	
notwendiger Lebensbedarf	1.023,00
einzusetzendes Einkommen	850,00
monatlich auszahlende Hilfe zum Lebensunterhalt	173,00

Stand: Januar 2024

Das Sozialamt stellt fest, dass Frau Kruse 173,00 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt zustehen. Zudem kann sie mit dem Bescheid vom Sozialamt eine Befreiung von ihrer Rundfunkbeitragspflicht beantragen.¹⁵



¹⁵ Siehe Kapitel 10, Frage 27.2, Seite 119

2.5 System 2: „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

(VIERTES KAPITEL DES SGB XII)

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Sie als finanziell hilfebedürftige Person

- volljährig sind und
- die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben oder
- aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.



UNTERSCHIED ZUR HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT:

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können nur Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einen Leistungsanspruch haben.

2.5.1 So verläuft die Regelaltersgrenze

Die für die Sozialhilfe wichtige **Altersgrenze** entspricht der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Deshalb wirkt sich die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auch auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus.

Im Anhang auf Seite 124 finden Sie eine Tabelle, in der Sie sehen, ab welchem Alter die Geburtsjahrgänge bis 1964 jeweils Grundsicherungsleistungen im Alter beziehen können.

2.5.2 Die Feststellung von dauerhaft voller Erwerbsminderung

Wenn Sie einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gestellt haben und noch nicht im Rentenalter sind, prüft das Sozialamt, ob Sie die Voraussetzung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfüllen.

Zuvor werden jedoch Ihre finanziellen Verhältnisse geprüft. Nur wenn Sie hilfebedürftig sind – also Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können –, wird der für Sie zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung um eine sozialmedizinische Begutachtung gebeten.¹⁶

Bei bestimmten Personengruppen ist die Prüfung einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung nicht erforderlich. Dies trifft beispielsweise auf Personen zu, die eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen.

¹⁶ Die Feststellung, ob aus medizinischen Gründen eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, kann ausschließlich von einem Rentenversicherungsträger vorgenommen werden.

2.5.3 Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen

Auch für volljährige **Menschen mit Behinderungen** ist in bestimmten Fällen die Prüfung einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung nicht erforderlich. Dies trifft auf Menschen mit Behinderungen zu, die:

- im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) beschäftigt,
- im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters tätig,
- aufgrund ihrer behinderungsbedingten Beeinträchtigungen nicht in der WfbM selbst tätig sein können, aber meistens „unter dem verlängerten Dach der Werkstatt“ in vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Angeboten betreut werden.

Bei Menschen mit Behinderungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird dagegen noch nicht von einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ausgegangen – solange sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.¹⁷

2.5.4 Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen, die bei ihren Eltern wohnen

Für volljährige **Menschen mit Behinderungen**, die bei ihren Familien leben, führt die Grundsicherung in vielen Fällen zu einem eigenen Anspruch auf eine Sicherung des Lebensunterhalts, die von den Eltern unabhängig ist.

Das gilt auch dann, wenn die Eltern über ein Einkommen verfügen, durch das sie selbst nicht als hilfebedürftig eingestuft werden. Allerdings gibt es hier eine Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro (bei zusammenlebenden Eltern gemeinsam, bei getrennt lebenden Eltern pro Elternteil). Wird diese Einkommensgrenze überschritten, dann hat das Sozialamt zu prüfen, in welchem Umfang die Eltern für ihr erwachsenes Kind mit Behinderungen aufkommen müssen. Ein Grundsicherungsanspruch kann dann nur bestehen, wenn konkrete ungedeckte Bedarfe bestehen.

2.5.5 Antrag und Bewilligungszeitraum

Anders als die Hilfe zum Lebensunterhalt muss die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragt werden. Sie wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt.

Allerdings: Das zuständige Sozialamt hat einen Spielraum, was den Bewilligungszeitraum betrifft. So ist es in Ausnahmefällen möglich, die Leistung für einen längeren Zeitraum zu bewilligen, zum Beispiel, wenn zukünftige Änderungen des Einkommens unwahrscheinlich sind.

¹⁷ Auch dies entspricht dem Rentenrecht.



Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung müssen Sie aktiv beantragen!

Wichtig: Für Informationen und Beratung zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige Sozialamt wenden. Außerdem sind auch die Rentenversicherungsträger verpflichtet, über die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu informieren und beraten. Dort gestellte Anträge leiten sie an Ihr zuständiges Sozialamt weiter.

KAPITEL 3

Bedarfe

3.1 Bedarfe für den Lebensunterhalt: Regelbedarf

Der Gesamtbedarf setzt sich aus den verschiedenen persönlichen Bedarfen zusammen. Deren Höhe wird entweder pauschal berechnet oder richtet sich nach dem konkreten Einzelfall.¹

3.1.1 Regelbedarf, Regelbedarfsstufen und Regelsatz

Der notwendige Lebensunterhalt wird über den Regelbedarf abgedeckt, wenn er pauschalierbar ist, also pauschal berechnet werden kann.²

Bei pauschalierbaren Bedarfen gibt es dennoch individuelle Unterschiede:

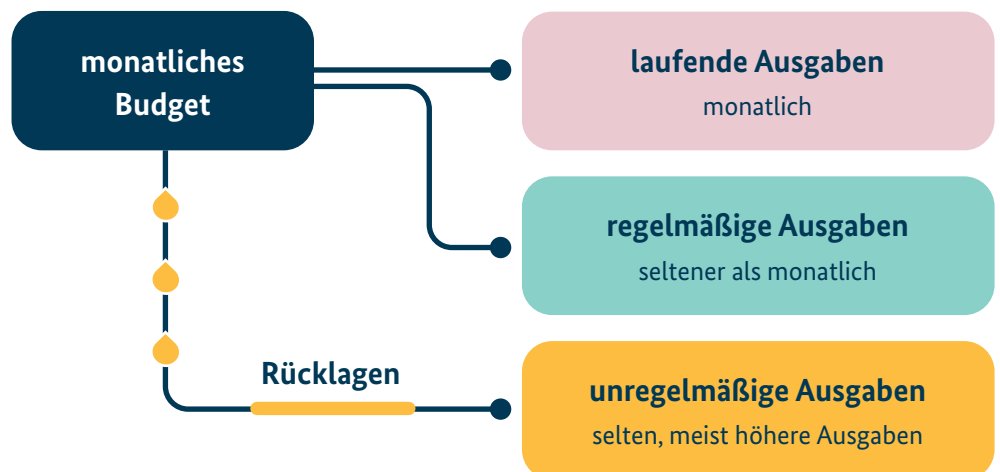
- wie das Alter einer Person (also ob es sich um ein Kind, eine jugendliche oder eine erwachsene Person handelt),
- ob die (erwachsene) Person allein oder mit Partnerin beziehungsweise Partner in einer Wohnung zusammenlebt,
- ob die Person nicht in einer Wohnung lebt.³

Der Regelbedarf beinhaltet Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnungsausstattung, Strom für Beleuchtung und Geräte, Gesundheitsausgaben und Weiteres. Berücksichtigt werden allerdings nur Ausgaben, die der Gesetzgeber für das soziokulturelle Existenzminimum⁴ für erforderlich hält.

Nahrung und Getränke
Hygieneartikel
Mobilitätskosten
(z. B. ÖPNV)
Abos
Unterhaltung
Kommunikationskosten
Stromabschlagszahlung
Kontogebühren
evtl. Darlehen

Frisör
Haushaltsführung
Putzmittel
Kino
PC-Zubehör
Verbrauchsmaterial

Kleidung und Schuhe
Wohnungsinstandhaltung
Wohnungsausstattung
Ausflüge
Elektrogeräte
Stromnachzahlungen



¹ Auch hier gibt es bestimmte Grenzen nach oben: Man spricht von einer „angemessenen Höhe“.

² „Pauschalierbar“ bedeutet, dass bei dem entsprechenden Bedarf die individuellen Besonderheiten nur in seltenen Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Eine Ausnahme vom pauschalierten Bedarf liegt vor, wenn im Einzelfall ein dauerhafter Bedarf besteht, dessen Höhe erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Beispiel: Mehraufwendungen für „Essen auf Rädern“ für körperlich eingeschränkte Personen, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Sozialleistung gedeckt ist.

³ Also Personen, die z. B. in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung leben

⁴ Siehe Kapitel 2.1

Um all den unterschiedlichen Lebenssituationen gerecht zu werden, ist der Regelbedarf in sechs Regelbedarfsstufen unterteilt.⁵



Der Betrag in Euro für eine Regelbedarfsstufe gibt die Höhe des monatlichen Regelsatzes an. Dieser ist Bestandteil des Gesamtbedarfs.

Die Höhe des Regelsatzes

Beim Regelsatz handelt es sich um eine monatliche Pauschale, die Ihren jeweiligen Regelbedarf decken soll. Dieser Betrag ist Ihr monatliches Budget, über dessen Verwendung Sie eigenverantwortlich entscheiden.

Da es sich um ein eng begrenztes Budget handelt, ist es notwendig, dass Sie damit vorausschauend wirtschaften und Prioritäten setzen. Denn Sie müssen sowohl regelmäßig anfallende Ausgaben (zum Beispiel für Nahrungsmittel und Getränke) als auch unregelmäßig anfallende Ausgaben (zum Beispiel für einen Kühlschrank, einen Wintermantel oder ein Möbelstück) damit finanzieren.



3.1.2 Höhe der Regelbedarfe

Die exakte Höhe der Regelbedarfe und der Regelsätze wird in einem aufwendigen statistischen Verfahren ermittelt. Als Grundlage dienen statistische Daten über Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Privathaushalte.⁶ Die daraus ermittelten Regelbedarfe gelten für Deutschland insgesamt.

Die statistischen Grundlagen und die darauf basierenden Regelbedarfe gelten übrigens für alle drei Systeme der Sozialhilfeleistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Bürgergeld

⁵ Siehe Kapitel 3.1.4

⁶ Diese Daten ermittelt das Statistische Bundesamt mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Eine Grafik auf Seite 125 zeigt Ihnen, wie das genau errechnet wird.

3.1.3 Jährliche Anpassung der Regelbedarfe (Fortschreibung)

Wenn in einem Kalenderjahr keine neuen Ergebnisse einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen – es also keine neue Ermittlung von Regelbedarfen gibt –, werden die Regelbedarfe jährlich zum 1. Januar anhand der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung und der Nettoentgeltentwicklung fortgeschrieben⁷



Der Fortschreibungsmechanismus wurde zum 1. Januar 2023 **mit der Einführung des Bürgergeldes** weiterentwickelt. Ihm liegt nunmehr ein zweistufiges Verfahren zugrunde.

Erster Schritt – Basisfortschreibung

Im ersten Schritt wird der Regelbedarf auf Grundlage eines **Mischindex** fortgeschrieben. Der Mischindex berücksichtigt sowohl, wie sich die Preise⁸ entwickeln, zusätzlich aber auch, wie sich die Nettolöhne und -gehälter der Beschäftigten im Bundesdurchschnitt entwickeln. Die Auswahl der beiden Vergleichsgrößen erklärt sich daraus, dass

- die Preisentwicklung der Güter und Dienstleistungen, deren Verbrauchsausgaben in den Regelbedarfen auftauchen, als Maßstab dafür gilt, was an Kaufkraft aus den Regelbedarfen erhalten bleibt, und
- die Entwicklung der Nettolöhne als Maßstab für die Entwicklung der verfügbaren Einkommen in Deutschland gilt.

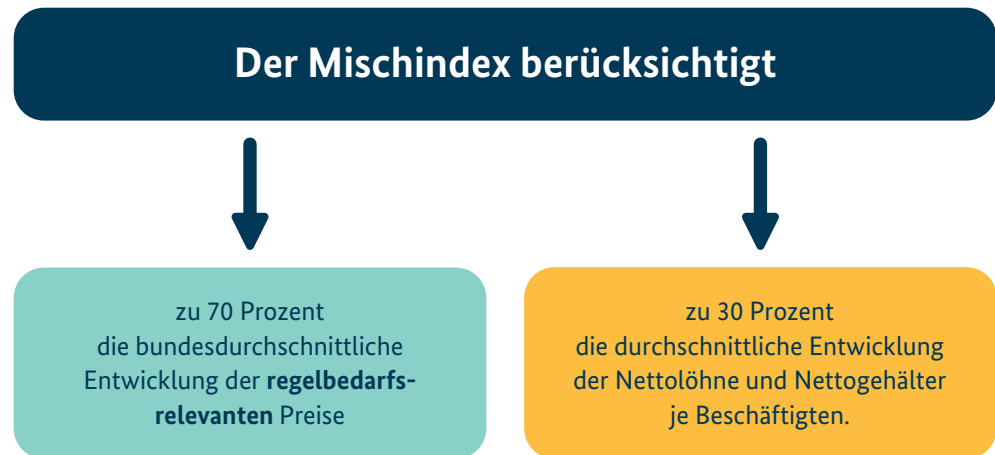
Gewinnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch steigende Löhne und Gehälter an Kaufkraft, wirkt sich dies auch auf die Höhe der Regelbedarfe aus. Weil die Kaufkraft-erhaltung im Vordergrund steht, hat die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung mit einem Anteil am Mischindex von 70 Prozent ein deutlich höheres Gewicht für den Mischindex als die Entwicklung von Löhnen und Gehältern mit einem Anteil von 30 Prozent.

⁷ Die Fortschreibung erfolgt durch eine Verordnung (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung)

⁸ Hier ist ausschließlich die regelbedarfsrelevante Preissteigerungsrate heranzuziehen. Der allgemeine Verbraucherpreisindex ist hier nicht maßgebend.

Der regelbedarfsrelevante Preisindex umfasst nur die Entwicklung regelbedarfsrelevanter Preise.

Der allgemeine Verbraucherpreisindex umfasst deutlich mehr Güter und Dienstleistungen, vor allem auch für Kraftstoffe und Heizenergie. Heizkosten werden in den sozialen Mindestsicherungssystemen über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgedeckt und sind deshalb für die Regelbedarfe nicht relevant. Stark steigende Energiepreise können daher zu größeren Abweichungen der beiden Preisindizes führen.



Der Mischindex berücksichtigt Veränderungen vom 1. Juli des Vorvorjahres bis zum 30. Juni des vor der Fortschreibung liegenden Jahres gegenüber dem Jahr davor.

Beispiel:

Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024

Verglichen wurde

- der Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 mit
- dem Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022.

Zweiter Schritt - Ergänzende Fortschreibung

Mit der ergänzenden Fortschreibung wird der aktuell verfügbaren Preisentwicklung Rechnung getragen. Dabei werden die Ergebnisse aus der Basisfortschreibung zusätzlich anhand der durchschnittlichen Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni gegenüber dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Vorjahres fortgeschrieben. Der auf volle Euro gerundete Endbetrag ergibt die jeweils geltenden Regelbedarfsstufen.

Beispiel:

Ergänzende Fortschreibung zum 1. Januar 2024

Verglichen wurde

- der Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 30. Juni 2023 mit
- dem Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2022.



Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Methode zur Ermittlung der Regelbedarfe sowie deren jährliche Fortschreibung eingehend geprüft. Es hat diese als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014, Az.: 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13). Im Ergebnis besteht kein Entscheidungsspielraum in Bezug auf die gesetzlich vorgegebene Berechnung und Fortschreibung der Regelbedarfe und damit auch nicht für die Höhe der Regelbedarfsstufen.

Dies soll aber nicht heißen, dass die Bundesregierung die Situation von Menschen mit niedrigem Einkommen nicht weiter im Blick behält. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beobachtet und bewertet die Rahmenbedingungen, die Einfluss auf die Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme haben, sehr genau. Dies gilt auch für die Preisentwicklung, insbesondere bei wichtigen Gütern und Dienstleistungen wie Haushaltsstrom.

Ausschließlich auf die jährliche Fortschreibung kann sich die Bundesregierung deshalb nicht verlassen. Wenn angesichts wirtschaftlicher oder sonstiger Veränderungen die Gefahr einer mehr als nur geringfügigen Kaufkraftverminderung herausstellt, dann muss geprüft werden, ob und wie darauf zu reagieren ist.

3.1.4 Die sechs Regelbedarfsstufen

Für Erwachsene gibt es drei Regelbedarfsstufen⁹, da sich ihr pauschalierter Bedarf je nach ihren Lebensumständen unterscheidet.

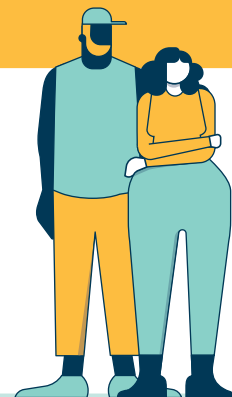
Bei Kindern und Jugendlichen ergeben sich andere Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt als bei Erwachsenen. Vor allem sind die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen von deren jeweiligem Alter abhängig. Deshalb gibt es hier drei unterschiedliche Alters- und damit drei unterschiedliche Regelbedarfsstufen.

Die sechs Regelbedarfsstufen (RBS)



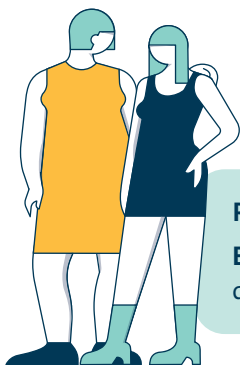
RBS 1

Alleinstehende oder alleinerziehende **erwachsene** Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft leben



RBS 2

Erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung mit einem Partner oder einer Partnerin¹⁰ zusammenleben, Menschen mit Behinderungen, die in einer besonderen Wohnform leben¹¹



RBS 3

Erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern (SGB II), Erwachsene in einer stationären Einrichtung

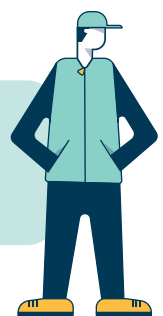
RBS 5

Kinder
von 6 bis 13 Jahren



RBS 4

Jugendliche
von 14 bis 17 Jahren



RBS 6

Kinder bis 5 Jahre



Regelbedarf



⁹ Der Einfachheit halber werden die Regelbedarfsstufen in der Broschüre als „RBS“ abgekürzt.

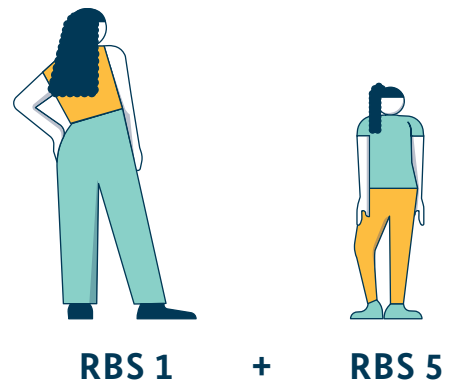
¹⁰ Damit sind Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gemeint sowie Menschen in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft.

¹¹ Seit 1. Januar 2020

Beispiel

Eine alleinerziehende Mutter lebt mit einem 7-jährigen Kind in einem Haushalt:

Die Höhe des gesamten Bedarfs für den Haushalt wird durch die individuelle Regelbedarfsstufe der Mutter (Stufe 1) und des Kindes (Stufe 5) ermittelt.



3.1.5 Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Seit dem 1. Juli 2022 wird zusätzlich ein Sofortzuschlag von 20 Euro monatlich an von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gezahlt. Ziel ist es, die Chancen für Kinder und Jugendliche zu verbessern, bis die Kindergrundsicherung umgesetzt ist.

3.1.6 Abweichende Regelsatzfestsetzung

Weil sich die Sozialhilfe an den Besonderheiten des Einzelfalls orientiert, müssen auch besondere Konstellationen berücksichtigt werden. So wird in bestimmten Fällen von der Pauschalierung abgewichen. Dies nennt man abweichende Regelsatzfestsetzung.

Der individuelle Regelsatz wird abweichend festgesetzt, wenn im Einzelfall für eine Dauer von mehr als einem Monat entweder

der Bedarf nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

Dies führt zu einer Verminderung des Regelsatzes.

der Bedarf nachweisbar und begründbar aufgrund besonderer Umstände oberhalb des durchschnittlichen Bedarfs liegt und die damit verbundenen Mehrausgaben nicht anderweitig gedeckt werden können.

Dies führt zu einer Erhöhung des Regelsatzes.

3.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung: Höhe der angemessenen Aufwendungen

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören auch die **Ausgaben für eine Wohnung**. Deshalb sind die Bedarfe für eine Wohnung – meist die monatliche Miete und die monatlichen Heizkosten – **der zweite zentrale Bedarf**.

Hierfür gibt es – im Unterschied zu den Regelbedarfsstufen – **keine pauschalierten Beträge**. Angesichts der großen Unterschiede bei den Miethöhen zwischen größeren und kleineren Städten sowie Ballungsräumen und ländlich geprägten Regionen wäre das auch nicht möglich.

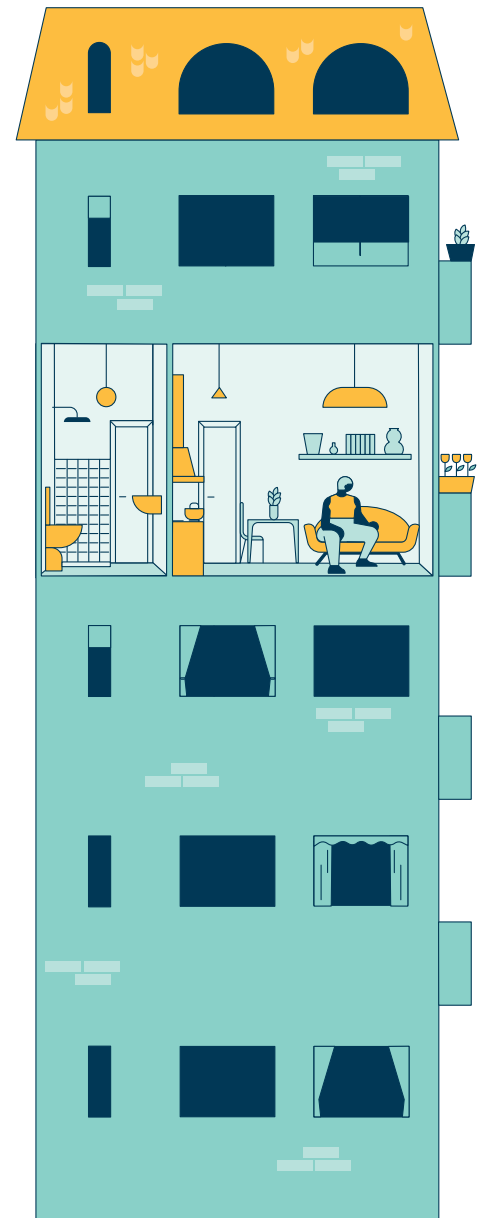
Allerdings wird die Miete nach einer Karenzzeit von einem Jahr **nicht in unbegrenzter Höhe** übernommen. Es gibt hier sogenannte **Angemessenheitsgrenzen**. Diese Grenzen setzt jeder Sozialhilfeträger für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich fest. Er berücksichtigt dabei

- das durchschnittliche Mietpreisniveau
- die angemessene Wohnungsgröße
- die Ausstattung der Wohnungen
- und vor allem, ob Wohnungen, die als angemessen gelten, auch verfügbar sind.

Nach diesen Kriterien gibt das zuständige Sozialamt die Richtlinien vor und erläutert, welche Angemessenheitsgrenze sich individuell ergibt.

In begründeten Einzelfällen können aber auch höhere Ausgaben für das Wohnen anerkannt werden. Unter anderem kommt das vor bei

- einer dauerhaften Erkrankung, Behinderung oder besonderen Lebensumständen, wenn dadurch ein besonderer Mehrbedarf begründet wird **oder**
- bei akut notwendiger Wohnraumversorgung, wenn Wohnungen zum Höchstwert tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.



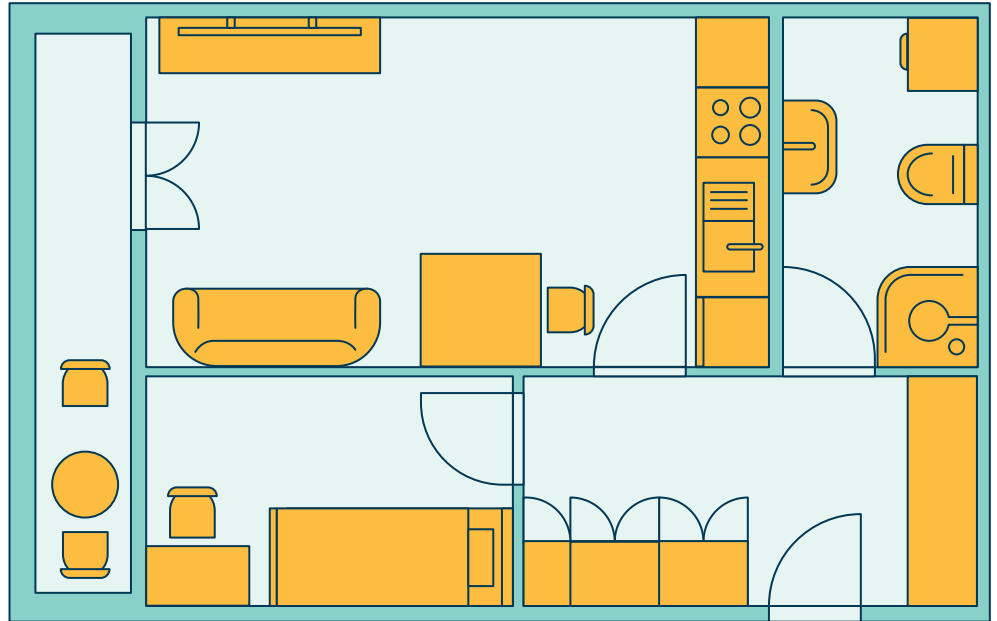
ACHTUNG!

Der Bedarf an einer größeren Wohnung muss im Einzelfall dem Sozialamt gegenüber nachgewiesen werden.



Seit dem 1. Januar 2023 gilt eine **Karenzzeit** von einem Jahr ab Leistungsbeginn, in der die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft anerkannt werden.





3.2.1 Eine „angemessene“ Unterkunft

Die „Angemessenheit“ einer Unterkunft richtet sich nach den jeweiligen Lebensverhältnissen. Maßgeblich ist dabei insbesondere die Anzahl der Familienangehörigen, deren Alter und deren individueller Gesundheitszustand. Darüber hinaus werden das örtliche Mietniveau und die generellen Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes berücksichtigt.

Die angemessenen Bedarfe für die Unterkunft werden auf Grund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nach der sogenannten **Produkttheorie** festgelegt.

Produkttheorie meint das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und angemessenem Preis pro m².

angemessene m²

x

angemessener Preis
pro m²

=

angemessene
Höchstmiete

Ob eine Wohnung als angemessen gilt, richtet sich nach den Gesamtkosten. Das heißt: Die maßgeblichen Faktoren Quadratmetermiete und Wohnfläche werden separat bestimmt – aber nicht einzeln auf Angemessenheit geprüft.

Die angemessene Quadratmetermiete – die Referenzmiete an Ihrem Wohnort – orientiert sich an Durchschnittswerten des unteren Mietpreisniveaus im gesamten Stadtgebiet bzw. regionalen Vergleichsraum.

Die angemessene Referenzmiete oder die Mietobergrenze muss so gewählt werden, dass es möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine „angemessene“ Wohnung anzumieten.

Übrigens: Da die angemessene Miete immer erst durch eine Rechnung aus Wohnfläche und Quadratmeterpreis ermittelt wird, können Ihre Wohnungskosten trotz „unangemessenen“ Quadratmeterpreises trotzdem angemessen sein, wenn Ihre Wohnfläche besonders gering ist und umgekehrt.

Beispiel

Personen Haushalt	angemessene Wohnungsgröße in m ²	Bruttokaltmiete monatlich in € pro m ²
1 Person	45	8,08

Die **angemessene Miete** für die Wohnung (45 m²) eines 1-Personen-Haushalts beträgt

$$45 \times 8,08 \text{ €} = 363,60 \text{ €}$$

Angemessen wäre aber genauso:

- eine Wohnung mit 40 m² und einer Bruttokaltmiete von 9,07 Euro pro m², da die Gesamtmiete von 362,80 Euro nicht höher als die angemessene Miete ist **oder**
- eine Wohnung mit 60 m² und einer Bruttokaltmiete von 6,05 Euro pro m², also einer Gesamtmiete von 363,00 Euro.



Übrigens:

Die **angemessene Wohnfläche** ist nicht die **maximal zulässige Wohnfläche**. Sie ist lediglich ein Richtwert für die jeweilige Haushaltsgröße.

So sehen Beispiele für die angemessene Wohnfläche nach Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner aus:¹²

- 45–50 m² für eine Person
- 60 m² oder 2 Zimmer für zwei Personen
- 75 m² oder 3 Zimmer für drei Personen
- 85–90 m² oder 4 Zimmer für vier Personen.

Eigenheime und Eigentumswohnungen

Die Kosten für eine Unterkunft werden nicht nur für Mietwohnungen berücksichtigt, sondern auch für das selbstgenutzte **Eigenheim** oder die selbstgenutzte **Eigentumswohnung**.

Der Sozialhilfeträger nimmt ebenfalls nach verschiedenen Kriterien eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall vor. Als Orientierung gilt hinsichtlich der Wohnfläche als angemessen:

- ein selbstbewohntes Haus mit einer Wohnfläche von bis zu 130 m² (für bis zu vier Personen)
- eine selbstbewohnte Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 120 m² (für bis zu vier Personen).

¹² Es kann hier aber auch größere Abweichungen geben – je nach Wohnort und Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt.

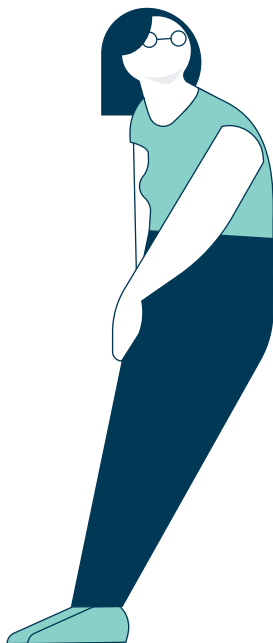
Für jede weitere Person erhöht sich der Richtwert um 20 m². Bei weniger Personen im Haushalt kann sich der Richtwert entsprechend verringern.

Allerdings werden bei Wohneigentum nur die laufenden Kosten berücksichtigt, nicht aber Tilgungsraten – denn Entschuldung und damit Vermögensaufbau ist keine Aufgabe der Sozialhilfe.¹³

Bei **Wohneigentum** – also bei einer Eigentumswohnung, einem Wohnhaus oder einem Grundstück – ist auch die Frage bedeutsam, ob dieses verwertet, also verkauft werden kann. Denn: Wohneigentum von hohem Wert kann vom Sozialhilfeträger als einzusetzendes Vermögen angesehen werden. Und das kann zur Notwendigkeit des Verkaufs oder einer Untervermietung führen. Möglich ist allerdings auch eine Beleihung, also eine Hypothek.

Wenn Sie über Wohneigentum verfügen, müssen Sie also vorab mit dem Sozialamt klären, ob (und wenn ja, in welcher Höhe):

- Ihre Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden können oder
- Ihr „Schonvermögen“¹⁴ überschritten sein könnte – zum Beispiel wegen des Wertes der Immobilie.



Sozialhilfe oder Wohngeld?

Wichtig zu wissen: Der Bezug lebensunterhaltssichernder Sozialhilfeleistungen (einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung) schließt einen gleichzeitigen Anspruch auf **Wohngeld** nach dem **Wohngeldgesetz** aus. Das bedeutet, dass Sie nur lebensunterhaltssichernde Sozialhilfeleistungen **oder** Wohngeld beziehen können!

3.2.2 Angemessene Heizkosten

Auch die **Heizkosten** werden vom Sozialamt als Bedarf anerkannt, soweit sie als angemessen gelten.

Die genaue Höhe dieser Kosten lässt sich ebenfalls nicht als Pauschalbetrag vorgeben – stattdessen werden die durchschnittlichen Preise der individuellen Heizenergieart berücksichtigt (also z. B. Heizöl und Erdgas oder auch Strom und Fernwärme). Auch der bauliche Zustand der Wohnung, insbesondere deren Wärmeisolierung, fließt in die Betrachtung mit ein.

Schließlich kommen noch die (angemessenen) **Kosten für Warmwasser** hinzu, wenn dieses – über die Heizungsanlage für alle Wohnungen Ihres Hauses oder über eine Fernwärmeversorgung – zentral bereitgestellt wird. Wenn das Warmwasser durch Boiler oder Durchlauferhitzer in der Wohnung erzeugt wird, zählt dies als Mehrbedarf.

Bis zu welcher Höhe Heizkosten angemessen sind, richtet sich bei Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen (Öl oder Gas) auch nach der Preisentwicklung. In der Vergangenheit angemessene Heizkosten werden deshalb, bei weitgehend konstantem Verbrauch, durch einen Preisanstieg für Öl oder Gas nicht zu unangemessen hohen Heizkosten.

¹³ In Ausnahmefällen ermöglichen Sozialgerichtsentscheidungen aber auch die Anerkennung von Tilgungszahlungen als Bedarf. Das ist dann der Fall, wenn das Wohneigentum weitgehend abbezahlt ist und deshalb nur noch relativ wenige Tilgungszahlungen erforderlich sind.

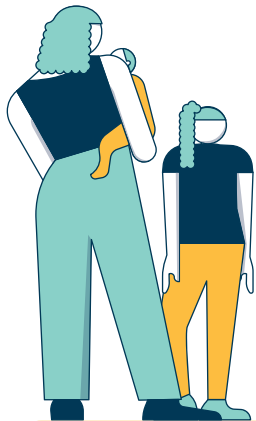
¹⁴ „Schonvermögen“ bedeutet, dass bestimmte Vermögenswerte nicht eingesetzt werden müssen, um daraus den Lebensunterhalt zu finanzieren. Siehe Kapitel 5.8

3.3 Mehrbedarfe – Ergänzung der Regelbedarfe

Die Regelbedarfe berücksichtigen keine einzelfallbezogenen Konstellationen. Darum kommen unter bestimmten Voraussetzungen Mehrbedarfe in Betracht – zum Beispiel für krankheitsbedingte oder behinderungsabhängige Lebensunterhaltsbedarfe.

Mehrbedarfe stellen also im Einzelfall eine notwendige Ergänzung zu den Regelbedarfen dar. Sie werden anerkannt, wenn ein notwendiger Bedarf für den Lebensunterhalt nicht nur einmalig auftritt und dabei zu Ausgaben führt, die durch die Regelbedarfe nicht oder nicht vollständig abgedeckt werden.

Es gibt mehrere Gründe, weshalb im konkreten Einzelfall eine Ergänzung des Regelbedarfs erforderlich sein kann. Deshalb gibt es auch **unterschiedliche Mehrbedarfe**:



Mehrbedarf für **Alleinerziehende** mit einem oder mehreren Kindern



Mehrbedarf für **werdende Mütter** ab der 13. Schwangerschaftswoche

Mehrbedarf für gemeinschaftliche **Mittagsverpflegung** in einer WfbM

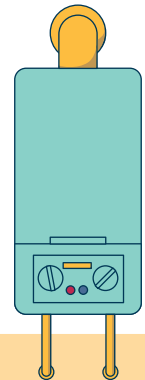
Mehrbedarf für **kostenaufwendigere Ernährung** beispielsweise durch eine chronische Krankheit



Mehrbedarf aufgrund **eingeschränkter Mobilität**



Mehrbedarf bei **dezentraler Warmwassererzeugung**



Mehrbedarf für einmalige, unabwendbare, besondere Bedarfe

3.3.1 Mehrbedarf aufgrund eingeschränkter Mobilität

Anspruch auf diesen Mehrbedarf haben Menschen, die

- voll erwerbsgemindert sind oder
- die Altersgrenze der Regelaltersrente erreicht haben
- und ein Merkzeichen G oder Merkzeichen aG¹⁵ in ihrem Schwerbehindertenausweis haben.¹⁶

Der Mehrbedarf aufgrund eingeschränkter Mobilität beträgt 17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe. Durch ihn werden Mehrausgaben ausgeglichen, die durch die Inanspruchnahme von Fahrdiensten und Taxis entstehen.¹⁷

¹⁵ <https://www.betanet.de/merkzeichen-g.html>

¹⁶ Anstelle des Schwerbehindertenausweises reicht auch der Bescheid der zuständigen Behörde über das Merkzeichen G aus. Nach diesem liegen die Voraussetzungen für eine Gehbehinderung offiziell vor.

¹⁷ Für die Höhe der Regelbedarfe werden die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Mobilität aufgrund der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs sowie von Fahrrädern berücksichtigt.

Beispiel

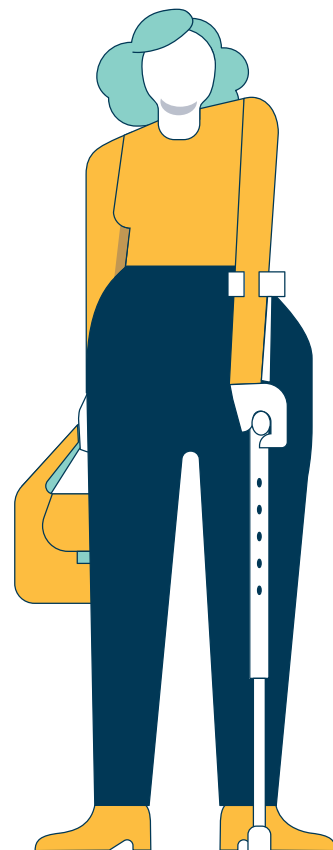
Frau Schneider, 68 Jahre alt, ist Witwe und hat eine Gehbehinderung. Sie bezieht eine niedrige Rente, da sie nur bis zur Geburt ihrer Kinder sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Zusätzlich erhält sie eine Witwenrente.

BEDARF AN GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG	€/MONAT	EINKOMMEN	€/MONAT
RBS 1 für Frau Schneider (alleinstehend)	563,00	eigene Rente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung)	186,24
Mehrbedarf von 17 Prozent wegen Gehbehinderung	95,71		
Bedarf für die Unterkunft	390,00	Witwenrente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung)	702,00
Heizkosten	90,00		
Summe Bedarf	1.138,71	Summe Einkommen	888,24

LEISTUNG	€/MONAT
Bedarf an Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	1.138,71
einzusetzendes Einkommen	888,24
monatlich auszuzahlende Leistung	250,47

Stand: Januar 2024

Frau Schneider steht eine Grundsicherungsleistung von 270,47 Euro zu. Zudem kann sie mit dem Leistungsbescheid die Befreiung von ihrer Rundfunkbeitragspflicht beantragen.¹⁸



¹⁸ Siehe Kapitel 10, Frage 27.2, Seite 119

3.3.2 Mehrbedarf für werdende Mütter

Für werdende Mütter ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf von 17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe berücksichtigt. Durch diesen Mehrbedarf werden der Kauf von Schwangerschaftsbekleidung, andere Schwangerschaftsvorbereitungen sowie erhöhte Ernährungskosten abgedeckt.

3.3.3 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Für Alleinerziehende gibt es einen speziellen Mehrbedarf, der vor allem einen Ausgleich dafür schaffen soll, dass eine erwachsene Person allein für die Kosten eines Mehrpersonenhaushalts aufkommen muss. In anderen Mehrpersonenhaushalten teilen sich zumindest zwei Erwachsene die Kosten des Haushalts.

Die für Kinder und Jugendliche geltenden Regelbedarfsstufen RBS 4 bis RBS 6 enthalten zwar auch Haushaltskosten, sie sind aber nicht darauf ausgerichtet, den Kostenanteil einer erwachsenen Person zu ersetzen.

Die Höhe des Mehrbedarfs für Alleinerziehende ist abhängig vom Alter und von der Anzahl der Kinder. Der jeweils angesetzte Prozentsatz für die Höhe bezieht sich auf die Regelbedarfsstufe des alleinerziehenden Elternteils – RBS 1.

Je nach Zusammensetzung der Familie ergeben sich unterschiedlich hohe Mehrbedarfe für Alleinerziehende. So ist ein Mehrbedarf von 36 Prozent der RBS 1 anzuerkennen, wenn entweder ein Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren im Haushalt leben.

Bei allen anderen Zusammensetzungen der Familie werden für jedes minderjährige Kind 12 Prozent der RBS 1 berücksichtigt.

Beispiel 1:

In einem Haushalt lebt eine Mutter mit einem 6-jährigen und einem 17-jährigen Kind zusammen. Weil ein Kind unter sechs Jahren alt ist, beträgt der in diesem Fall 36 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Beispiel 2:

In einem Haushalt lebt ein Vater mit einem 7-jährigen Kind zusammen. In diesem Fall beträgt der Mehrbedarf 12 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

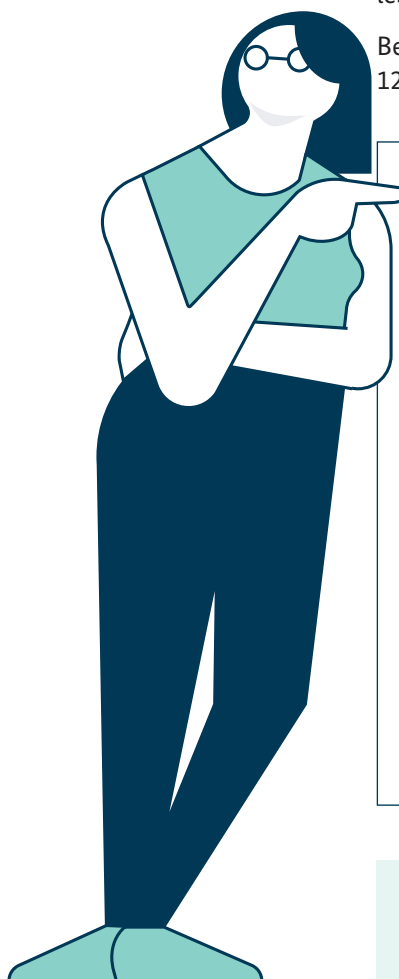
Beispiel 3:

In einem Haushalt lebt eine Mutter mit einem 6-jährigen, einem 8-jährigen, einem 15-jährigen und einem 17-jährigen Kind zusammen. Da vier minderjährige Kinder im Haushalt leben, beträgt der Mehrbedarf 48 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Beispiel 4:

In einem Haushalt lebt eine Mutter mit sechs minderjährigen Kindern zusammen. In diesem Fall beträgt der Mehrbedarf rechnerisch 72 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Allerdings ist dieser auf 60 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt.

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende darf 60 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nicht übersteigen.



3.3.4 Ernährungsbedingter Mehrbedarf

Der Mehrbedarf für **kostenaufwendige Ernährung** kommt für Leistungsberechtigte in Betracht, die krankheitsbedingt auf eine spezielle Ernährung angewiesen sind, die teurer ist als eine übliche Vollkost.



Die Regelbedarfe berücksichtigen **durchschnittliche Verbrauchsausgaben für Ernährung**, womit die Kosten für eine „normale“ Ernährung abgedeckt werden sollen. Mit dieser sogenannten „Vollkosternährung“ ist eine vollwertige und abwechslungsreiche Ernährung gemeint.

Beispiel

Menschen, die an Zöliakie leiden, sollten keine glutenhaltige Produkte zu sich nehmen. Zum Ausgleich für die meist teureren Ersatzprodukte kommt der ernährungsbedingte **Mehrbedarf** für eine kostenaufwendige Ernährung in Betracht.

In den vergangenen Jahren hat sich seitens der Medizin und der Ernährungswissenschaften die Bewertung einer Notwendigkeit von speziellen Diäten bei Erkrankungen und Behinderungen erheblich verändert. Für die meisten – dies gilt beispielsweise auch für Diabetiker – werden heute nicht mehr Diäten, sondern eine ausgewogene Ernährung für besser geeignet gehalten. Daher wird ein **ernährungsbedingter Mehrbedarf** bei drohender oder bereits eingetretener Erkrankung und Behinderungen heute nicht mehr so oft wie früher anerkannt.

Dafür sind aber neue Ursachen und neue Ernährungsformen sowie Nahrungsergänzungsmittel hinzugekommen. Weil es keine festen Höhen für diese speziellen Mehrbedarfe geben kann, sieht das SGB XII vor, dass sie in „angemessener Höhe“ zu zahlen sind.

Der zuständige Sozialhilfeträger muss also individuell entscheiden, ob die Voraussetzungen für den Mehrbedarf vorliegen, sowie dessen Höhe festsetzen. Dies tut er nicht nach eigener Erkenntnis, sondern folgt den Empfehlungen von Expertinnen und Experten. Zumeist richtet sich der Träger nach den Empfehlungen des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“.



Den Mehrbedarf erhalten nur Menschen, für deren Ernährung aufgrund einer Krankheit höhere Kosten anfallen. Religiöse oder ethische Gründe führen nicht zu einem Anspruch auf den Mehrbedarf.

3.3.5 Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

Für Menschen mit Behinderungen kann ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bestehen, wenn sie sich in Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX befinden.

Das gilt für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in

- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)
- Betrieben anderer Leistungsanbieter nach dem SGB IX (die vergleichbare Leistungen wie eine WfbM erbringen)
- und in vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten, die meist unter dem „verlängerten Dach“ einer WfbM organisiert sind.

In die Regelbedarfe eingehende Verbrauchsausgaben werden mit einer „häuslichen“ Ernährung berechnet, für die Zutaten selbst eingekauft und zubereitet werden. Ein bereitgestelltes Mittagessen – egal ob in einer Gaststätte, einem Restaurant oder einer Kantine – ist teurer. Denn hier fallen nicht nur die Kosten für den Einkauf an, sondern auch für Zubereitung und Personal. Diese Mehrkosten gleicht der Mehrbedarf aus.

Für selbst mitgebrachte Mahlzeiten oder ein beim Kiosk an der Ecke gekauftes Mittagessen kann der Mehrbedarf nicht anerkannt werden.

2024 beträgt der Mehrbedarf 4,13 Euro je Mittagessen.¹⁹

3.3.6 Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung

Boiler oder Durchlauferhitzer werden meist mit Strom betrieben – das erhöht den Stromverbrauch im Vergleich zu Haushalten, die ihr Warmwasser über die Heizungsanlage²⁰ erhalten. Wird das Warmwasser nicht zentral über die Heizung oder Fernwärmeversorgung bereitgestellt, sondern in der Wohnung über unabhängig von der Heizungsanlage installierte Boiler oder Durchlauferhitzer erzeugt²¹, besteht daher Anspruch auf einen Mehrbedarf.

Die in die Regelbedarfe eingehenden Verbrauchsausgaben für Strom basieren sowohl auf Haushalten, die zentral mit Warmwasser versorgt werden, als auch solchen, die es aus Boilern und Durchlauferhitzern erhalten. Deshalb ist bei dezentraler Warmwassererzeugung eine Ergänzung durch den Mehrbedarf erforderlich. Dieser wird für jede in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person als Prozentsatz der jeweiligen Regelbedarfsstufe festgesetzt.

Folgende Prozentsätze bei dezentraler Warmwassererzeugung ergeben sich:

- für Erwachsene jeweils 2,3 Prozent der Regelbedarfsstufe RBS 1 und 2²²
- für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren jeweils 1,4 Prozent der RBS 4

¹⁹ Dieser Betrag entspricht dem Betrag, der bei Arbeitnehmenden in der Einkommensteuererklärung angesetzt wird, wenn sie in einer Betriebskantine ein kostenloses Mittagessen erhalten. Entsprechend der jährlichen Aktualisierung des Betrags erhöht sich auch der Mehrbedarf.

²⁰ „Zentrale Warmwassererzeugung“

²¹ „Dezentrale Warmwassererzeugung“

²² Die Regelbedarfsstufe 3 gilt im SGB XII nur für Personen, die sich in einer stationären Einrichtung aufhalten. In diesem Fall gelten besondere Regelungen für die Unterkunftskosten. Dabei handelt es sich um eine Pauschale. Der Warmwasserverbrauch wird dabei nicht gesondert berücksichtigt und folglich auch nicht abgerechnet. Darum enthält das SGB XII beim Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung keine Angabe eines Prozentsatzes für die Regelbedarfsstufe 3.

- für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren jeweils 1,2 Prozent der RBS 5
- für Kinder bis 6 Jahre jeweils 0,8 Prozent der RBS 6.

Im Einzelfall kann auch ein **höherer Mehrbedarf** geltend gemacht werden – das setzt allerdings **Verbrauchsmesser** voraus, die den Energieverbrauch von Boiler oder Durchlauf-erhitzer erfassen.

3.3.7 Mehrbedarfe für einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe

Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Voraussetzung ist, dass dieser Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

3.3.8 Gleichzeitiger Anspruch auf mehrere Mehrbedarfe

Wenn ein Anspruch auf mehrere Mehrbedarfe vorliegt, können diese **gleichzeitig berücksichtigt** werden. Die **Gesamthöhe ist allerdings begrenzt**: Die Summe aller Mehrbedarfe darf die Höhe der eigentlichen Regelbedarfsstufe nicht überschreiten.

Ausnahme: Der Mehrbedarf für die **dezentrale Warmwassererzeugung** unterliegt dieser Begrenzung nicht.

Beispiel:

Frau Lorenz hat zum Regelsatz der RBS 1 Anspruch auf folgende Mehrbedarfe:

Mehrbedarf für Alleinerziehende (5 Kinder)	60 % der RBS 1	337,80 €
Ernährungsbedingter Mehrbedarf	20 % der RBS 1	112,60 €
Mehrbedarf aufgrund einer Gehbehinderung	17 % der RBS 1	95,71 €
Zwischensumme	97 % der RBS 1	546,11 €
Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung (höhere Verbrauchskosten als 2,3 % der RBS 1 nachgewiesen)	nachgewiesen: 17,01 €	17,01 €

Stand Januar 2024

Die Summe der Mehrbedarfe von Frau Lorenz beträgt somit 563,12 Euro.



Hätten Sie es gewusst?

Von der Sozialhilfe können im Einzelfall auch Kosten für Haushaltshilfen übernommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass Personen einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Dies gilt vor allem für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Aber auch für Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestreiten, aber nicht die Kosten für die Haushaltshilfe finanzieren können.

Voraussetzung: Eine hilfebedürftige Person kann einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten (z. B. Fenster putzen, Wäsche waschen, Einkaufen) aus gesundheitlichen Gründen oder Altersgründen nicht selbst verrichten, diese Tätigkeiten werden von Dritten nicht unentgeltlich übernommen und es besteht kein vorrangiger Anspruch gegenüber anderen Leistungsträgern wie Kranken- oder Pflegekassen.

Auf jeden Fall sollten Sie sich vor Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe beim Sozialamt informieren, welche Kosten im Einzelfall übernommen werden können.

3.4 Einmalige Bedarfe

Als Ergänzung zu den Regelbedarfen gibt es neben den Mehrbedarfen sogenannte einmalige Bedarfe.



ZUR ERINNERUNG:

Die Berechnungsgrundlage für die Regelbedarfe sind die **durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte**. Dadurch können durch die Regelbedarfe nur Bedarfe abgedeckt werden, die sich aus „normalen“ Lebenssituationen ergeben.

Die finanziellen Folgen von besonderen Ereignissen lassen sich nicht pauschal berechnen, denn sie kommen insgesamt nur selten vor und schlagen sich deshalb in den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben kaum nieder. Für die betroffenen Menschen andererseits führen solche besonderen Lebenssituationen zu hohen Ausgaben.

Deshalb gibt es in den folgenden drei besonderen Situationen einmalige Bedarfe, die zusätzlich zu den Regelbedarfen anerkannt werden:

- **Erstausrüstung** für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten (zum Beispiel bei Verlust der Haushaltsgegenstände durch einen Wohnungsbrand – wenn keine Hausratversicherung vorhanden ist, die den Schaden ersetzen könnte)
- **Erstausrüstung** für Bekleidung und **Erstausrüstung** bei Schwangerschaft und Geburt (zum Beispiel Kinderwagen und Babyerstausrüstung)
- **Anschaffung und Reparatur** von orthopädischen Schuhen, **Reparaturen** von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie die **Miete** von therapeutischen Geräten.

Einmalige Bedarfe werden meist über **Pauschalen** abgedeckt.



Erst beantragen, dann Geld ausgeben!

Wichtig! Wenn Sie in einer entsprechenden Situation sind, müssen Sie die entsprechenden Leistungen vorher beantragen! Wenn Sie zum Beispiel erst etwas kaufen und dann die Rechnung beim Sozialamt zur Erstattung vorlegen, werden Ihre Ausgaben voraussichtlich nicht ersetzt werden können.



WICHTIG FÜR MENSCHEN, DIE KEINE LEISTUNGEN DER SOZIALHILFE BEZIEHEN!

Einmalige Leistungen können auch gezahlt werden, wenn keine laufenden Leistungen der Sozialhilfe²³ benötigt beziehungsweise gezahlt werden. Dies ist möglich, wenn der einmalige Bedarf nicht aus eigener Kraft bestritten werden kann.

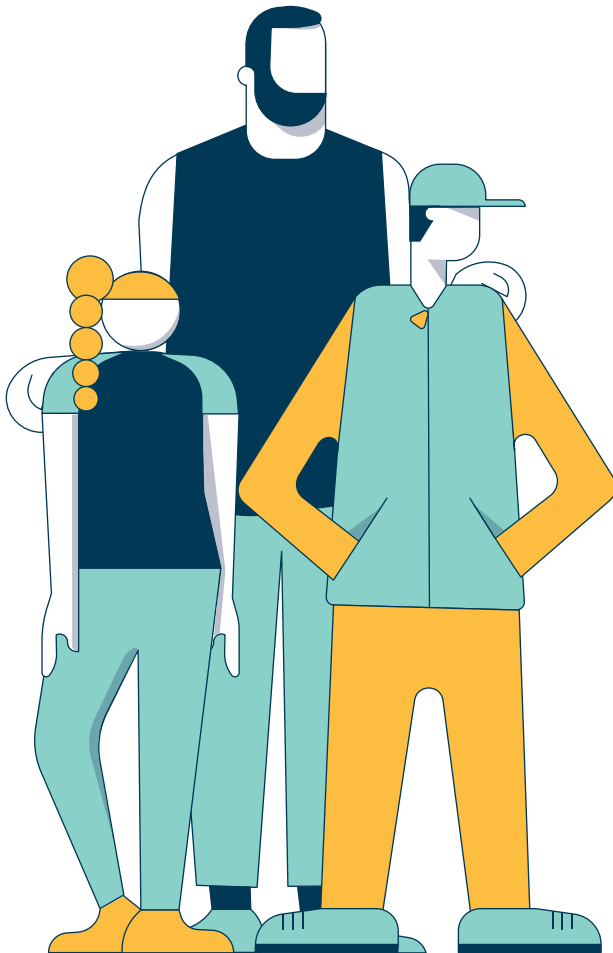
Wenn Ihr Einkommen nur geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegt, sollten Sie sich bei Eintritt einer der oben genannten Notlagen beim Sozialamt über mögliche Ansprüche informieren.

²³ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt

Beispiel für einmalige Bedarfe

Herr Peters ist alleinerziehender Vater von zwei schulpflichtigen Kindern (Lena, 10 Jahre alt und Max, 14 Jahre alt). Nach einem schweren Fahrradunfall ist Herr Peters befristet voll erwerbsgemindert.

Bisher hat sein Einkommen, das sich zusammensetzt aus einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung, Wohngeld und Kindergeld, knapp gereicht. Als er jedoch zwei Paar orthopädische Schuhe benötigt, kann Herr Peters seine Zuzahlung und Eigenanteil zu den Schuhen von 172 Euro nicht aufbringen. Deswegen stellt er einen Antrag auf eine einmalige Leistung beim Sozialamt. Neben den üblichen Nachweisen zu seiner finanziellen Situation benötigt er auch das Rezept, den Kostenvoranschlag und die verbindliche Entscheidung seiner Krankenkasse für die orthopädischen Schuhe.



BEDARF AN HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT	€/MONAT	LEISTUNG	€
RBS 1 für Herr Peters (alleinerziehend)	563,00	Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt	2.496,68
RBS 4 für Max (Jugendliche von 14 - 17 Jahren)	471,00	einzusetzendes Einkommen	2.511,00
RBS 5 für Lena (Kinder von 6 - 13 Jahren)	390,00	Einkommen höher als Bedarf	14,32
Mehrbedarf für Alleinerziehende mit zwei Kindern unter 16 Jahren	202,68	Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	nein
Sofortzuschlag (20 Euro pro Kind)	40,00	Antrag auf einmalige Beihilfe	172,00
Bedarf für die Unterkunft	670,00	Eigenanteil (das 7-fache des den Bedarf überschreitenden Einkommens)	100,24
Heizkosten	160,00	auszuzahlender einmaliger Betrag	71,76
Summe Bedarf	2.496,68		

Stand: Januar 2024

EINKOMMEN	€/MONAT
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1.390,00
Kindergeld (250 Euro pro Kind))	500,00
Wohngeld	621,00
Summe Einkommen	2.511,00

Die Sachbearbeiterin im Sozialamt stellt fest, dass Herr Peters mit seinem Einkommen um 14,32 Euro über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt. Es wird davon ausgegangen, dass Beträge, die den sozialhilferechtlichen Bedarf übersteigen, im Monat der Antragstellung und weiteren sechs Monaten angespart werden können.

Diesen Eigenanteil von insgesamt 100,24 Euro (14,32 Euro × 7 Monate) muss Herr Peters für die zwei Paar orthopädischen Schuhe selbst tragen. Die restlichen 71,76 Euro werden vom Sozialamt als einmalige Beihilfe übernommen.

3.5 Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – aber auch von Hilfe zur Pflege – führt nicht zur **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung**. Das ist ein deutlicher Unterschied zum Bezug von Bürgergeld.

Ein zu Beginn des Bezugs von Sozialhilfeleistungen bereits bestehender **Versicherungsschutz** in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bleibt allerdings erhalten.²⁴



Ihre Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung zählen grundsätzlich zum notwendigen Bedarf für den Lebensunterhalt.

In die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) fallen seit 1. April 2007 Personen, sofern sie

- früher einmal dort krankenversichert waren **oder**
- aufgrund ihrer bisherigen oder früheren Erwerbstätigkeit zum versicherten Personenkreis der GKV zählen.

Seit 1. Januar 2009 besteht für Menschen, die weder über eine gesetzliche noch eine private Krankenversicherung verfügen, aber nicht zu dem von der GKV versicherten Personenkreis zählen, eine Absicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung (PKV).

Wer also

- zuletzt oder früher einmal in der privaten Krankenversicherung versichert war **und**
- diesen Versicherungsschutz (z. B. wegen des Entstehens von Beitragsschulden) verloren hat,

hat seit Jahresanfang 2009 einen **Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags** mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen. Für diese Versicherungsverträge gilt der sogenannte **Basistarif** (nähere Erläuterung ein paar Absätze weiter).

²⁴ Dies ist eine Konsequenz der „gesetzlichen Absicherungspflicht“ für den Krankheitsfall für alle in Deutschland lebenden Personen, die über keine entsprechende anderweitige Absicherung verfügen. Diese Absicherungspflicht besteht

- seit 1. April 2007 für Personen, die unter den in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu versichernden Personenkreis fallen und
- seit 1. Januar 2009 für Personen, die unter den der privaten Krankenversicherung zuzuordnenden Personenkreis fallen.

Der Versicherungspflicht in der GKV oder der Absicherungspflicht in der PKV unterliegen Sie **nicht**, wenn Sie an den beiden Stichtagen 1. April 2007 beziehungsweise 1. Januar 2009

- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und, bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege bezogen haben und
- diese Leistungen seither ohne Unterbrechung (von mehr als einem Monat) beziehen.

In diesen Fällen besteht bei Krankheit oder sonstigem medizinischem Behandlungsbedarf ein Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit.²⁵

Für die Berücksichtigung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wird zunächst geprüft, inwieweit die Beiträge aus dem eigenen Einkommen getragen werden können.

Das um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung **verminderte anrechenbare Einkommen**²⁶ führt dazu, dass sich der individuelle Bedarf erhöht. Der Bedarf für den Lebensunterhalt in der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhöht sich entsprechend.

Beispiel:

anrechenbares Einkommen (800 Euro abzüglich der Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung von insgesamt 200 Euro)	600 €
Gesamtbedarf	1.000 €
Leistungsanspruch	400 €

Soweit kein anrechenbares Einkommen vorhanden ist oder dieses nicht ausreicht, um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vollständig zu tragen, werden die (Rest-) Beiträge als Bedarf anerkannt und erhöhen den Gesamtbedarf.

Beiträge zur GKV und sozialen Pflegeversicherung werden generell als Beiträge in **angemessener Höhe** berücksichtigt. Wenn die **Pflichtbeiträge oder freiwilligen Beiträge** zur gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt werden, dann schließt dies auch den sogenannten **Zusatzbeitrag** mit ein, der kassenindividuell erhoben werden kann.

Beiträge für eine private Krankenversicherung im **Standardtarif** und der hälftige Beitrag im **Basistarif**²⁷ (beides Sozialtarife der PKV) – oder in einem in Leistungs- und Beitragshöhe vergleichbaren Tarif – gelten ebenfalls als angemessen. Das gleiche gilt für **Beiträge für eine private Pflegeversicherung** im Leistungsumfang der sozialen Pflegeversicherung.

²⁵ Nach dem Fünften Kapitel des SGB XII

²⁶ Bei pflichtversicherten Bezieherinnen oder Beziehern einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Beiträge beispielsweise direkt von der Rente abgezogen und vom Rentenversicherungsträger an die Krankenkasse überwiesen.

²⁷ Der Leistungsumfang im Basistarif ist mit dem der GKV vergleichbar. Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse sind hier nicht zulässig. Die Versicherungsprämie im Basistarif darf den Höchstbeitrag in der GKV nicht übersteigen.

Zudem gelten in der Privaten Krankenversicherung (PKV) besondere Regelungen für hilfebedürftige Versicherte:

Erster Schritt

Der zu zahlende Beitrag wird halbiert, wenn der zu zahlende Betrag in Höhe des Höchstbeitrags zur GKV nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann und damit Hilfebedürftigkeit besteht oder eingetreten ist.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe muss dies auf Antrag bescheinigen.



Zweiter Schritt

Kann auch der halbierte Beitrag nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden, besteht ein **Sozialhilfeanspruch** in entsprechender Höhe.

Bis zur Höhe des sich aus dem Basistarif ergebenden halbierten Beitrages können auch Beiträge aus anderen Tarifen der PKV berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn ohne die Beitragszahlungen keine Hilfebedürftigkeit bestehen würde.



Die Zuzahlungsregelungen der gesetzlichen Krankenversicherung gelten auch beim Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Damit eine Patientin oder ein Patient nicht übermäßig belastet wird, gibt es für die Zuzahlungen Höchst- bzw. Belastungsgrenzen.

Konkret heißt das: Die Zuzahlungen betragen maximal zwei Prozent des Zwölffachen der jeweils geltenden Regelbedarfsstufe RBS 1. Bei chronisch kranken Menschen wird lediglich ein Prozent angesetzt.

Die sich daraus ergebenden **Grenzbeträge** gelten auch dann, wenn im Haushalt mehr als eine Person lebt. Erreichen die Zuzahlungen aller Familienmitglieder zusammen genommen diese Belastungsgrenze, sind alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder für weitere medizinische Leistungen zuzahlungsbefreit. Wie die Umsetzung im Einzelfall erfolgt, darüber informiert jede Krankenkasse.

3.6 Beiträge für die Altersvorsorge

Neben Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung können auch **freiwillige Vorsorgebeiträge** übernommen werden. Es handelt sich dabei ausdrücklich um eine **Kann-Regelung** – die Übernahme steht also im Ermessen der Sozialhilfeträger.

Die Beitragszahlung sollte zum Ziel haben, eine Altersvorsorge aufzubauen oder zu erhöhen, um so im Alter Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu vermindern.

Dies gilt insbesondere für

- die gesetzliche Rentenversicherung
- landwirtschaftliche Alterskassen
- berufsständische Versorgungseinrichtungen (sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen)
- die sogenannte „Rürup-Rente“²⁸ sowie
- die sogenannte „Riester-Rente“²⁹.

Die Übernahme von Beiträgen für die Altersvorsorge schafft die Möglichkeit, dass auch nach Eintritt von Hilfebedürftigkeit für das Alter vorgesorgt werden kann



mit dem Ziel, Versorgungslücken zu schließen oder zumindest zu verkleinern.



Und zwar in dem Maße, wie dadurch im Alter Hilfebedürftigkeit vermieden oder zumindest vermindert werden kann.

Sterbegeldversicherung

Beiträge für eine **Sterbegeldversicherung** können ebenfalls als Bedarf anerkannt werden.³⁰ Damit soll ein Anspruch auf Sterbegeld ermöglicht werden, das später anfallende **Bestattungskosten** abdeckt. Die Höhe muss sich hier allerdings an den örtlich angemessenen Kosten für eine Bestattung orientieren.

²⁸ Eine kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen – auf das Leben der steuerpflichtigen Person bezogenen – lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht

²⁹ Eine steuerlich geförderte Altersvorsorge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreitet

³⁰ Zusätzlich ist bei einer bereits vorhandenen Sterbegeldversicherung zu beachten, dass das damit angesparte Vorsorgevermögen als Schonvermögen anerkannt wird. Schonvermögen bedeutet unter anderem, dass ein Vertrag nicht aufgelöst werden muss, um aus der Auszahlung den Lebensunterhalt zu finanzieren.



Die regelmäßigen Einzahlungen auf solche Vorsorgeverträge können nur als Bedarf anerkannt werden, wenn der jeweilige Vertrag bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bestanden hat.

Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, können – statt einer Erstattung – auch Vorsorgebeiträge von Ihrem anzurechnenden Einkommen direkt abgezogen werden. Die Höhe Ihres Leistungsanspruchs erhöht sich dann entsprechend.

3.7 Ergänzung für Kinder und Jugendliche: Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Für Kinder und Jugendliche umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt zusätzliche Bedarfe, die auf deren besondere Situation ausgerichtet sind.

Hintergrund

Ob betrieblich oder universitär – jede weiterführende Ausbildung setzt Schulabschlüsse voraus. Schulbildung ist von zentraler Bedeutung für das spätere Leben – je besser die Ausbildung, desto größer sind die Chancen im Erwerbsleben und desto geringer ist das Risiko, später hilfebedürftig zu werden.

Ebenso wichtig für den späteren Lebensweg ist die Möglichkeit, aktiv am soziokulturellen Leben teilnehmen zu können – also an Aktivitäten, die für Kinder und Jugendliche, die nicht hilfebedürftig sind, ganz normal sind. Dazu gehört zum Beispiel der Besuch von Musikunterricht, die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme an Ferienfreizeiten.

Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht an fehlendem Geld scheitern! Zur Chancengerechtigkeit werden deshalb Bedarfe von Kinder und Jugendlichen für Bildung und Teilhabe als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt.

Für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, werden folgende Bedarfe für Bildung anerkannt:

- | | |
|--|--|
|  gemeinschaftliche Mittagsverpflegung |  Schülerbeförderung |
|  persönlicher Schulbedarf |  Teilhabepaket |
|  Nachhilfeunterricht |  Ausflüge und Klassenfahrten |

3.7.1 Gemeinschaftliche Mittagverpflegung

Für das **gemeinsame Mittagessen**, das von der Schule oder der Kindertagesstätte angeboten wird, entstehen zusätzliche, regelmäßig anfallende Kosten. Für diese Mehraufwendungen wird deshalb ein Bedarf für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannt. Dieser kann allerdings nicht anerkannt werden, wenn das tägliche Mittagessen von zu Hause mitgebracht oder anderweitig gekauft wird.

3.7.2 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht wird im SGB XII als **Lernförderung** bezeichnet. Diese können hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen, wenn sie im konkreten Einzelfall geeignet und zusätzlich auch erforderlich ist, um das Lernziel eines Schuljahres zu erreichen. Eine bestehende Versetzungsgefahr ist dabei keine Voraussetzung. Es dürfen allerdings keine entsprechenden kostenlosen schulischen Angebote bestehen.

Achtung:

Für die Anerkennung der Lernförderung ist ein **gesonderter Antrag** erforderlich!

3.7.3 Persönlicher Schulbedarf

Leistungen für den Schulbedarf können Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Damit soll ihnen die **Beschaffung von persönlicher Schulausstattung** erleichtert werden. Dazu gehören neben Schultasche und Sportzeug auch Arbeitsmaterialien wie Stifte, Malblöcke und Taschenrechner.

Diese Leistung wird zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, als zusätzlicher Geldbetrag gezahlt.³¹

3.7.4 Ausflüge und Klassenfahrten

Die tatsächlichen Kosten für **eintägige Ausflüge** und **mehrtägige Klassenfahrten** von Schulen und Kitas werden als Bedarf anerkannt.

3.7.5 Schülerbeförderung

Insbesondere der Besuch einer weiterführenden Schule bringt oft einen weiteren Schulweg mit sich, der die **Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln** erforderlich macht. Können die erforderlichen Fahrtkosten nicht aus dem eigenen Budget bestritten oder anderweitig abgedeckt werden, zählen diese Ausgaben als zusätzlicher Bedarf.

³¹ Im Jahr 2024 beträgt der Zuschuss beispielsweise 195 Euro. Davon werden 65 Euro zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2023/2024 (im Januar oder Februar 2024) gezahlt und 130 Euro zu Beginn des ersten Schulhalbjahres 2024/2025 (in den Monaten Juli, August oder September 2024). Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht.

3.7.6 Teilhabepaket

Für Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, gibt es das sogenannte Teilhabepaket. Ziel ist, dass sie sich aktiv an Spiel, Sport und Kultur sowie anderen Freizeitaktivitäten beteiligen können.³²

Dafür wird pauschal ein zusätzlicher monatlicher Bedarf von 15 Euro berücksichtigt. Dieser Monatsbetrag kann auch angespart werden, um daraus größere Beträge finanzieren zu können.

Mit dem monatlichen Budget ist ebenfalls die Finanzierung von Ausstattung möglich, die für die Teilnahme an den Aktivitäten erforderlich ist.

3.7.7 Überblick über die Bedarfe für Bildung und Teilhabe

INHALT	BETRAG IN EURO	EINSETZEN DER HILFE	ART UND FORM DER LEISTUNGS-ERBRINGUNG
Schulausflüge und Klassenfahrten	individuell	auf Antrag	Gutschein, Sach- oder Dienstleistung
Schulbedarf	65 + 130 ³³	automatisch	Geldleistung
Schülerbeförderung	individuell	auf Antrag	Geldleistung
Lernförderung	individuell	auf Antrag	Gutschein, Sach- oder Dienstleistung
Mittagsverpflegung	individuell	auf Antrag	Gutschein, Sach- oder Dienstleistung
Teilhabe	monatl. 15	auf Antrag	Gutschein, Sach- oder Dienstleistung

³² Dazu können auch Ferienfreizeiten zählen.

³³ Stand: Januar 2024



Das **Abrechnungsverfahren** von Leistungen für Bildung und Teilhabe soll so unkompliziert wie möglich gehalten werden. Die Kosten werden von der Kommune übernommen. Diese kann zum Beispiel den Vereinsbeitrag an den Anbieter direkt überweisen.

Der Ablauf im Detail fällt jedoch von Kommune zu Kommune mitunter sehr unterschiedlich aus. Genaue Auskünfte zu Ihrem Abrechnungsverfahren kann Ihnen daher nur der für Sie zuständige Träger geben!

3.7.8 Bildung und Teilhabe in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind nur hilfebedürftige Personen ab 18 Jahren leistungsberechtigt. Die einzelnen Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beschränken sich für diesen Personenkreis auf die Bedarfe, die mit einem Schulbesuch in Zusammenhang stehen. Ein Anspruch auf das Teilhabepaket besteht für sie nicht.

Stattdessen stehen hier die Leistungen der Eingliederungshilfe besonders im Vordergrund, die an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst sind.

3.7.9 Anträge für Bildungs- und Teilhabeleistungen

Generell ist für alle Leistungen des **Bildungs- und Teilhabepakets** – mit Ausnahme des Schulbedarfs – ein **Antrag erforderlich**. Den Antrag können Sie bei Ihrer Stadt, Ihrer Gemeinde oder Ihrem Landkreis stellen.

Leistungen für Schulausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe sollten **vorrangig als Sach- und Dienstleistungen** erfolgen – also insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter.

In Ausnahmefällen können aber auch Zahlungen an Anbieter von Bildungs- oder Teilhabeleistungen erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- zum Zeitpunkt der Zahlung ein Anspruch auf den entsprechenden Bedarf bestanden hat **und**
- die Sach- oder Dienstleistung des Sozialhilfeträgers ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war **und**
- Leistungsberechtigte deshalb in Vorleistung gehen mussten.

Gemeint sind beispielsweise Fälle, in denen die Anbieterin oder der Anbieter auf einer sofortigen Bezahlung besteht oder ein bereits gestellter Antrag nicht rechtzeitig bewilligt wurde **oder** der entsprechende Bedarf so kurzfristig auftritt, dass eine vorherige Antragstellung nicht möglich war. Wenn so ein Ausnahmefall vorliegt, gilt der Antrag als zum Zeitpunkt der geleisteten Zahlung gestellt.

Beispiel: Hilfe zum Lebensunterhalt für Familien mit Kindern

Frau Menzel (35 Jahre) lebt mit ihren beiden Kindern Lara (13 Jahre) und Leo (5 Jahre) allein.

Sie erhält nach einer längeren Erkrankung eine **befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung**.

Neben der befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung und dem Unterhalt für die Kinder erhält Frau Menzel mit ihren beiden Kindern **Hilfe zum Lebensunterhalt**.

Das Sozialamt berechnet zunächst den **Regelbedarf** für alle drei Personen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sie alleinerziehend ist. Hinzu kommen die Bedarfe für Miete und Heizung.

Beide Kinder sind Mitglied im Schwimmverein. Außerdem nimmt Lara Ende August an einer Klassenfahrt teil und Leo wird im August eingeschult.

Die monatliche Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt, die der Familie im August zusteht, ergibt sich aus folgenden Positionen:

BEDARF AN HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT	€/AUGUST
RBS 1 für Frau Menzel (alleinerziehend)	563,00
RBS 5 für Lara (Kinder von 6 - 13 Jahren)	390,00
RBS 6 für Leo (Kinder bis 5 Jahre)	357,00
Sofortzuschlag (20 Euro pro Kind)	40,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende mit zwei Kindern unter 16 Jahren	202,68
Bedarf für die Unterkunft	670,00
Heizkosten	160,00
Summe Bedarf	2.382,68



BEDARFE FÜR BILDUNG UND TEILHABE (BUT)	€/MONAT
Schulbedarf für das erste Schulhalbjahr (130 Euro pro Kind)	260,00
Teilhabebedarf (15 Euro pro Kind)	30,00
Klassenfahrt	350,00
Summe Bedarfe für BuT	640,00
Bedarfe im August insgesamt	3.022,68

EINKOMMEN	€/MONAT
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1.080,00
Kindergeld (250 Euro pro Kind)	500,00
Summe Einkommen	1.580,00

LEISTUNG IM AUGUST	€/MONAT
Gesamtbedarf (August)	3.022,68
einzusetzendes Einkommen	1.580,00
im August 2024 auszahlende Hilfe zum Lebensunterhalt	1.442,68

Stand: Januar 2024

Von dem errechneten Bedarf von 3.022,68 Euro im August 2024 verbleibt nach Abzug des Einkommens eine Leistung von 1.442,68 Euro für alle drei Personen. Diesen Betrag zahlt das Sozialamt.

Mit dem Leistungsbescheid vom Sozialamt kann Frau Menzel eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen.³⁴



³⁴ Siehe Kapitel 10, Frage 27.2, Seite 119

3.8 Lebensunterhalt in einer stationären Pflegeeinrichtung

Wenn ein Mensch wegen **Pflegebedürftigkeit** in erheblichem Umfang auf Pflegeleistungen angewiesen ist, lebt er häufig in einer **stationären Einrichtung** wie einem Pflegeheim. Für diese stationäre Einrichtung übernimmt die Sozialhilfe die Kosten, soweit das Einkommen der pflegebedürftigen Person und die jeweiligen Leistungen der Pflegeversicherung für die Pflegeleistungen nicht ausreichen.

Bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung umfassen die Leistungen der Sozialhilfe auch den notwendigen Lebensunterhalt. Das gilt für die Hilfe zum Lebensunterhalt ebenso wie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ein entsprechender **Leistungsanspruch** vor Umzug in die stationäre Einrichtung bleibt also erhalten.

Wenn ein pflegebedürftiger Mensch erst durch Aufnahme in eine stationäre Einrichtung hilfebedürftig wird, gelten für ihn die gleichen Bestimmungen wie für in privaten Haushalten lebende Personen.

Maßgeblich für den notwendigen Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen sind

- der Regelsatz (in diesem Fall: Regelbedarfsstufe 3)
- die pauschalierten Kosten für Unterkunft und Heizung³⁵ und
- eventuelle Mehrbedarfe (sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen).

Der sich daraus ergebende Betrag ist keine Leistung, die der pflegebedürftigen Person ausbezahlt wird. Vielmehr handelt es sich um eine Pauschale. Denn der **tatsächliche Lebensunterhalt** wird von der stationären Einrichtung gewährleistet. Mit der Pauschale wird bestimmt, wie hoch die für den Lebensunterhalt einzusetzenden eigenen finanziellen Mittel sind.

Pflegebedürftige in einem Pflegeheim müssen – genau wie in privaten Haushalten lebende Menschen – generell alle zufließenden und geeigneten Einkommen sowie verwertbares Vermögen³⁶ vollständig für ihren Lebensunterhalt verwenden – **bis zur Höhe des durch die Pauschale angegebenen Betrags**.

In vielen Fällen reicht die Leistung der Pflegeversicherung nicht aus, um die pflegebedingten Kosten zu decken. Dann ist von der pflegebedürftigen Person ein Eigenanteil zu zahlen. Für diesen Eigenanteil verbleibt nach der Anrechnung des verfügbaren Einkommens oder Vermögens – wenn überhaupt – nur ein Restbetrag. Der über diesen Restbetrag hinausgehende Bedarf an Pflegeleistungen kann durch die Hilfe zur Pflege³⁷ gedeckt werden.

³⁵ Angesetzt wird hier die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers. Entscheidend ist dabei der Ort der stationären Einrichtung.

³⁶ Mehr zu diesem Thema lesen Sie in Kapitel 5.8.

³⁷ Mehr zu diesem Thema lesen Sie in Kapitel 7.

Oft müssen Menschen in Pflegeeinrichtungen ihre gesamten verfügbaren finanziellen Mittel für den notwendigen Lebensunterhalt und die Pflegekosten einsetzen. Anderen bleibt ein kleiner Betrag übrig.

Das führt dazu, dass den meisten Menschen für die in einer stationären Einrichtung selbst zu finanzierenden Ausgaben kein oder kein ausreichender Geldbetrag mehr verbleibt. Das sind beispielsweise Ausgaben für

- Bekleidung
- Friseurbesuche
- Hand- und Fußpflege
- Kaffee und Kuchen
- kleine Geschenke
- aber auch Zuzahlungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Aus diesem Grund gibt es den sogenannten weiteren notwendigen Lebensunterhalt – dieser ist Bestandteil der Hilfe zum Lebensunterhalt. Wer in der stationären Einrichtung leistungsberechtigt in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist, erhält die nachfolgenden beiden Leistungen ebenfalls als Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt:

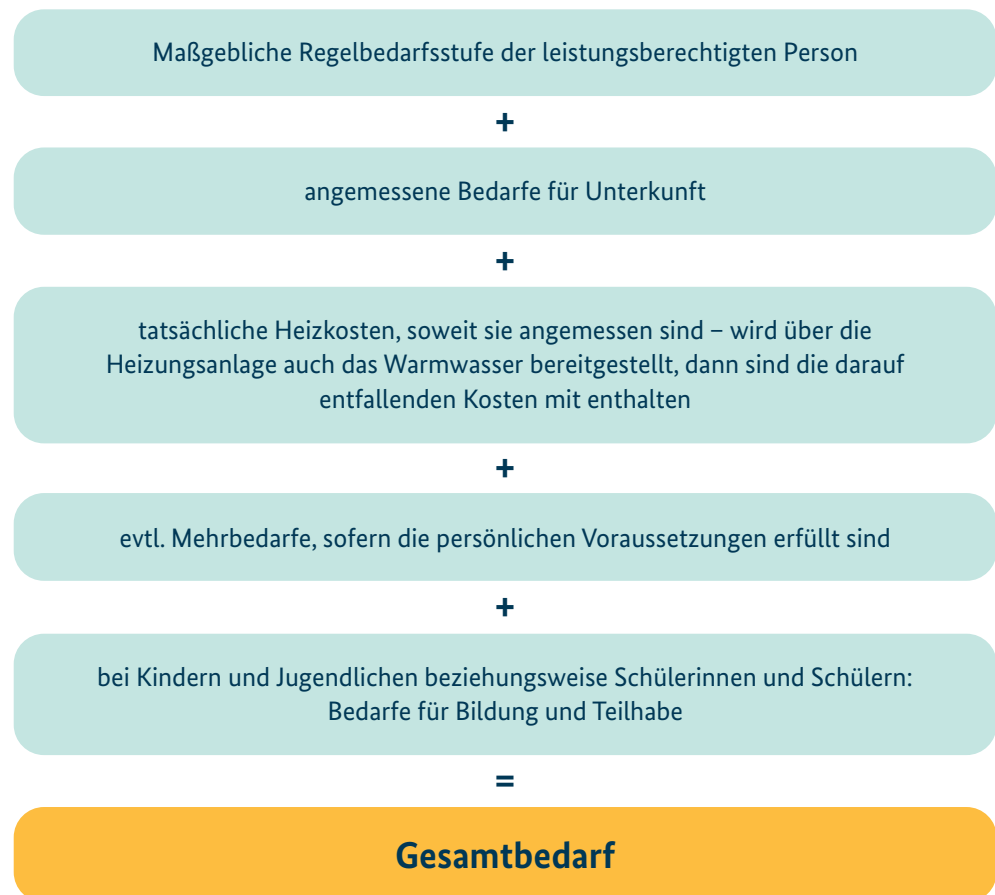
- einen angemessene **Barbetrag** – früher auch als „Taschengeld“ bezeichnet –, der für persönliche Bedürfnisse zur Verfügung steht³⁸ und
- eine **Bekleidungspauschale**³⁹.

³⁸ Dieser beläuft sich für volljährige Leistungsberechtigte auf mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 27b SGB XII).

³⁹ Für diese gibt es im SGB XII keine vorgegebene Höhe. Die Pauschale ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren. Im Falle der Geldleistung ist eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Zahlung vorgesehen. Die Höhe der Geld- oder Sachleistung wird auf Landesebene festgesetzt – meist durch den zuständigen Sozialhilfeträger.

3.9 Zusammenfassung Gesamtbedarf

In eine Kurzformel gebracht, besteht der sozialhilferechtliche Bedarf – als laufender Bedarf – aus den folgenden Komponenten:



Neben dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarf wird – sofern vorhanden – das Einkommen und das Vermögen betrachtet. Denn Einkommen und Vermögen sind grundsätzlich vollständig zu verbrauchen, bevor Sozialhilfe einsetzt. Ausnahmen sind Freibeträge und Schonvermögen.⁴¹

Lebensunterhaltssichernde Leistungen werden vorübergehend oder für längere Zeit gewährt – je nach Dauer der persönlichen Notlage. Auch der Umfang der Leistungen richtet sich danach, welche Form der Hilfe im Einzelfall erforderlich ist.

Für laufende Geldleistungen der Sozialhilfe gilt als Faustregel:



⁴¹ Zum Thema Einkommensanrechnung siehe auch Kapitel 5.3 und 5.8

KAPITEL 4

Außerhalb des laufenden Bedarfs: Darlehen

4.1 Regelsatzdarlehen

Alle zum notwendigen Lebensunterhalt gehörenden Ausgaben und Anschaffungen, die über die Regelbedarfe abgedeckt sind, müssen aus dem Regelsatz finanziert werden. Es muss also regelmäßig Geld angespart werden, um außerplanmäßige Käufe tätigen zu können – beispielsweise einen neuen Wintermantel, eine Waschmaschine oder einen Kühlschrank. In der Realität ist es jedoch nicht immer möglich, diesen Bedarf genau dann zu finanzieren, wenn er dringend gebraucht wird.

In solchen Fällen kann vom Sozialhilfeträger ein **Darlehen** gewährt werden, das dann in niedrigen monatlichen Raten zurückgezahlt wird. Diese Raten werden vom Sozialamt aus den laufenden Sozialhilfeleistungen einbehalten. Pro Monat können dabei bis zu 5 Prozent des entsprechenden Betrags der Regelbedarfsstufe 1 von den laufenden Lebensunterhaltsleistungen abgezogen werden.



Für viele ist die Möglichkeit, Kleidung und Gebrauchsgegenstände secondhand (also aus zweiter Hand) zu erwerben, nicht allein eine finanzielle Frage, sondern auch eine der Nachhaltigkeit.

In vielen Städten können Sie inzwischen auch „Umsonstläden“ nutzen. Und neben Geschäften, die gute gebrauchte Kleidung oder Haushaltsgeräte anbieten, gibt es natürlich auch Internet-Plattformen, über die Sie Gebrauchtes in guter Qualität kostengünstig erwerben können.

4.2 Überbrückungsdarlehen bei Erhalt der ersten Rente

Renten werden zum Monatsende ausgezahlt. Existenzsichernde Leistungen wie

- das Bürgergeld,
- die Hilfe zum Lebensunterhalt und
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

werden hingegen am Monatsanfang¹ gezahlt. Somit haben Rentnerinnen und Rentner im ersten Rentenmonat zwar Einnahmen, diese stehen ihnen aber faktisch erst am Ende des Monats zur Verfügung.

¹ Am letzten Bankarbeitstag des Vormonats

Beispiel:

Herr Winkler hat ab 1. August Anspruch auf eine Regelaltersrente.
Bis zu diesem Zeitpunkt bezog er Bürgergeld.

letzte Zahlung Bürgergeld (für Monat Juli)	1. Juli
Rentenbeginn	1. August
1. Rentenzahlung (für Monat August)	31. August
zu überbrücken	1. bis 30. August

Durch das **Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften** (§ 37a SGB XII) kann dieser Zeitraum für **Leistungsberechtigte** finanziell überbrückt und ihr Lebensunterhalt somit sichergestellt werden.



Voraussetzung für ein Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften ist ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen – z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – im Monat des Rentenbeginns.

Besteht kein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen, weil die am Monatsende fällige Rente den sozialhilferechtlichen Bedarf deckt, kommt kein Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften in Betracht.

Beispiele:

Herr Winkler hat ab 1. August Anspruch auf eine Regelaltersrente von 975 Euro.
Bis zu diesem Zeitpunkt bezog er Bürgergeld.

sozialhilferechtlicher Bedarf ab 1. August	1.000 €
anzurechnendes Einkommen (Rente)	975 €
Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	25 €

Da Herr Winkler Anspruch auf eine aufstockende Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat, kommt für ihn ein Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften zur Überbrückung bis zur ersten Rentenzahlung in Betracht.

Frau Naumann hat ab 1. August Anspruch auf eine Regelaltersrente von 1.250 Euro. Bis zu diesem Zeitpunkt bezog sie Bürgergeld.

sozialhilferechtlicher Bedarf ab 1. August	1.000 €
anzurechnendes Einkommen (Rente)	1.250 €
Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	keiner

Da die Rente den sozialhilferechtlichen Betrag übersteigt, erhält Frau Naumann kein Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften. Für sie kann jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Darlehen bei vorübergehender Notlage (§ 38 SGB XII) in Betracht kommen. Voraussetzung für dieses Darlehen ist, dass eine Überbrückung des Monats des Erstrentenbezugs aus dem vorhandenen Vermögen nicht oder nicht vollständig möglich ist.

Rückzahlung des Darlehens bei am Monatsende fälligen Einkünften

Für dieses Darlehen gibt es eine spezielle Rückzahlungsregelung. Um eine finanzielle Überforderung zu verhindern, erfolgt die Rückzahlung in maximal zehn Raten. Außerdem ist der Rückzahlungsbetrag auf die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 gedeckelt.

Beispiel:

Gesamtbedarf im Überbrückungszeitraum	1.000 €
Darlehen für Überbrückungszeitraum	1.000 €
Regelbedarfsstufe 1	563 €
zurückzahlender Betrag	50 % von 563 € = 281,50 €
10 monatliche Raten	28,15 €

Stand: Januar 2024

4.3 Darlehen bei vorübergehender Notlage

In manchen Lebenssituationen steht Menschen akut zu wenig Geld für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung, wobei sie gleichzeitig ausreichend hohe Einkünfte erwarten.² Bis zum Eingang auf dem Konto braucht es hier eine **finanzielle Überbrückung**.³

Hier kann der Sozialhilfeträger auf Antrag ein **Überbrückungsdarlehen** gewähren, wenn im Einzelfall eine vorübergehende⁴ Notlage besteht.



Darlehen bei vorübergehender Notlage stellen eine „Kann-Leistung“ dar. Das heißt, der Sozialhilfeträger hat einen weiten Ermessensspielraum, ob er ein Darlehen gewährt. So kann er das Darlehen beispielsweise ablehnen, wenn stattdessen der Einsatz von Sparguthaben oder ein Bankkredit in Betracht kommen.

Beispiel 1:

Frau Naumann hat ab 1. August Anspruch auf eine Regelaltersrente. Bis zu diesem Zeitpunkt bezog sie Bürgergeld. Die Rente übersteigt den sozialhilferechtlichen Betrag. Trotzdem muss Frau Naumann die Zeit bis zur tatsächlichen Rentenzahlung überbrücken.

letzte Zahlung Bürgergeld (für Monat Juli)	1. Juli
Rentenbeginn	1. August
1. Rentenzahlung (für Monat August)	31. August
zu überbrücken	1. bis 30. August

Frau Naumann hat keine Ersparnisse und die Bank bewilligt ihr auch keinen Kredit. Aus diesem Grund erhält sie vom Sozialamt ein Darlehen bei vorübergehender Notlage.

² Das benötigte Geld kommt also noch oder steht zumindest in Aussicht.

³ Meist handelt es sich um die erste Zahlung einer Sozialleistung und hier vor allem die erste Rentenzahlung (siehe oben).

⁴ „Vorübergehend“ bedeutet: Es besteht die begründete Aussicht auf Einkünfte in einer Höhe, die eine längerfristige oder dauerhafte Hilfebedürftigkeit verhindern. Handelt es sich hingegen um keine vorübergehende Notlage oder Hilfebedürftigkeit, kann an dieser Stelle auch nichts „überbrückt“ werden. In diesen Fällen kommt eine laufende Leistung für den Lebensunterhalt in Betracht.

Beispiel 2:

Auch Frau Funke muss den Monat des Rentenbeginns finanziell überbrücken. Sie verfügt aber über 5.000 Euro auf einem Sparbuch. Das Sozialamt erkennt in ihrem Fall keine vorübergehende Notlage, denn sie kann ihren notwendigen Bedarf bis zum Eingang der Rentenzahlung aus ihrem vorhandenen Vermögen decken.

Die Rückzahlung des **Darlehens bei vorübergehender Notlage** muss im Einzelfall zwischen dem Sozialhilfeträger und der betroffenen Person vereinbart werden. Die vereinbarten Raten sind dann aus dem später zufließenden Einkommen zu bezahlen.

4.4 Darlehen in einer stationären Einrichtung

Wer in einer stationären Einrichtung lebt und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, muss, wie alle anderen Versicherten, **Zuzahlungen** leisten. Die Zuzahlungen fallen schwerpunktmäßig in den ersten Monaten des Jahres an. Weil viele Pflegebedürftige diese Zuzahlungen nicht aus eigenem Einkommen und auch nicht aus dem Barbetrag („Taschengeld“) bezahlen können, werden die zur Krankenbehandlung erforderlichen Zuzahlungen bis zur Höhe der jeweiligen Belastungsgrenze⁵ als Darlehen gewährt. Dieses wird zu Beginn des Jahres in voller Höhe direkt an die Krankenkassen ausgezahlt.

Wollen Leistungsberechtigte dieses Verfahren nicht in Anspruch nehmen, weil die Zuzahlungen auf andere Weise beglichen werden können, so haben sie die Möglichkeit, diesem Vorgehen zu widersprechen.

Das Darlehen wird aus den zwölf Barbeträgen des laufenden Jahres zurückgezahlt.

Der Barbetrag vermindert sich dann jeweils um die monatliche Rate (ein Zwölftes des Zuzahlungsdarlehens).

Beispiel:

Zuzahlungsdarlehen	67,56 €
monatliche Rate	5,63 €
auszuzahlender Barbetrag⁶	152,01 €⁷ - 5,63 € = 146,38 €

⁵ Für Personen in Pflegeeinrichtungen, deren Kosten für die Pflegeeinrichtung vom Sozialhilfeträger übernommen werden, gilt als Belastungsgrenze für schwerwiegend chronisch Kranke 1 Prozent Belastungsgrenze (67,56 Euro im Jahr 2024) und für alle übrigen Erwachsenen 2 Prozent Belastungsgrenze (135,12 Euro im Jahr 2024).

⁶ Der Barbetrag beläuft sich für volljährige Leistungsberechtigte auf mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 27b SGB XII).

⁷ Stand: Januar 2024

KAPITEL 5

Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Was wird berücksichtigt?
Gibt es Freibeträge?

5. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen.

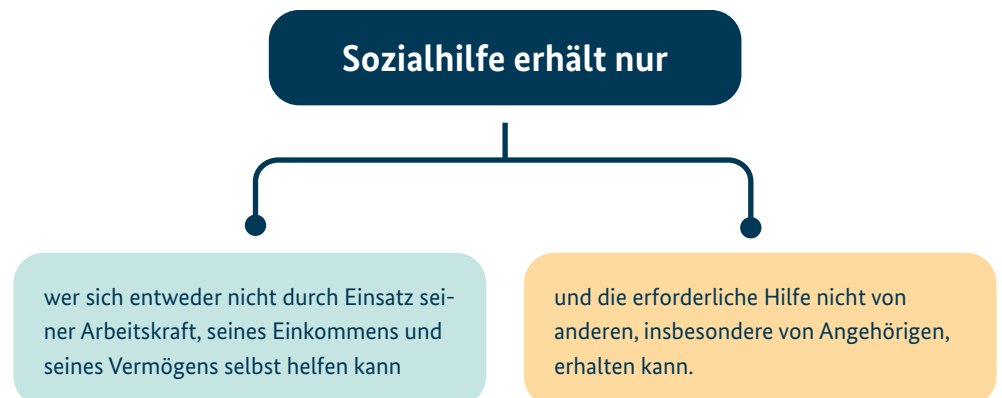
Was wird berücksichtigt? Gibt es Freibeträge?



Gut zu wissen:

Gut zu wissen: Das anrechnungsfreie Erwerbseinkommen ist ein zusätzliches verfügbares Einkommen, das über den Bedarf hinausgeht. Es besteht allerdings eine Begrenzung, denn der Bezug von Sozialhilfeleistungen setzt Hilfebedürftigkeit voraus.

Die Leistungen der Sozialhilfe setzen finanzielle **Hilfebedürftigkeit** voraus. Das ist der Fall, wenn die zur Verfügung stehenden Einkünfte nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt oder andere Bedarfe nach dem SGB XII zu finanzieren.¹



Menschen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** beziehen, können nur in Ausnahmefällen durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Die Sozialleistungen, die sie erhalten, sind hauptsächlich Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Sicherungssysteme.

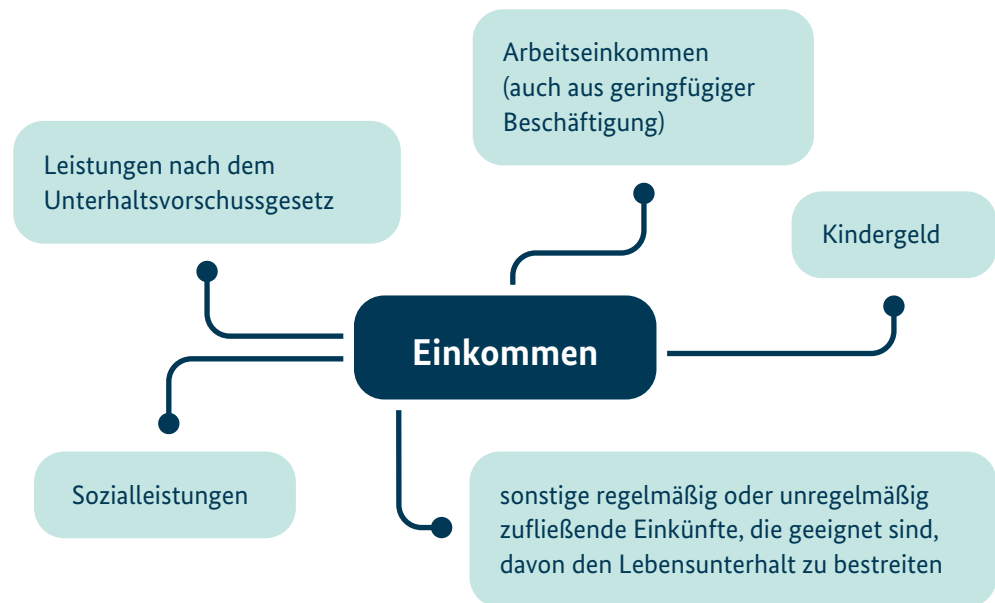
Sowohl das Einkommen als auch das gesamte verwertbare Vermögen einer Person sind – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – vollständig für den Lebensunterhalt einzusetzen.

¹ Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Nachranggrundsatz des § 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), der durch die Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen umgesetzt wird.

5.1 Was ist Einkommen?

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Zum Beispiel:



Beispiele für die Einkommensanrechnung bei zusammenlebenden (Ehe-)Partnerinnen und Partnern:

Frau Grell ist 60 Jahre alt und bezieht eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie ist im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“. Herr Grell war bislang erwerbstätig. Ab August erhält er eine Regelaltersrente. Da ihnen die Renten für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, beantragen sie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

	FRAU GRELL	HERR GRELL
1.Bedarf		
Regelbedarf	506,00 €	506,00 €
Mehrbedarf wegen Gehbehinderung	86,02 €	
Miete (650,00 €)	325,00 €	325,00 €
Heizkosten (180,00 €)	90,00 €	90,00 €
Gesamtbedarf	1.007,02 €	921,00 €

2. Einkommen		
Rente	550,00 €	700,00 €
3. Leistung		
Summe Bedarf	1.007,02 €	921,00 €
Einkommen	- 550,00 €	- 700,00 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	457,02 €	221,00 €

Stand: Januar 2024

Herr und Frau Grell haben zusammen einen Anspruch auf 678,02 Euro Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Frau Anders ist 61 Jahre alt und bezieht eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Herr Anders war bislang erwerbstätig. Ab August erhält er eine Regelaltersrente. Beide sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“. Da ihnen die Renten für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, beantragen sie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

	FRAU ANDERS	HERR ANDERS
1. Bedarf		
Regelbedarf	506,00 €	506,00 €
Mehrbedarf wegen Gehbehinderung	86,02 €	86,02 €
Miete (650,00 €)	325,00 €	325,00 €
Heizkosten (180,00 €)	90,00 €	90,00 €
Gesamtbedarf	1.007,02 €	1.007,02 €
2. Einkommen		
Rente	450,00 €	1.200,00 €

3. Leistung		
Summe Bedarf	1.007,02 €	1.007,02 €
Einkommen	- 450,00 €	- 1.200,00 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	557,02 €	
übersteigendes Einkommen von Herrn Anders		192,98 €
Anrechnung übersteigendes Einkommen von Herrn Anders	- 192,98 €	
auszahlende Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	364,04 €	

Stand: Januar 2024

Herr Anders hat keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, denn sein Einkommen ist höher als sein sozialhilferechtlicher Bedarf. Das seinen sozialhilferechtlichen Bedarf übersteigende Einkommen ist auf den sozialhilferechtlichen Bedarf seiner Frau anzurechnen. Seine Frau erhält somit 364,04 Euro Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

5.2 Berücksichtigung von Sozialleistungen

Bei der Berücksichtigung von Sozialleistungen als anzurechnendes Einkommen gibt es Ausnahmen, beziehungsweise Sonderregelungen.

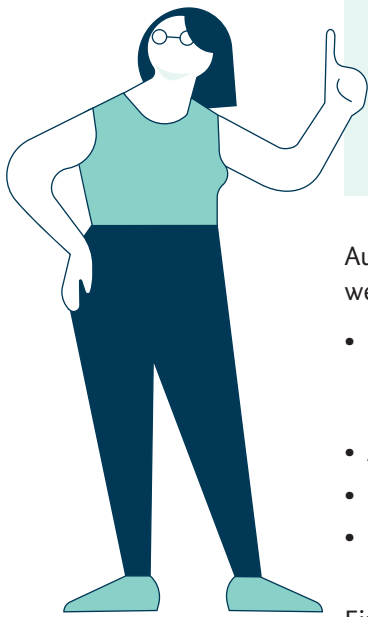
So werden andere Leistungen nach dem SGB XII nicht angerechnet auf:

- den notwendigen Lebensunterhalt in der Hilfe zu Lebensunterhalt oder
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Auch Rückzahlungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, welche in den vorangegangenen Monaten aus dem Regelsatz finanziert wurden, werden nicht angerechnet.² Dies gilt beispielsweise für Guthaben der jährlichen Stromabrechnung.

² Mit diesen Vorauszahlungen sind monatliche Abschlagszahlungen gemeint – vor allem für Strom- oder Trinkwasserlieferungen.

Die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Waren die Vorauszahlungen im Abrechnungszeitraum zu hoch, kommt es am Ende des Zeitraums zu einer Rückzahlung. Diese ist nicht als Einkommen anzurechnen, soweit die zugrundeliegende Vorauszahlung aus dem Regelsatz finanziert wurde. Waren die Vorauszahlungen hingegen zu niedrig, muss die sich ergebende Nachzahlung ebenfalls aus dem Regelsatz gezahlt werden.



Achtung!

Dies gilt nicht für die Vorauszahlungen für die **Heizkosten**, denn diese werden bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt (und nicht aus dem Regelsatz finanziert).

Auch für Sozialleistungen außerhalb des SGB XII gelten Ausnahmen. Unter anderem werden folgende Leistungen nicht als anzurechnendes Einkommen berücksichtigt:

- **Renten oder Beihilfen** nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Denn dabei handelt es sich um Entschädigungsleistungen, die nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts gezahlt werden.
- **Aufwandspauschalen** für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.³
- **Mutterschaftsgeld**
- **Einnahmen aus Ferienjobs** von Schülerinnen und Schülern⁴ allgemein- oder berufsbildender Schulen

Eine besondere Regelung gilt für das **Kindergeld**.

- Das für minderjährige Kinder gezahlte **Kindergeld** soll zuerst für den Lebensunterhalt eines Kindes eingesetzt werden und wird deshalb auf einen eventuellen Anspruch des Kindes auf Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.⁵
- Für volljährige Kinder, die aufgrund einer **Behinderung** Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, gibt es beim Kindergeld keine Anrechnungsregelung im SGB XII. Diese Kinder erhalten die Grundsicherung aufgrund einer Behinderung. Was zugleich bedeutet, dass das Kindergeld ohne Altersbegrenzung gezahlt wird.⁶

Darüber hinaus gibt es weitere Sozialleistungen, die nicht auf die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden. Dazu zählt beispielsweise das **Arbeitsförderungsgeld**, welches in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gezahlt wird.

³nach § 1878 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

⁴vor Vollendung des 25. Lebensjahres

⁵Nur wenn es an dieser Stelle nicht benötigt wird, muss es für den Lebensunterhalt der Eltern oder eines Elternteils eingesetzt werden und wird dann bei ihnen beziehungsweise ihr oder ihm angerechnet.

⁶Solange Kindergeld nicht direkt an ein kindergeldberechtigtes volljähriges und grundsicherungsberechtigtes Kind gezahlt oder an dieses nachweisbar weitergeleitet wird, gilt: Es ist den Eltern oder dem Elternteil, der das Kindergeld erhält, zuzurechnen und nicht dem Kind. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern oder der Elternteil selbst nicht hilfebedürftig sind.

5.3 Berücksichtigung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Wird während des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung **Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit (Erwerbseinkommen)** erzielt, wird nicht das Bruttoeinkommen berücksichtigt, sondern das **bereinigte Einkommen**. Dies ist mit dem steuerpflichtigen Einkommen vergleichbar, das sich aus der Einkommensteuererklärung ergibt.

Auch beim Einkommen, das auf die Sozialhilfe anzurechnen ist, sind bestimmte Bestandteile vom Bruttoeinkommen „abzusetzen“. Dieses wird also vermindert und damit wird weniger Einkommen angerechnet.

Vom anrechenbaren Bruttoeinkommen werden abgezogen (und damit nicht auf die Sozialhilfe angerechnet):



die auf dieses Einkommen entrichteten Steuern (Einkommensteuer)



von Erwerbstätigen getragene Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung (Arbeitnehmeranteil)



Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach dem Einkommensteuergesetz, soweit sie den dort enthaltenen Mindesteigenbetrag nicht überschreiten



die mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen notwendigen Ausgaben. Dies sind die im Einkommensteuerrecht vorgesehenen „Werbungskosten“, also zum Beispiel Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Beiträge zu Berufsverbänden



Mitgliedsbeiträge zu Sozialverbänden wie zum Beispiel Sozialverband VdK oder SoVD

Wichtig dabei: Nur der Teil des Einkommens, der den Freibetrag überschreitet, wird auf die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet.

Zudem werden 30 Prozent des bereinigten Einkommens im Sinne eines Freibetrags nicht als Einkommen berücksichtigt – höchstens aber 50 Prozent der geltenden Regelbedarfsstufe 1. Der Freibetrag ist also auf die Hälfte der geltenden Regelbedarfsstufe 1 begrenzt.

Beispiel 1

Herr Sander bezieht neben seiner Rente wegen voller Erwerbsminderung **aufstockende Hilfe zum Lebensunterhalt**. Er verdient sich durch das Austragen des Wochenblatts im Monat 200 Euro dazu.

Herr Sander ist Mitglied in einem Sozialverband (monatlicher Mitgliedsbeitrag: 8 Euro).

BEDARF AN HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT	€/MONAT
RBS 1 für Herrn Sander (alleinstehend)	563,00
Bedarf für die Unterkunft	420,00
Heizkosten	95,00
Summe Bedarf	1.078,00
EINKOMMEN	€/MONAT
Einkommen aus geringfügiger Erwerbstätigkeit	200,00
abzüglich 30 Prozent Freibetrag	- 60,00
anzurechnendes Einkommen	140,00
Rente wegen voller Erwerbsminderung	750,00
abzüglich Beitrag Sozialverband	- 8,00
Summe Einkommen	882,00
LEISTUNG	€/MONAT
Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt	1.078,00
einzusetzendes Einkommen	882,00
monatlich auszahlende Leistung	196,00



Beispiel 2

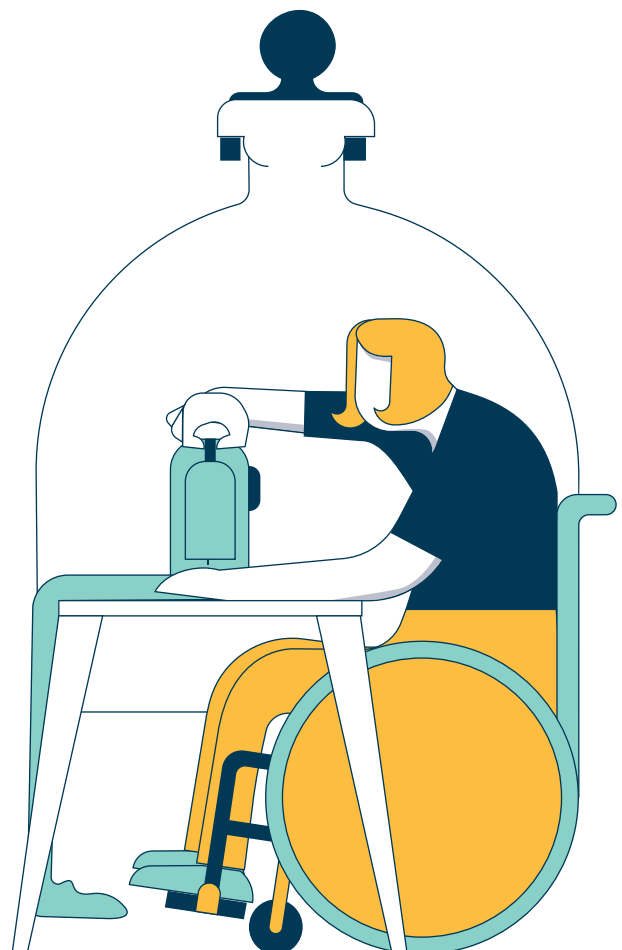
Frau Ziegler bezieht eine Regelaltersrente und erhält dazu ergänzende Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**.

Als gelernte Schneiderin arbeitet sie für ein Brautmodengeschäft und erhält monatlich 945 Euro.

BEDARF AN HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT	€/MONAT
RBS 1 für Frau Ziegler (alleinstehend)	563,00
Mehrbedarf aufgrund einer Gehbehinderung	95,71
Bedarf für die Unterkunft (Miete)	420,00
Heizkosten	105,00
Summe Bedarf	1.183,71

EINKOMMEN	€/MONAT
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	945,00
abzüglich 30 Prozent Freibetrag reduziert auf 50 % der RBS 1	(283,50) - 281,50
anzurechnendes Einkommen	663,50
Regelaltersrente	416,00
Summe Einkommen	1.079,50

LEISTUNG	€/MONAT
Bedarf an Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	1.183,71
einzusetzendes Einkommen	1.079,50
monatlich auszahlende Leistung	104,21



5.4 Berücksichtigung von Arbeitslohn in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Bei Einkommen aus der Arbeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) kann ein spezieller Freibetrag geltend gemacht werden. Anrechnungsfrei sind hier ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 und zusätzlich 50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts.

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1

+

50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts

=

anrechnungsfreies Einkommen aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

Dieser spezielle Freibetrag erklärt sich aus den deutlich geringeren Löhnen und Gehältern im Vergleich zum allgemeinen Arbeitsmarkt.

Beispiel:

Herr Martens hat aus seiner Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) ein Einkommen von monatlich 220 Euro.

Regelbedarfsstufe 1	563,00 €
davon 1/8	70,38 €
1/8 der Regelbedarfsstufe 1 übersteigendes Einkommen $220,00 \text{ €} - 70,38 \text{ €} = 149,62 \text{ €}$	
50 % von 149,62 €	74,81 €
anrechnungsfrei bleiben	70,38 €
	+ 74,81 €
anrechnungsfreies Einkommen insgesamt	145,19 €

Stand: Januar 2024

5.5 Berücksichtigung von Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Für Bezüge oder Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit kommt ein weiterer Freibetrag in Betracht. Darunter fallen unter anderem Bezüge oder Einnahmen aus einem ehrenamtlich ausgeübten kommunalen Mandat (zum Beispiel als Gemeinderätin) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Übungsleiter in einem Sportverein. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen und Bezüge nach dem Einkommensteuerrecht einkommensteuerfrei sind, also nicht besteuert werden.

Bezüge oder Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind bis zu 250 Euro monatlich anrechnungsfrei.

5.6 Berücksichtigung privater und betrieblicher Altersvorsorgeeinkünfte

Auch bei Alterseinkünften aus privater und betrieblicher Altersvorsorge gibt es einen Freibetrag. Dieser gilt vor allem für die betriebliche und die private Altersvorsorge sowie die Riester- und die Rürup-Rente.

Andere private Vorsorgeformen werden berücksichtigt, wenn sie auf freiwilliger Vorsorge beruhen und ab der Regelaltersgrenze monatliche Zahlungen bis zum Lebensende vorsehen.

Ausgeschlossen sein müssen in diesen Fällen:

- eine komplette Auszahlung (Kapitalabfindung) des angesammelten Kapitals vor Beginn und
- eine Auszahlung des verbleibenden Rentenanspruchs während des Rentenbezugs.

Der Freibetrag besteht aus einem Sockelbetrag von 100 Euro. Dazu kommen 30 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Zusatzrente bis zu dem Höchstbetrag von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Achtung: Dieser Freibetrag gilt nicht für Einnahmen, die Leistungsberechtigte aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbaren Versicherungspflichtsystemen sowie aus der Beamtenversorgung erzielen.

Beispiel

Frau Jansen ist 68 Jahre alt und bezieht eine Rente, die nicht für ihren notwendigen Lebensunterhalt ausreicht.

Zu ihrer gesetzlichen Rente hat Frau Jansen bei ihrem Arbeitgeber zusätzlich einen Teil ihres Verdienstes in eine betriebliche Altersvorsorge investiert.

Heute erhält sie eine Betriebsrente von 400 Euro.

FREIBETRAG BETRIEBSRENTE	€/MONAT
Betriebsrente	400 €
Sockelbetrag	100 €
+ 30 % den Sockelbetrag übersteigender Betriebsrente (300 Euro), die Begrenzung auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 greift nicht (563 : 2 = 281,50 Euro)	90 €
Freibetrag	190 €

Durch den Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge werden von 400 Euro Betriebsrente nur 210 Euro (400 Euro- 190 Euro) als Einkommen auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet.



BEDARF GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBS-MINDERUNG	€/MONAT
Regelbedarf für Frau Jansen (alleinstehend)	563,00
Bedarf für die Unterkunft	444,00
Heizkosten	98,00
Summe Bedarf	1.105,00

EINKOMMEN	€/MONAT
anzurechnende zusätzliche betriebliche Altersvorsorge	210,00
Regelaltersrente	800,00
Summe anzurechnendes Einkommen	1.010,00

LEISTUNG (GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBS-MINDERUNG)	€/MONAT
Gesamtbedarf	1.105,00
Summe Einkommen	-1.010,00
monatlich auszahlende Leistung	95,00

ZUR VERFÜGUNG STEHENDER GESAMTBETRAG	€/MONAT
Summe anzurechnendes Einkommen	1.010,00
monatliche Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	+ 95,00
Freibetrag betriebliche Altersvorsorge	+ 190,00
Gesamtbetrag	1.295,00

5.7 Berücksichtigung einer Grundrente

Die **Grundrente** ist für Rentnerinnen und Rentner gedacht, die jahrzehntelang bei niedrigen Löhnen gearbeitet haben – sie erhalten entsprechend nur kleine Renten. Um ihre Arbeitsleistung wertzuschätzen, gibt es die Grundrente – einen Zuschlag zur Rente.

Durch das Grundrentengesetz gibt es seit dem Jahr 2021 einen weiteren Freibetrag für das auf Sozialhilfeleistungen anzurechnende Einkommen. Voraussetzung dafür ist unter anderem eine Grundrentenzeit von mindestens 33 Jahren beziehungsweise eine vergleichbare Zeit in einem anderen verpflichtenden Altersvorsorgesystem.

Zu den Grundrentenzeiten zählen vor allem Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie (anerkannte) Zeiten der Kindererziehung und nicht erwerbsmäßiger Pflege.

Gut zu wissen:

Voraussetzung für den Freibetrag sind 33 Jahre Grundrentenzeiten. Es ist nicht notwendig, dass Sie – als leistungsbeziehende Person – auch tatsächlich Anspruch auf eine Grundrente (Grundrentenzuschlag) haben.

Wenn 33 Jahre Grundrenten- oder vergleichbare Zeiten erfüllt sind, bleiben von der gesetzlichen Rente monatlich 100 Euro bei der Einkommensanrechnung auf die Sozialleistung unberücksichtigt. Ist die Rente höher als 100 Euro, können vom übersteigenden Betrag zusätzlich 30 Prozent als Freibetrag berücksichtigt werden. Der Freibetrag ist auf einen Betrag von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt. Seit dem 1. Januar 2024 sind das 281,50 Euro monatlich. Durch den Freibetrag vermindert sich die Höhe des anzurechnenden Renteneinkommens – der Grundsicherungsanspruch erhöht sich entsprechend um diesen Betrag.

Beispiel:

Frau Thiel hat 33 Jahre Grundrentenzeiten zurückgelegt. Sie erhält eine Regelaltersrente mit Grundrentenzuschlag von monatlich 1.125 Euro.

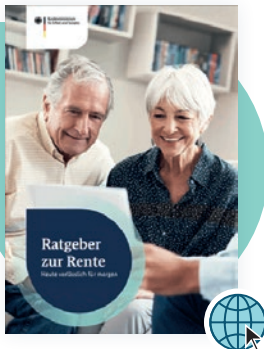
Bedarf	€/MONAT	
	Regelbedarfsstufe 1	563,00 €
	Miete (inklusive Heizung und Warmwasser)	550,00 €
	Gesamtbedarf	1.113,00 €

EINKOMMEN UND FREIBETRAG		€/MONAT
	Rente	1.125,00 €
Freibetrag aufgrund 33 Jahren Grundrentenzeiten; maximal 50 % der Regelbedarfsstufe 1	• 100 € • $1.125 € - 100 € = 1.025 €$ • $30 \% \text{ von } 1.025 € = 307,50 €$ • $50 \% \text{ der Regelbedarfsstufe 1} = 281,50 €$ • der Freibetrag ist auf 281,50 € zu begrenzen	281,50 €
anzurechnendes Einkommen	$1.125 € - 281,50 €$	843,50 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Bedarf - Einkommen)	$1.113 € - 843,50 €$	269,50 €

Stand: Januar 2024

Aufgrund der Grundrente und des Freibetrags hat Frau Thiel einen Anspruch auf 269,50 Euro Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Auswirken wird sich der Freibetrag vor allem bei Rentnerinnen und Rentnern mit einem Anspruch auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für einige Rentnerinnen und Rentner wird dies möglicherweise auch bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt gelten – nämlich, wenn sie 33 Jahre Grundrentenzeiten vorzuweisen haben.



Weitere Informationen zur Grundrente und zu den Freibeträgen finden Sie in den Broschüren „Ratgeber zur Rente“ und „Die Grundrente. Leichte Sprache“ sowie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.



Ratgeber zur Rente

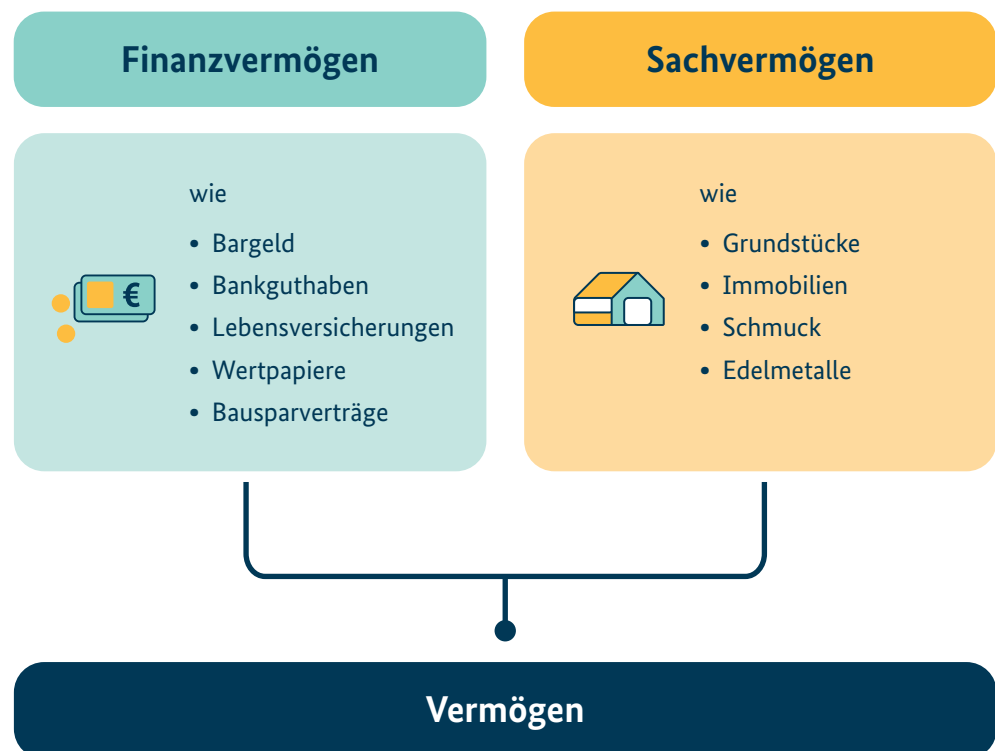


Die Grundrente – Leichte Sprache

5.8 Berücksichtigung von Vermögen

In der Sozialhilfe muss neben dem Einkommen auch vorhandenes Vermögen für den Lebensunterhalt und andere Bedarfe vorrangig eingesetzt werden.

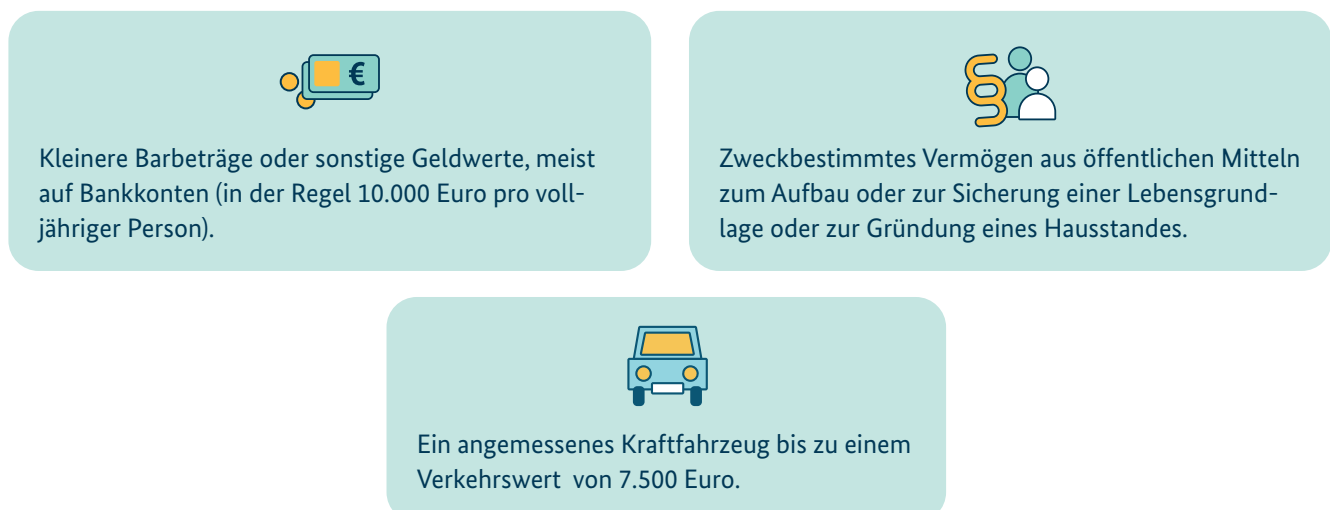
Zum Vermögen im Sinne des SGB XII gehört das gesamte verwertbare Vermögen.



Schonvermögen

Von der Verwertung oder dem Verbrauch des Vermögens zur Finanzierung des Lebensunterhalts oder anderer Bedarfe ist das sogenannte **Schonvermögen** ausgenommen.

Dazu gehören:





Staatlich gefördertes Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge dient (sogenannte „Riester-Rente“). Der Schutz des Altersvorsorgevermögens gilt für Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, auch in der Auszahlungsphase, soweit eine Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung erfolgt.



Angemessener Hausrat (dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der oder des Hilfebedürftigen zu berücksichtigen) und

Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.



Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die oder den Hilfesuchenden oder die jeweilige Familie eine besondere Härte bedeuten würde, aber auch Gegenstände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit geistigen, besonders wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedürfnissen stehen, sofern deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist.



Sonstiges Vermögen,

- solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, das Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und
- dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.



Ein angemessenes Hausgrundstück, das von der oder von dem Hilfesuchenden allein oder teilweise bewohnt wird und nach dem Tod von Angehörigen bewohnt werden soll.

Die Angemessenheit bestimmt sich

- nach der Zahl der und Bewohner und Bewohnerinnen
- dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen)
- der Grundstücksgröße
- der Hausgröße
- dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie
- dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

Über die Möglichkeiten des Schonvermögens hinaus gibt es weitere Möglichkeiten, Vermögenswerte vom Einsatz und damit von einer Verwertung auszunehmen. Dabei handelt es sich um **einzelfallbezogene Ausnahmeregelungen**, bei denen der Sozialhilfeträger einen Ermessensspielraum hat.

Dieser käme beispielsweise zum Tragen, wenn die Verwertung für die betroffene Person und auch für die ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen eine **Härte** bedeuten würde.

Menschen, die **Hilfe zur Pflege** beziehen, können **ergänzte Vermögensschonbeträge** nutzen, soweit ihr Vermögen ganz oder überwiegend aus eigenem Erwerbseinkommen während des Leistungsbezugs stammt.⁷

⁷ Siehe § 66a SGB XII

KAPITEL 6

Hilfen zur Gesundheit

Krankenversichert oder nicht?

6. Hilfen zur Gesundheit – krankenversichert oder nicht?

Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

1. APRIL 2007

Für Personen die am 31. März 2007 ihren Wohnsitz in Deutschland hatten und weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren und die zuletzt bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren, gilt seit 1. April 2007 eine **Versicherungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV)**.



Allgemeine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

1. JANUAR 2009

Für Personen die am 31. März 2007 ihren Wohnsitz in Deutschland hatten **und** weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren **und** die zuletzt bei einer Privaten Krankenkasse versichert waren, gilt seit 1. Januar 2009 die **allgemeine Krankenversicherungspflicht**.



In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2009 die allgemeine Versicherungspflicht. Das heißt, wer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, ist verpflichtet, krankenversichert zu sein.

AUSNAHME

Personen, die an den Stichtagen 1. April 2007 und 1. Januar 2009 Sozialhilfeleistungen bezogen haben **und** seither ununterbrochen beziehen. Sie sind nicht krankenversichert solange sie diese Leistungen beziehen.

Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zur Pflege führt nicht zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wer vor Beginn des Sozialhilfebezugs Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung war, bleibt es allerdings auch weiterhin. Dies ist eine Konsequenz der geltenden Absicherungspflicht für den Krankheitsfall.

Für alle Leistungsberechtigten, die weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wird die medizinische Versorgung durch den Sozialhilfeträger sichergestellt.

Dabei wird unterschieden, ob die betreffenden Personen

- laufende Leistungen der Sozialhilfe erhalten (zum Beispiel Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder
- voraussichtlich weniger als einen Monat ununterbrochen Leistungen der Sozialhilfe erhalten.

Personen, die laufende Leistungen der Sozialhilfe erhalten



Für sie wurde eine „Quasi-Krankenversicherung“ geschaffen. Das heißt: Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte von einer selbstgewählten Krankenkasse. Sie gelten dadurch allerdings nicht als Versicherte dieser Krankenkasse und zahlen auch keine Beiträge.

Sie sind Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt. Das heißt: Sie erhalten Leistungen nach dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Krankenkasse rechnet die Leistungen anschließend mit dem Sozialhilfeträger ab.

Personen, die voraussichtlich *weniger als einen Monat* ununterbrochen Leistungen der Sozialhilfe erhalten



Sie erhalten keine Krankenbehandlung von den Krankenkassen. Statt dessen übernehmen die Sozialämter die Kosten für die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen.

Sie müssen **vor** jeder medizinischen Behandlung beim Sozialamt einen **Behandlungsschein** beantragen (Ausnahme: Notfälle oder Behandlungen an Sonn- und Feiertagen). Der behandelnde Arzt, die Apotheke oder ein anderer Leistungserbringer des Gesundheitssystems rechnet die anfallenden Vergütungen und die entstehenden Sachkosten dann direkt mit dem Sozialamt ab.



KAPITEL 7

Hilfe zur Pflege

7. Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe unterstützt auch pflegebedürftige Personen, indem sie mit der Pflege verbundene Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Denn die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt. Die Pflegeversicherung kommt darüber hinaus nur für die Kosten auf, die ganz unmittelbar mit der Pflege in Zusammenhang stehen. Damit handelt es sich bei der Pflegeversicherung um ein sogenanntes „Teilleistungssystem“.

Die Kosten für Wohnen und Verpflegung in einer stationären Einrichtung wie einem Pflegeheim werden von den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht abgedeckt und müssen somit anderweitig finanziert werden. Dies ist auch bei privaten Pflegeversicherungen der Fall. Nur mit einer ergänzenden Pflegezusatzversicherung lässt sich an dieser Stelle vorsorgen.

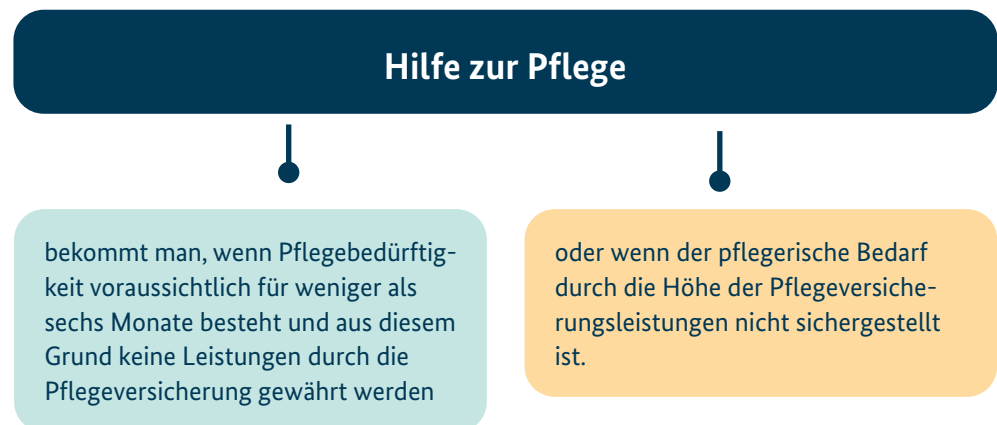
Besteht Pflegebedürftigkeit in größerem Umfang¹, führt dies oftmals zu finanziellen Notlagen. Pflegebedürftige Personen können den von der Pflegeversicherung nicht getragenen Teil der Pflegekosten oftmals nicht oder nur teilweise selbst finanzieren.



¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Pflegebedürftigkeit mit einer stationären Unterbringung in einem Pflegeheim verbunden ist.

7.1 Wie hilft die Sozialhilfe Menschen, die pflegebedürftig sind?

Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII als Teil der Sozialhilfe wird dann geleistet, wenn Pflegebedürftige einen Teil der Pflegekosten nicht selbst finanzieren können und dieser auch nicht von der Pflegeversicherung getragen wird. In diesem Fall entsteht eine Hilfebedürftigkeit – auch für Menschen, die vor dem Eintritt der Pflegebedürftigkeit und vor allem auch vor dem Einzug in ein Pflegeheim für sich selbst aufkommen konnten und damit nicht hilfebedürftig waren.



In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, dass die Hilfe zur Pflege Leistungen für Pflegebedürftige erbringt, wenn diese weder durch die Pflegeversicherung noch durch anderweitige Systeme gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit abgesichert sind.



GENERELL GILT ABER:

Die Hilfe zur Pflege ist eine nachrangige und Hilfebedürftigkeit voraussetzende Sozialhilfeleistung. Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und anderer Absicherungen gegen das Pflegerisiko gehen der Hilfe zur Pflege vor.

7.2 Was bedeutet Pflegebedürftigkeit?

Pflegebedürftig sind Personen, die ihren Alltag dauerhaft nicht mehr selbstständig bewältigen können – aufgrund von Krankheit oder Behinderung, häufig auch altersbedingt. Sie sind dadurch auf Pflege oder anderweitige Hilfe angewiesen. Die Pflegebedürftigkeit kann sowohl auf körperlichen als auch auf kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen beruhen.

Pflegebedürftige Erwachsene werden in fünf Pflegegrade eingeteilt – entsprechend der Schwere ihrer Beeinträchtigung, ihrer Selbstständigkeit oder ihren Fähigkeiten.²

Die fünf Pflegegrade gelten sowohl für die **soziale Pflegeversicherung** als auch für die **Hilfe zur Pflege**:

Pflegegrad 1

geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 2

erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 3

schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 4

schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 5

schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

² Bei pflegebedürftigen Kindern ist der gesundheitlich bedingte Grad der Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeiten im Verhältnis zu altersentsprechend entwickelten Kindern maßgeblich.

7.3 Leistungen der Hilfe zur Pflege

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege entsprechen weitestgehend den Leistungsarten der Pflegeversicherung. Allerdings muss die Pflegebedürftigkeit hier nicht für voraussichtlich mindestens sechs Monate vorliegen.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben dafür einen Anspruch auf Pflegehilfsmittel sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Darüber hinaus kann ihnen ein Entlastungsbetrag in Höhe von maximal 125 Euro monatlich gewährt werden. Wenn der Pflegebedarf durch häusliche Pflege gedeckt werden kann, sollte die Pflege nach Möglichkeit von Personen übernommen werden, die dem oder der Pflegebedürftigen nahestehen, also zum Beispiel durch Verwandte, befreundete Menschen oder durch die Nachbarschaft.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege einen Anspruch auf Pflegegeld.

Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat

332 Euro

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2

573 Euro

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3

765 Euro

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4

947 Euro

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5

Stand: Januar 2024



Zum 1. Januar 2025 wird das Pflegegeld um 4,5 Prozent erhöht. Gesetzliche Grundlage ist das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz.

Der Anspruch auf Pflegegeld setzt voraus, dass die Pflegebedürftigen (und bei pflegebedürftigen Kindern die Sorgeberechtigten) selbst die erforderliche Pflege in geeigneter Weise sicherstellen.

Fallen bei Pflegebedürftigen für eine **Pflegeperson** oder eine **besondere Pflegekraft Kosten für eine angemessene Alterssicherung** an, werden diese zusätzlich zum Pflegegeld erstattet, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

Kann die **häusliche Pflege** durch Familienangehörige oder andere nahestehende Personen nicht, zeitweise nicht oder nicht in vollem Umfang bewältigt werden, besteht ein Anspruch auf **Pflegesachleistungen** – die sogenannte **häusliche Pflegehilfe**. Darüber hinaus können bei Bedarf auch angemessene Kosten für eine Pflegekraft in Betracht kommen.

Werden solche oder gleichartige Leistungen nach anderen Gesetzen bezahlt, kann das Pflegegeld allerdings um bis zu zwei Drittel gekürzt werden.

Wenn Pflegebedürftige ihre Pflege selbst organisieren und für ihre Pflege andere Personen beschäftigen, handelt es sich nach dem Recht der Pflegeversicherung um **selbst beschaffte Pflege**. Für diese leistet die Pflegeversicherung **Pflegegeld**. Reicht diese Leistung nicht aus, haben Pflegebedürftige einen Anspruch auf **ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege** – auch dann, wenn sie nicht die höhere Sachleistung der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist jedoch das von der Pflegeversicherung gezahlte Pflegegeld auf die Leistung des Sozialhilfeträgers voll anzurechnen.



Über den **Online-Ratgeber Pflege** auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie nähere Informationen zur Pflegeversicherung:



Online-Ratgeber



Ebenfalls über das Bundesgesundheitsministerium, können Sie die folgenden Broschüren bestellen oder herunterladen:



Ratgeber Pflege



Pflegeleistungen zum Nachschlagen

KAPITEL 8

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

8. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten¹ richtet sich an Personen

- die in scheinbar ausweglose, mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbundene Lebensverhältnisse geraten sind und
- diese aus eigener Kraft nicht überwinden können.

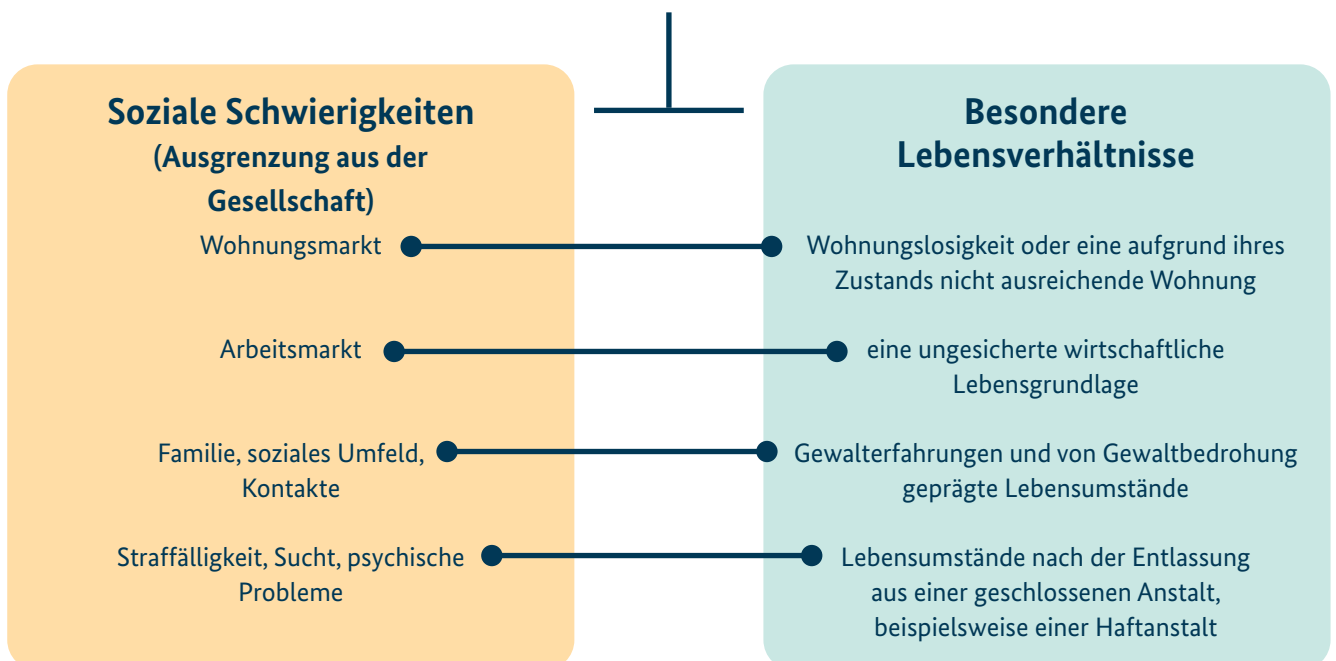
Die Hilfe besteht insbesondere aus **Beratungsleistungen** (zum Beispiel durch eine Fachberatungsstelle) und **anderen Dienstleistungen**, um eine Eingliederung in das gesellschaftliche Leben zu ermöglichen beziehungsweise eine Verschlimmerung der aktuellen Situation zu verhindern.

Mit „**sozialen Schwierigkeiten**“ werden Lebensumstände bezeichnet, die durch besondere soziale Verhaltensweisen gekennzeichnet sind. Oft steht dabei die soziale Ausgrenzung des hilfebedürftigen Menschen im Vordergrund. Dabei kann die Ausgrenzung durch die besondere Persönlichkeit der Person selbst oder auch durch das Verhalten anderer verursacht werden.

Die soziale Ausgrenzung hat in der Regel zur Folge, dass ein Leben in und mit dem sozialen Umfeld und damit in der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt ist – und das nicht nur vorübergehend.

Für einen Anspruch auf die Hilfe müssen mit den sozialen Schwierigkeiten auch „**besondere Lebensverhältnisse**“ verbunden sein.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten



¹ Siehe Aches Kapitel des SGB XII

Angesichts der besonderen Lebensumstände sind im Achten Kapitel des SGB XII keine konkreten Bestimmungen zu Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen vorgesehen – es finden sich an der Stelle lediglich allgemeine Grundsätze. Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten unterscheidet sich daher von den anderen Leistungen des SGB XII.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten keine anderen Leistungen ersetzen. Das gilt sowohl für vorrangige Leistungen nach anderen Gesetzen als auch innerhalb des Sozialhilferechts nach dem SGB XII.



Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten soll andere Leistungen ergänzen. Sie soll die Schwierigkeiten abwenden, beseitigen, mildern und einer Verschlimmerung vorbeugen.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf **Beratungs- und Unterstützungsleistungen**.

Daher ist es zum Beispiel keine Aufgabe der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, eine Wohnung oder einen Arbeitsplatz zu vermitteln. Stattdessen sollen Hilfesuchende in die Lage versetzt werden, sich selbst helfen zu können – mit geeigneter Unterstützung.

Leistungsberechtigte sollen in die Lage versetzt werden

- Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen und
- am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können – möglichst uneingeschränkt und aus eigener Kraft.

Zu den Hilfen gehören vor allem ambulante Angebote – die systematische Unterstützung und Begleitung von Personen. Das sind beispielsweise:

- Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen
- Hilfe beim Umgang mit Ämtern und Behörden
- Straßensozialarbeit
- Betreutes Wohnen
- Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung und der Erhalt einer solchen
- Hilfe zur Ausbildung
- Hilfe bei der Suche nach und dem Erhalt eines Arbeitsplatzes
- Hilfe, um das Alltagsleben zu bewältigen.

Eine Kernaufgabe ist es, den Betroffenen die Ursachen für ihre sozialen Schwierigkeiten zu verdeutlichen und gemeinsam individuelle Lösungen zu finden. Nach Möglichkeit sollen dabei keine Dauerleistungen gewährt werden.

Beispiel

Frau Franke wurde von ihrem Vermieter aufgefordert, umgehend etwas gegen die Verwahrlosung ihrer Wohnung zu unternehmen – anderenfalls drohe ihr eine Kündigung. Vorsichtshalber hat er bereits das örtliche Sozialamt informiert.

Frau Franke leidet unter ihrer eigenen Wohnsituation. Sie kann sich selbst nicht erklären, aus welchen Gründen sie so weit davon entfernt ist, so zu leben, wie sie selbst und andere es von ihr erwarten.

Das Sozialamt bietet Frau Franke Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten an – und zwar konkret den Kontakt zur Fachberatungsstelle für ambulante Wohnungshilfen.

Sie nimmt das Angebot nach einigem Zögern an. Nach einem ersten Gespräch mit der Fachberatungsstelle ist Frau Franke bereit, aktiv an der Veränderung ihrer Wohnsituation mitzuwirken. Mit der Fachberatungsstelle erstellt sie einen individuellen Hilfeplan. Dieser umfasst

- Sortier- und Aufräumarbeiten in ihrer Wohnung
- Reinigungsarbeiten
- Renovierungsarbeiten und
- weitergehende Unterstützungsangebote.

Gemeinsam mit der Fachberatungsstelle stellt Frau Franke für die Übernahme der Kosten für die individuell vereinbarten Hilfen einen Antrag beim Sozialamt.



Übrigens:

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wird ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht. Dabei gibt es aber eine Ausnahme: Wenn diese Hilfen in Zusammenhang mit anderen Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden, dann sind die für diese anderen SGB XII-Leistungen geltenden Vorschriften für Einkommen und Vermögen anzuwenden. Wird die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beispielsweise in Zusammenhang mit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erbracht, dann gelten die Vorschriften für Einkommen und Vermögen für die Grundsicherung auch für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.²

² Siehe § 67 SGB XII

KAPITEL 9

Hilfe in anderen Lebenslagen

9. Hilfe in anderen Lebenslagen

Mit der **Hilfe in anderen Lebenslagen** leistet die Sozialhilfe Unterstützung in weiteren belastenden Lebenslagen, welche von Leistungsberechtigten nicht allein bewältigt werden können. Diese Leistungen sind an die unterschiedlichen Lebenssituationen angepasst.

9.1 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Die **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts** wird geleistet, wenn sie zwingend erforderlich ist. Sie setzt Folgendes voraus:

- Die Aufgaben können weder von im Haushalt lebenden Erwachsenen noch von nahen Angehörigen übernommen werden.
- Eine Haushaltsführung ist zwingend erforderlich, was insbesondere der Fall ist, wenn ein Kind oder mehrere Kinder im Haushalt leben.
- Der Haushalt „funktioniert“ ohne Unterstützung nicht mehr. In diesem Fall geht es also nicht nur um die Übernahme einzelner Tätigkeiten, wie Putzen oder Einkaufen, sondern um alle Tätigkeiten, die in einem Haushalt üblich und erforderlich sind.

Typische Fälle für die Notwendigkeit der Weiterführung des Haushalts:

- Ein Elternteil ist wegen eines Krankenhaus- oder eines Kuraufenthalts für längere Zeit abwesend.
- Ein Elternteil kann wegen einer Krankheit oder einer Schwangerschaft für längere Zeit das Bett nicht verlassen.¹

Für die Übergangszeit trägt das Sozialamt die **Kosten für eine Haushaltshilfe**, die die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen und die sonstigen zur Weiterführung des Haushalts erforderlichen Tätigkeiten übernimmt.

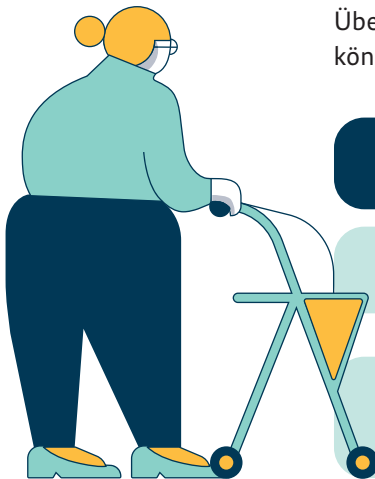
Wie bei allen anderen Leistungen der Sozialhilfe gilt hier: **Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts ist nachrangig**. Eine Voraussetzung ist deshalb, dass keine anderen Leistungsträger (wie zum Beispiel die gesetzlichen Krankenkassen) diese Leistung erbringen.²

Die Hilfe soll überdies nur vorübergehend geleistet werden, außer wenn durch die Fortführung die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder verzögert werden kann. Hierdurch sollen Familien möglichst lange zusammenleben können und gleichzeitig teure Unterbringungen vermieden werden.

¹ Oftmals handelt es sich in den Beispielen um alleinerziehende Elternteile.

² Krankenkassen bezahlen ebenfalls eine Haushaltshilfe, wenn Kinder unter zwölf Jahren oder Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, im Haushalt leben.

9.2 Hilfen für ältere Menschen (Altenhilfe)



Über die den Lebensunterhalt sichernden Leistungen und die Hilfe zur Pflege hinaus können ältere Menschen die sogenannte „Altenhilfe“ erhalten.³

Altenhilfe soll

Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, verhüten, überwinden oder mildern

+

älteren Menschen die Möglichkeit erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Mit der Altenhilfe sollen ältere Menschen Hilfeleistungen erhalten, die sich an ihren Lebensverhältnissen orientieren und die es in dieser Form bei anderen Sozialleistungen nicht gibt.

Vorrangig geht es dabei nicht um zusätzliche Geld- oder Sachleistungen, sondern um Beratungsangebote und persönliche Hilfen.

Leistungen der Altenhilfe sind beispielsweise:

- **Leistungen bzw. Unterstützung, um so lange wie möglich selbstständig und selbstbestimmt wohnen zu können.**
Ziel der Leistungen ist es, einen ungewollten Umzug in ein Senioren- oder Pflegeheim zu vermeiden. Dabei werden die Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren an eine altersgerechte oder barrierefreie Wohnung, die auch Pflegesituationen begünstigt, in den Vordergrund gestellt. Die Beratung umfasst dementsprechend alle infrage kommenden Wohnformen, Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeangebote sowie Dienste, die Betreuung und Pflege leisten.
- **Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit**
 - der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste (zum Beispiel eines Hausnotrufs)
 - Leistungen zum Besuch von geselligen, unterhaltenden, kulturellen und bildungsorientierten Veranstaltungen
 - Fahr- und Begleitdiensten zu Terminen oder Veranstaltungen aller Art
 - dem Kontakt zu nahestehenden Menschen
 - persönlichen Besuchsdiensten.

Diese Hilfeleistungen sind weder vom Einkommen noch vom Vermögen abhängig. Das Sozialamt ist in diesen Fällen also für alle da, die in den genannten Fragen Beratungsleistungen benötigen.

³ Ab wann jemand genau zu den „älteren“ Menschen gezählt wird, konkretisiert das SGB XII nicht. Da es keine feste „Altersgrenze“ gibt, können die Hilfeleistungen daher auch zur Vorbereitung auf das Alter dienen.

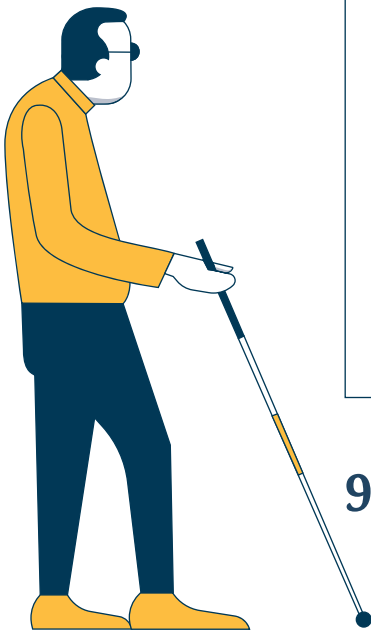
Die Sozialämter informieren auch zu **Hilfemöglichkeiten außerhalb der Sozialhilfe** – zum Beispiel zu Sozialstationen, die die häusliche Pflege kranker Menschen unterstützen und somit dafür sorgen, dass Pflegebedürftige weiterhin in ihrem eigenen Haushalt leben können.



Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe ambulanter Dienste, die überwiegend von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege erbracht werden. Zu diesen Angeboten gehören zum Beispiel:

- „Essen auf Rädern“
- Hilfe zur Haushaltsführung
- Wäschedienste
- Bücherdienste, einschließlich Vorlesedienste für sehbehinderte Menschen und
- weitere Leistungen, die dazu beitragen, dass ältere Menschen ihre Selbstständigkeit erhalten und nicht an Einsamkeit leiden

Die Kosten für diese Dienste können im Einzelfall von der Sozialhilfe übernommen werden.



9.3 Hilfe für blinde Menschen (Blindenhilfe)

Blinde Menschen erhalten über die Sozialhilfe eine **Blindenhilfe**, die den Mehraufwand ausgleichen soll, den die Blindheit verursacht.

Die Höhe der Blindenhilfe nach dem SGB XII richtet sich nach dem Zeitpunkt und Umfang, zu dem und in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Sie beträgt seit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023:

- 421,61 Euro bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 841,77 Euro ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.⁴

Anspruch auf Blindenhilfe besteht allerdings nur, soweit Leistungen, die dem gleichen Zweck dienen, nicht von anderer Seite gewährt werden. Zu solchen Leistungen zählt vor allem das **Blindengeld der Länder**.

Erhalten blinde Menschen Leistungen der Pflegekasse, privater Pflegeversicherungen oder Beihilfe wegen häuslicher Pflege, Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege, wird das **Pflegegeld** bis zur Hälfte auf die Blindenhilfe angerechnet.

Bei stationärer Pflege in einem Pflegeheim wird das Blindengeld in voller Höhe gezahlt. Werden die Unterbringungskosten ganz oder teilweise von öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern aufgebracht – und dazu zählen auch die Sozialhilfeträger – verringert sich die Blindenhilfe um diese Kosten, jedoch höchstens um die Hälfte.

⁴ Stand: 1. Juli 2023

9.4 Bestattungskosten

Die Sozialhilfe übernimmt unter bestimmten Umständen die **Kosten einer Bestattung**. Ein Leistungsbezug nach dem SGB XII durch die verstorbene Person unmittelbar vor ihrem Tod ist dabei **keine Voraussetzung**.

Da aber die Sozialhilfe stets nachrangig erfolgt, wird auch hier geprüft, ob die Bestattung nicht anderweitig finanziert werden kann. Denn nach Möglichkeit müssen die Kosten aus dem eigenen Nachlass, aus einer Sterbegeldversicherung oder durch die zur Bestattung Verpflichteten⁵ getragen werden.

Das Sozialamt übernimmt die erforderlichen Kosten für eine einfache ortsübliche Bestattung, wenn diese den gesetzlich verpflichteten Personen – abhängig von ihrem Einkommen und Vermögen – nicht zugemutet werden kann.⁶

Sofern gesetzlich verpflichtete Personen die Bestattung bereits bezahlt haben, muss das Sozialamt im Nachhinein prüfen, ob die Bestattungskosten für sie auch zumutbar waren.

Die Einzelheiten richten sich dabei nach den Bestattungsgesetzen der Länder. Dort ist auch geregelt, ob bei nahen Verwandten das Ausschlagen des Erbes von der Verpflichtung zur Übernahme von Bestattungskosten befreien kann.



ACHTUNG!

Wer nach jeweiligem Landesrecht nicht zur Übernahme verpflichtet ist, die Bestattungskosten aber ohne vorherige Absprache mit dem zuständigen Sozialamt übernimmt, kann sich diese nicht nachträglich erstatten lassen.

9.5 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Die Leistungen nach dem SGB XII setzen voraus, dass Hilfebedürftige ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Das heißt: **Es gibt keine Sozialhilfe für Deutsche im Ausland.**

Wenn deutsche Staatsangehörige im Ausland hilfebedürftig werden, kommen kurzfristig **Hilfen des Bundes nach dem Konsulargesetz** in Betracht.

Ausnahmsweise können **Leistungen der Sozialhilfe** bezogen werden, wenn sich Hilfe suchende Deutsche im Ausland in einer **außergewöhnlichen Notlage** befinden und nachgewiesen werden kann, dass eine Rückkehr aus den folgenden Gründen nicht möglich ist:

⁵ Zum Beispiel durch Eltern, Kinder, Geschwister oder Erbinnen und Erben

⁶ Maßstab für die Übernahme ist die Höhe der erforderlichen Kosten für ein einfaches und dabei der Würde der Verstorbenen oder des Verstorbenen entsprechendes Begräbnis. Dabei sind typische Gebräuche, insbesondere der Religionsgemeinschaft, zu berücksichtigen. Dies gilt aber nur, solange dadurch keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen. Auch hier sind die in den Bestattungsgesetzen der Länder enthaltenen Vorgaben zu beachten.



Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland verbleiben muss



längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder



hoheitliche Gewalt (bedeutet Haft, also Gefängnisaufenthalt).

Diese Liste ist abschließend. Das heißt, dass allein in den drei genannten Fällen Sozialhilfeleistungen im Ausland in Betracht kommen können. Dafür zuständig ist dann der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich die hilfesuchende Person geboren wurde.

Eine weitere Voraussetzung für die Zahlung von **Sozialhilfe an Deutsche im Ausland** ist das Vorliegen von **Hilfebedürftigkeit**. Hierbei wird neben Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüchen auch die Möglichkeit des Sozialleistungsbezugs im Aufenthaltsstaat berücksichtigt. Denn es gibt weder ein Wahlrecht zwischen den Leistungen des Aufenthaltsstaates und der deutschen Sozialhilfe noch soll es einen eventuellen Bezug von beiden Leistungen geben.

Personen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können keine Sozialhilfe im Ausland erhalten. Sie müssen daher die Entscheidung treffen, ob es für sie unter Betrachtung der Gesamtumstände sinnvoller wäre, in Deutschland einen festen Wohnsitz zu nehmen, um dort bei Bedarf aufstockende Leistungen der Sozialhilfe zu erhalten.



Für eine Rückkehr aus dem Ausland nach Deutschland können durch die deutschen Auslandsvertretungen finanzielle Hilfen gewährt werden. Entsprechende Rechtsgrundlagen enthält das **Konsulargesetz**.

KAPITEL 10

Gut zu wissen: Antworten auf häufige Fragen (FAQ)

10. Gut zu wissen: Antworten auf häufige Fragen (FAQ)

1. Wann setzt die Sozialhilfe ein?

Die Sozialhilfe ist eine **nachrangige Hilfe**. Bevor sie gewährt wird, müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sein.

Sozialhilfe setzt ein, sobald einem Sozialamt bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Sie soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine drohende Notlage abgewendet werden kann. Nach der Beseitigung einer Notlage kann sie gewährt werden, um die Wirksamkeit der gewährten Hilfe zu sichern.

Die Sozialhilfe richtet sich immer nach den Besonderheiten des Einzelfalls, also nach der leistungsberechtigten Person, der Art ihres Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Deren Wünschen soll dabei entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

2. Welches Sozialamt ist für mich zuständig?

Zuständig für die Sozialhilfe ist das Sozialamt der Stadt oder des Kreises, wo sich die Hilfe suchende Person tatsächlich aufhält. Das muss nicht unbedingt das Sozialamt des Ortes sein, in dem die Person polizeilich gemeldet ist. In besonderen Fällen können auch andere Stellen zuständig sein.



Wenden Sie sich zuerst an Ihr örtliches Sozialamt. Dieses wird dann in der Regel alles Weitere veranlassen.

3. Wie beantrage ich Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald das Sozialamt von der Notlage eines Menschen erfährt, dem Sozialhilfe zusteht.¹ Es muss daher zwar nicht notwendigerweise ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden,² trotzdem empfiehlt es sich, dies beim zuständigen Sozialamt³ schriftlich zu tun. Das gilt sowohl für den ersten Antrag als auch für spätere Anträge auf weitere Leistungen.

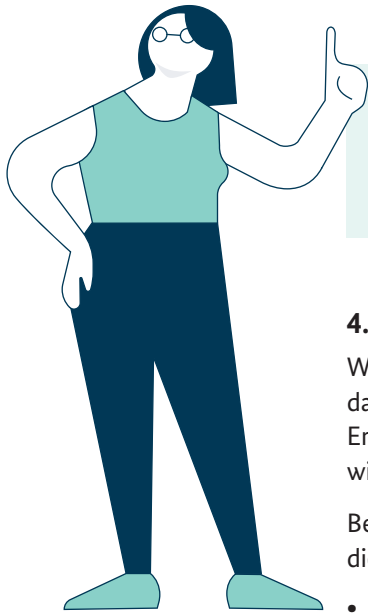
Zuvor gilt es, sich eingehend darüber zu informieren, welche Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Die Sozialämter sind zu entsprechender Auskunft und Beratung verpflichtet. Das bedeutet, dass die Sozialämter

- Möglichkeiten aufzeigen können, nach denen man gar nicht gefragt hat, weil man sie nicht kannte oder
- andere Stellen nennen, wenn sie nicht zuständig sind.

¹ Dies ist im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches geregelt.

² Ausnahmen: Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist immer ein Antrag erforderlich.

³ Sollte der Antrag bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger eingehen, ist dieser dazu verpflichtet, den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten.



Übrigens:

Auch Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen und andere Stellen informieren und beraten Sie über die Themen der Sozialhilfe.

4. Welche Unterlagen muss ich mitbringen, wenn ich Sozialhilfe beantrage?

Wer Sozialhilfe erhält oder erhalten will, ist zur **Mitwirkung verpflichtet**. Das bedeutet, dass alle notwendigen Tatsachen angegeben und Nachweise vorgelegt werden müssen. Erst dann kann das Sozialamt darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang Hilfe bewilligt werden kann.

Beim ersten Besuch im Sozialamt sollten möglichst alle Unterlagen mitgebracht werden, die über persönliche und finanzielle Verhältnisse Auskunft geben. Dazu gehören:

- Personalausweis
- Einkommensnachweise (wie zum Beispiel der Rentenbescheid oder Lohn- beziehungsweise Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Vermögensnachweise über Sparbücher, Aktienfonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen und so weiter
- sonstige Versicherungspolizen (wie zum Beispiel Hausrat-/Haftpflichtversicherungen)
- Mietvertrag beziehungsweise Unterlagen über Wohneigentum und die dafür laufenden Kosten
- Kindergeldbescheid, Wohngeldbescheid
- Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
- Schwerbehindertenausweis
- Versicherungsnummernnachweis (früher: Sozialversicherungsausweis)
- Schwangerschafts-Attest, Mutterpass
- ärztliches Attest (wie zum Beispiel über besondere Kost oder Pflegebedürftigkeit)
- Mitgliedsausweise von Sozialverbänden, Gewerkschaften oder Mietervereinen.

Vor Abgabe des Antrags empfiehlt sich den Antrag für die eigenen Unterlagen zu kopieren.

Machen Sie sich in jedem Fall eine Kopie ihres Antrags. Das Sozialamt muss Ihnen einen schriftlichen Bescheid mit Berechnungsbogen der Bedarfsprüfung und einer Rechtsbehelfsbelehrung ausstellen. Bestehen Sie notfalls darauf, denn das kann wichtig werden, falls Sie später gegen die Entscheidung des Sozialamtes Widerspruch einlegen oder sogar Klage beim Sozialgericht einreichen wollen.

Die Sozialämter sind zu Rat und Hilfe verpflichtet. Vereinzelt kann es vorkommen, dass nicht alle Anträge zeitnah bearbeitet beziehungsweise bewilligt werden können, da sie sorgfältig geprüft werden müssen. Trotzdem muss niemand in einer dringenden Notlage warten: **Wer am Tag der Antragstellung kein Geld mehr hat, kann einen Vorschuss verlangen, der hilft, die Zeit bis zum Erhalt des Sozialhilfebescheides zu überbrücken.** Denn die Sozialhilfe setzt laut Gesetz in dem Moment ein, in dem das Sozialamt von der akuten Notlage eines Menschen erfährt. Der Vorschuss wird dann mit der späteren Leistung verrechnet.

5. Kann ich einen Vorschuss erhalten, wenn die Bearbeitung meines Antrages auf Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung länger dauert?

Die Bearbeitung eines Antrags auf lebensunterhaltssichernde Leistungen kann aufgrund verschiedener Ursachen einige Zeit in Anspruch nehmen. Darum haben die Träger der sozialen Mindestsicherungssysteme (Jobcenter beim Bürgergeld und Sozialämter bei Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) grundsätzlich sechs Monate Zeit, um über einen Antrag zu entscheiden. Die entsprechende gesetzliche Grundlage ist § 88 SGG (Sozialgerichtsgesetz).

Wenn

- ein Antrag auf eine lebensunterhaltssichernde Leistung gestellt wurde und
- die Hilfebedürftigkeit nachgewiesen ist und
- der jeweilige Leistungsträger für die endgültige Feststellung der Leistung längere Zeit benötigt,

können Hilfebedürftige einen Vorschuss beantragen, um eine Notsituation während dieses Zeitraums finanziell zu überbrücken (§ 42 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).

Allerdings müssen Personen, die einen Vorschuss erhalten, damit rechnen, dass sie im Einzelfall überzahlte Vorschusszahlungen erstatten müssen.

6. Was kann ich tun, wenn sich weder das Sozialamt noch das Jobcenter für mich zuständig sehen?

Bei existenzsichernden Leistungen ist die Erwerbsfähigkeit oder das Alter ausschlaggebend dafür, ob das Jobcenter oder das Sozialamt zuständig ist.

Bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit kann ein Jobcenter die Bewilligung von Bürgergeld nicht einfach ablehnen und eine finanziell hilfebedürftige Person auf Leistungen der Sozialhilfe – also Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt – verweisen. Wenn es allein um die Frage der Erwerbsfähigkeit geht, muss das Jobcenter zunächst Bürgergeld gewähren. Sollte sich herausstellen, dass keine Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden vorliegt, ist der Träger der Sozialhilfe zuständig. In diesem Fall müssen das Jobcenter und das Sozialamt einen nahtlosen Übergang der Leistungen gewährleisten.

Voraussetzung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist, dass die hilfebedürftige Person einen Antrag auf diese Leistung stellt.

7. Wie kann ich mich gegen Entscheidungen des Sozialamtes wehren?

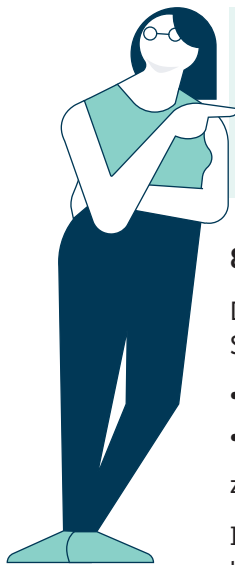
Wer mit einer Entscheidung des Sozialamtes nicht einverstanden ist oder vermutet, dass eine Leistung falsch berechnet wurde, kann gegen den Bescheid des Sozialamtes Widerspruch einlegen.⁴

⁴ Der Bescheid ist ein Verwaltungsakt. Man kann den Bescheid auf dem Verwaltungsweg (Widerspruchsverfahren) und vor dem Sozialgericht überprüfen lassen.

Dabei ist es wichtig, dass der schriftliche Bescheid des Sozialamtes⁵ eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthält. Diese enthält die Informationen darüber, wo und bis wann gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden kann. Ein Widerspruch wird normalerweise bei dem Sozialamt eingelegt, das den Bescheid erteilt hat. Darauf erhält die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den gegebenenfalls beim Sozialgericht geklagt werden kann.

Die Frist für den Widerspruch oder für die Klage beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Bescheides. Fehlt in dem ursprünglichen Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung oder die Angabe der Frist, beträgt die Frist für Widerspruch oder Klage ein Jahr.

Ein Widerspruchsverfahren kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen. Wer sich aber in einer akuten **Notlage** befindet, die sofort behoben werden muss, kann beim Sozialgericht eine **einstweilige Anordnung** beantragen. Das heißt: Schon während das Widerspruchsverfahren läuft, kann das Gericht darüber entscheiden, ob vorläufig Sozialhilfe zu leisten ist.⁶



Der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Sozialamtes sollte nur erfolgen, wenn es wirklich gute Gründe gibt: Also etwa dann, wenn das Sozialamt Ihnen eine Hilfe verweigert, weil bestimmte Beweismittel, wie Papiere oder Unterlagen, nicht berücksichtigt worden sind.

8. Sozialhilfe oder Wohngeld

Das Wohngeld ist eine von den Leistungen für den Lebensunterhalt des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), also

- Hilfe zum Lebensunterhalt und
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

zu unterscheidende Leistung.

Im Vergleich zu den Leistungen für den Lebensunterhalt des SGB XII stellt das Wohngeld keine existenzsichernde Leistung dar. Beim Wohngeld handelt es sich um einen Zuschuss zu den Wohnkosten von Haushalten mit geringem Einkommen, die nicht hilfebedürftig im Sinne des Sozialhilferechts sind.

Zweck des Wohngeldes ist allein die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Darum wird das Wohngeld als Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte oberhalb des Existenzminimums geleistet und soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten.

Bei den Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII handelt es sich – anders als beim Wohngeld – um **nachrangige** Leistungen. Insofern prüfen die Sozialämter im Einzelfall, ob Personen mit dem vorrangigen Wohngeld mindestens über genauso viel Geld verfügen können, wie mit der Leistung nach dem SGB XII. Ist dies der Fall, geht der Anspruch auf Wohngeld einem Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII vor.

⁵ Antragstellende haben ein Recht auf einen schriftlichen Bescheid.

⁶ Es muss hierbei begründet zu der Überzeugung kommen, dass wirklich eine akute Notlage vorliegt, die eine sofortige Hilfe des Sozialamtes erforderlich macht. Das Sozialgericht entscheidet dann, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Allerdings können Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld diverse soziale Vergünstigungen, die den Bezug von Leistungen nach dem SGB XII voraussetzen, nicht erhalten (z. B. Befreiung vom Rundfunkbeitrag, sogenannte Sozialtickets, vergünstigte Eintrittspreise, usw.). Daher ergeben sich zwar mit dem Wohngeld in der Summe höhere Haushaltseinkommen; für die Bedarfe des täglichen Lebens steht in einigen Fällen aber tatsächlich weniger Geld zur Verfügung.

In seinem Urteil B 8 SO 2/20 R vom 23.02.2021 kommt das Bundessozialgericht (BSG) zu dem Schluss, dass das bloße Bestehen eines Wohngeldanspruchs – ohne tatsächlichen Wohngeldbezug – nicht zu einem auf den Nachranggrundsatz gestützten Leistungsausschluss im SGB XII führt.



Das Wohngeld wurde übrigens zum 1. Januar 2023 durch eine Reform deutlich angehoben.



Wohngeld-Reform



9. Muss ich Sozialhilfe zurückzahlen?

Sozialhilfe muss normalerweise nicht zurückgezahlt werden.

Es gibt aber Ausnahmen:

- In besonderen Fällen können Geldleistungen vom Sozialamt auch als **Darlehen** gewährt werden, die zurückgezahlt werden müssen. Dies gilt vor allem, wenn es sich nur um **vorübergehende** Notlagen handelt.⁷ Eine Leistung als Darlehen ist zum Beispiel auch dann möglich, wenn bestehendes Vermögen nicht verwertet wird, weil es derzeit unwirtschaftlich wäre.
- Erwachsene, die sich oder ihre Angehörigen **vorsätzlich oder grob fahrlässig in eine Notlage bringen** und dadurch Leistungen der Sozialhilfe auslösen, müssen die Sozialhilfekosten ersetzen. Wer zum Beispiel sein Vermögen zu schnell verbraucht und dadurch sehenden Auges die Sozialhilfebedürftigkeit herbeiführt.⁸
- Die **Erben von Sozialhilfeberechtigten** können unter Umständen zum Ersatz der Sozialhilfekosten verpflichtet sein. Sie haften dabei höchstens mit dem Wert des zum Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.⁹
- Sozialhilfe, die durch **bewusst falsche Angaben** rechtswidrig erwirkt wurde, kann zurückgefordert werden. Wird weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen, so kann diese mit den Rückforderungsansprüchen aufgerechnet werden, solange der Lebensunterhalt gesichert bleibt.¹⁰

Ähnlich verhält es sich bei **Nachzahlungen**: In vielen Fällen muss die Sozialhilfe verrechnet werden, zum Beispiel mit Rentennachzahlungen oder Unterhaltsleistungen.

⁷ Bis zu sechs Monaten

⁸ Beispielhaft ist hier ein Urteil des 2. Senats des LSG Baden-Württemberg vom 15.10.2014, Az.: L 2 SO 2489/14 – zum Fall einer Rentnerin, die in den letzten vier Jahren vor dem Antrag beim Sozialamt ein sechsstelliges Vermögen verbraucht hatte.

⁹ Zudem gibt es hier Freibeträge.

¹⁰ Das gleiche gilt auch, wenn die oder der Leistungsberechtigte zum Beispiel vom Sozialamt Zahlungen für die Kosten der Unterkunft erhält und trotzdem die laufende Miete nicht an den Vermieter gezahlt hat, sodass das Sozialamt für die Mietrückstände zur Erhaltung der Wohnung und Vermeidung von Obdachlosigkeit für diese Beträge erneut aufkommt.



Beispiel

- Wer ein halbes Jahr auf seine Rente oder auf die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehepartners warten muss und
- in dieser Zeit Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt bekommt und
- dann nach diesem halben Jahr von der Rentenversicherung beziehungsweise von der unterhaltspflichtigen geschiedenen Person eine entsprechende Nachzahlung erhält

muss diese Nachzahlung natürlich mit der Sozialhilfe verrechnen. Dies ist auf die Höhe der tatsächlich geleisteten Sozialhilfe begrenzt. Anderenfalls würde man für dieses halbe Jahr sowohl Rente oder Unterhalt als auch Sozialhilfe beziehen.

Eine Verrechnung von Nachzahlungen ist also etwas anderes als eine Rückzahlung.

10. Hat das Sozialamt Anspruch auf den Nachlass leistungsberechtigter Personen?

Bisheriges Schonvermögen leistungsberechtigter Personen (zum Beispiel ein angemessenes Hausgrundstück) verliert diese Eigenschaft nach deren Tod.

Das bedeutet für die Erben: Sie müssen dem Träger der Sozialhilfe aus dem bisherigen Schonvermögen - maximal - einen Betrag bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe der letzten zehn Jahre erstatten.

Hiervon ausgenommen sind die in § 102 SGB XII festgelegten Freibeträge.

11. Müssen meine Verwandten zahlen, wenn ich Sozialhilfe beziehe?

Am 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) in Kraft getreten. Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz hat sich die Situation für unterhaltsverpflichtete Angehörige von Hilfebedürftigen in der Sozialhilfe wesentlich verbessert. Sie werden seither erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro (je unterhaltsverpflichteter Person, ausgenommen zusammenlebende Eltern) für die Kosten mit herangezogen.



Durch das **Angehörigen-Entlastungsgesetz** werden Angehörige seit dem 1. Januar 2020 erst ab einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro vom Sozialamt in Anspruch genommen – und zwar in allen Bereichen der Sozialhilfe.¹¹

¹¹ Zuvor galt diese Regelung nur bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

12. Übernimmt die Sozialhilfe auch Schulden?

Ein Anspruch auf Übernahme von Schulden durch die Sozialhilfe besteht nicht. Von diesem Grundsatz kann das Sozialamt nur bei besonderen Nachteilen abweichen. So können im Einzelfall zum Beispiel Schulden übernommen werden, welche die **Sicherung der angemessenen Unterkunft gefährden**. Das sind zum Beispiel Mietschulden oder auch Zinsraten bei Hausbesitz, nicht aber die Tilgungsraten.

Die Sozialämter sind zudem zur **Beratung** verpflichtet, wie Lebenslagen vermieden werden können, in denen lebensunterhaltssichernde Sozialhilfeleistungen erforderlich oder zu erwarten sind.¹²



Einen Überblick über die Möglichkeiten einer Restschuldbefreiung findet sich als Broschüre auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz.



Restschuldbefreiung – wirtschaftlicher Neustart



13. Welche Hilfen gibt es, wenn mein Vermieter wegen Mietrückständen die Wohnung kündigt?

Das Sozialamt hat die Möglichkeit, **Mietrückstände** zu übernehmen, wenn dadurch der Verlust der Wohnung vermieden wird.¹³ Diese Hilfe ist gerechtfertigt und notwendig, wenn ansonsten Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Auch wenn der Vermieter oder die Vermieterin bereits eine Räumungsklage bei Gericht eingereicht hat, ist es für eine Hilfe noch nicht zu spät. Gerichte müssen bei Klagen auf Räumung von Wohnraum wegen rückständiger Mietzahlungen schon bei Eingang der Klageschrift das örtlich zuständige Sozialamt über den drohenden Wohnungsverlust informieren. So soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Schritte zum Erhalt der Wohnung unternommen werden können, um einer Wohnungslosigkeit vorzubeugen.

¹² Hierzu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der Freien Wohlfahrts-
pflege (wie zum Beispiel Diakonisches Werk, Caritas, Arbeiterwohlfahrt). Ist eine Beratung durch eine
Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen erforderlich, so soll das Sozialamt auf ihre
Inanspruchnahme hinwirken.

¹³ Dies regelt das SGB XII.

Die Übernahme von rückständigen **Kosten für die Versorgung mit Energie** (Gas, Strom) und Wasser ist ebenfalls möglich.¹⁴

Wenn Hilfebedürftige nach Kündigung der bisherigen Wohnung einen neuen Mietvertrag abschließen, müssen sie sich auf jeden Fall mit dem Sozialamt in Verbindung setzen, um die Übernahme der Mietkosten sicherzustellen. Das Sozialamt ist grundsätzlich nur verpflichtet, **Mietkosten in angemessener Höhe** zu übernehmen.

Die Zahlung von Mietrückständen wie auch von Wohnungsbeschaffungskosten kann als Beihilfe oder als Darlehen geleistet werden, abhängig von der Besonderheit des Einzelfalles. Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden.

14. Warum sind die Regelsätze nicht höher? Auch die Sozialverbände fordern höhere Regelsätze.

Deutschland bekennt sich im Grundgesetz dazu, dass jeder Mensch ein Recht auf ein menschenwürdiges Dasein einschließlich einer angemessenen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hat. Man spricht hier vom **soziokulturellen Existenzminimum**. Die Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme gewährleisten dieses soziokulturelle Existenzminimum. Und das spiegelt sich in den Regelsätzen der sozialen Mindestsicherungssysteme wider.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dem Verfahren zur Ermittlung und Fortschreibung der Regelbedarfe wiederholt eingehend befasst – zuletzt mit Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13). Es hat das Verfahren zur Regelbedarfsermittlung und damit letztlich die Höhe der Regelbedarfe als verfassungsgemäß angesehen und als geeignet, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern.

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht eindeutige Vorgaben zur Regelbedarfsermittlung festgelegt. An diese Vorgaben ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebunden.

Unabhängig dieser eindeutigen Rechtslage fordern insbesondere Sozialverbände eine Änderung der Vorgehensweise bei der Regelbedarfsermittlung mit dem Ziel einer weitreichenden Erhöhung der Regelbedarfe. Beides lässt sich objektiv und verfassungsrechtlich jedoch nicht begründen.

15. Warum wird mein Regelsatz nicht höher, obwohl einzelne regelbedarfsrelevante Positionen in den Regelsätzen für meinen tatsächlichen Bedarf nicht ausreichend sind?

Bei den Regelsätzen handelt es sich nicht um eine Vielzahl von Einzelbeträgen, die jeweils einzeln zur Finanzierung des damit verbundenen Verwendungszwecks ausreichend sein müssen. Vielmehr sind sie ein **pauschaliertes monatliches Budget**, dem durchschnittliche Verbrauchsausgaben zugrunde liegen, die

- nicht zwingend bei allen Leistungsberechtigten und
- auch nicht jeden Monat in konstanter Höhe auftreten.

¹⁴ Dies gilt vor allem dann, wenn ohne die Zahlung der Rückstände die Sperrung der Energieversorgung droht. In diesen Fällen werden Zahlungsrückstände, aber auch laufende Zahlungen direkt an den Energieversorger geleistet.

Denn die jeweiligen Verbrauchsgewohnheiten sind sehr unterschiedlich. Insofern lässt die Höhe einzelner berücksichtigter Verbrauchsausgaben keine Rückschlüsse darauf zu, ob daraus im Falle des Auftretens eines entsprechenden Bedarfs die entstehenden Kosten gedeckt werden können.

Im Ergebnis ist allein von Bedeutung, ob das ermittelte Budget insgesamt dafür ausreicht, bei wirtschaftlichem Verhalten die vom Gesetzgeber als existenznotwendig angesehenen Bedarfe decken zu können.

Die eigenverantwortliche Budgetplanung ergibt sich übrigens auch aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Danach ist Leistungsberechtigten nach dem SGB XII ein Konsumniveau zu ermöglichen, das vergleichbar mit Haushalten im unteren Einkommensbereich ist, die ohne Fürsorgeleistungen ihren Lebensunterhalt bestreiten. Das bedeutet aber auch, dass die Betroffenen eigenverantwortlich und selbstbestimmt über den Einsatz bzw. die Verwendung der Geldleistungen entscheiden können und müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat es deshalb als zumutbar angesehen, dass ein höherer Bedarf in einem Lebensbereich mit niedrigeren Ausgaben in einem anderen auszugleichen ist.

16. Warum gibt es keine höheren Regelsätze für Menschen, die ein Leben lang gearbeitet haben?

Dass bei den Regelsätzen kein Unterschied gemacht wird zwischen

- Hilfebedürftigen, die viele Jahre gearbeitet, aber trotzdem keine ausreichende Versorgung im Alter oder bei Erwerbsminderung haben, und
- anderen Hilfebedürftigen

hat folgenden Hintergrund:

Im Grundgesetz (GG) ist das Grundrecht auf ein menschenwürdiges **Existenzminimum** garantiert. Maßgeblich sind hier Artikel 1 Absatz 1 GG und das Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 GG.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sollen die Regelsätze daher diejenigen materiellen Voraussetzungen sichern, die für deren „**physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.**“ (Urteil vom 9.2.2010, - 1 BvL 1/09 -, Leitsatz 1).

Insofern ist aus verfassungsrechtlicher Sicht allein das sogenannte **soziokulturelle Existenzminimum** zu sichern.



Es gibt nur **ein** menschenwürdiges Existenzminimum und das Grundgesetz unterscheidet nicht nach den jeweiligen Ursachen für den Hilfebedarf.

Insofern unterscheiden sich die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung. Denn deren Höhe richtet sich vor allem nach der Anzahl der Arbeitsjahre und der versicherten Entgelte.

Anders als in der Gesetzlichen Rentenversicherung müssen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aber keine versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Denn es handelt sich um eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung zur Existenzsicherung. Es geht also allein um den nachweisbaren unausweichlich erforderlichen Bedarf.

Für langjährig versicherte Rentnerinnen und Rentner mit Grundrentenzeiten gibt es in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aber einen zusätzlichen Freibetrag für das anrechenbare Einkommen.

Die Grundrente ist für Rentnerinnen und Rentner gedacht, die jahrzehntelang bei niedrigen Löhnen gearbeitet haben; sie erhalten entsprechend nur niedrige Renten. Um ihre Arbeitsleistung wertzuschätzen, gibt es seit dem Jahr 2021 mit der Grundrente einen Zuschlag zur Rente.

Die Lebensleistung besonders langjähriger Versicherter sollte nicht nur in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch in der sozialen Mindestsicherung abgebildet werden, indem ihnen Leistungen oberhalb des für die Grundsicherung geltenden individuellen Bedarfs zugesichert werden. Hier sollte es nicht dazu kommen, dass die Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausreicht, um dem Bezug von Grundsicherungsleistungen zu verhindern. Deshalb soll der Freibetrag sicherstellen, dass auch dann die Grundrente den Rentnerinnen und Rentner zugutekommt.

Informationen und ein Rechenbeispiel zu diesem Freibetrag finden Sie im Kapitel 5.7 ab Seite 78.

17. Warum müssen immer mehr Menschen die Angebote der Tafel nutzen?

Die Nutzung von Tafeln ist für die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums weder vorgesehen, noch erforderlich.

Das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und die Sozialhilfeleistungen – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sichern bei finanzieller Hilfebedürftigkeit den gesamten notwendigen Lebensunterhalt. Hierfür wird der Regelsatz zur Deckung des pauschalierten Regelbedarfs gezahlt. Leistungsberechtigte müssen damit ihre Ausgaben für Ernährung (Nahrungsmittel und Getränke) bestreiten.

Auf die kostenlosen oder stark verbilligten Angebote von Tafeln wie auch von Suppenküchen besteht im Unterschied zu den staatlichen Sozialleistungen kein Rechtsanspruch. Vielmehr helfen die Tafeln vorrangig dabei, dass Nahrung nicht verschwendet wird und tragen somit zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz bei. Neben diesem Aspekt werden Menschen durch die Verteilung der Lebensmittelspenden allerdings auch beim Kauf von Lebensmitteln finanziell entlastet, die mit einem sehr niedrigen Einkommen auskommen müssen.

Tafeln sind somit ein ergänzendes, karitatives Angebot der Zivilgesellschaft für Menschen mit finanziellen Problemen. Dabei ist unbestreitbar, dass die ergänzende Nutzung von Tafelangeboten es den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII ermöglicht, ihre finanziellen Handlungsspielräume zu erweitern. Dies ist nicht nur legitim, es zeigt auch rationales Verhalten der Leistungsberechtigten. Jeden Euro, den sie beim Lebensmitteleinkauf sowie Essenszubereitung einsparen, steht für andere Bedürfnisse zur Verfügung. Das verfügbare monatliche Budget wird folglich erhöht, es entstehen zusätzliche finanzielle Handlungsmöglichkeiten.

18. Warum muss aus dem Regelsatz auch Strom bezahlt werden?

Das BMAS hat sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob die Kosten für Haushaltsstrom aus dem Regelsatz getrennt und in tatsächlicher Höhe an die Leistungsberechtigten gezahlt werden soll. Hier gab es aus den verschiedensten Bereichen Argumente für und gegen eine solche Lösung. Denn bei einer Herauslösung der in den Regelsätzen enthaltenen Stromkosten wird das zur Verfügung gestellte monatliche Budget deutlich vermindert. Zusätzlich stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Höhe der Stromkosten als eigenständiger Bedarf übernommen werden soll.

Insgesamt hat sich bisher keine Lösung durchgesetzt.

19. Warum erhalten Menschen in Pflegeeinrichtungen nur ein „Taschengeld“?

Den Barbetrag („Taschengeld“) erhalten Personen in einer stationären Einrichtung, weil ihr gesamtes Einkommen für die Kosten der Einrichtung benötigt wird. Vielfach ergibt sich ein ungedeckter Restbetrag, wenn die Heimkosten höher sind als beispielsweise die Altersrente. Dieser wird von der Sozialhilfe übernommen. Wird das gesamte eigene Einkommen und Vermögen für die Aufwendungen in der stationären Einrichtung benötigt, steht nichts mehr zur persönlichen Verwendung zur Verfügung. Deshalb wird der Barbetrag als zusätzliche Leistung der Sozialhilfe gezahlt.¹⁵



Die Höhe des Barbetrags richtet sich nach der Regelbedarfsstufe 1. Für Erwachsene ist ein Mindestbetrag von wenigstens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 vorgesehen. Im Jahr 2024 also 27 Prozent von 563 Euro (152,01 Euro). Je nach persönlicher Situation, aber auch in Abhängigkeit von Leistungsumfang und Verhältnissen in der stationären Einrichtung kann auch ein höherer Barbetrag gezahlt werden.¹⁶

Der Barbetrag beträgt in seiner bundesgesetzlichen Mindesthöhe mehr als ein Viertel dessen, was eine alleinstehende oder eine alleinerziehende Person mit der Regelbedarfsstufe 1 monatlich als Regelsatz erhält. Eine Person, die einen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 erhält, führt normalerweise einen eigenen Haushalt. Sie muss aus dem Regelsatz alle für den Lebensunterhalt erforderlichen Bedarfe decken.

¹⁵ Es handelt sich dabei um eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung.

¹⁶ Das zuständige Sozialamt kann nach Lage des Einzelfalles gegebenenfalls eine abweichende Entscheidung über die Höhe des Barbetrages treffen. Dabei handelt es sich jedoch um eine Ermessensentscheidung.

Wer in einer stationären Einrichtung lebt und deshalb einen Barbetrag erhält, führt dagegen keinen eigenen Haushalt. Im Unterschied zu Alleinstehenden mit eigenem Haushalt fällt in der stationären Einrichtung nur ein kleiner Teil der Ernährungskosten an. Außerdem ist keine Ausstattung für einen eigenen Haushalt erforderlich, es entstehen keine Stromkosten und so weiter. Insofern ist ein Barbetrag mit einem Anteil von 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 gerechtfertigt.

Zu den Ausgaben, die Menschen in Pflegeeinrichtungen mit dem Barbetrag bestreiten, gehören

- Ausgaben, die jeden Monat in ähnlicher Höhe anfallen, zum Beispiel Hygieneartikel oder Telefongebühren und
- Ausgaben, die seltener anfallen, zum Beispiel Ausgaben für Geburtstags- oder andere Festtagsgeschenke.

Je nach Bedarf fallen in einigen Monaten höhere oder geringere Ausgaben für notwendige Dinge an. Damit ergeben sich in einigen Monaten größere, in anderen Monaten wiederum geringere finanzielle Spielräume für andere Dinge.¹⁷

Zum Barbetrag kommt noch eine Bekleidungspauschale, damit auch die in einem Pflegeheim lebenden Menschen ohne ausreichendes eigenes Einkommen über die benötigte Kleidung verfügen.

20. Warum wird meine Rentenerhöhung auf die Sozialhilfe angerechnet?

Die ergänzende Sozialhilfeleistung verringert sich um den Betrag der Rentenerhöhung. Das ist beabsichtigt, denn Sozialhilfeleistungen sind nachrangige Leistungen.

Um den lebensnotwendigen Unterhalt zu sichern, richtet sich die Höhe der Sozialhilfe nach dem individuellen Gesamtbedarf.¹⁸

Daher dürfen Leistungen der Sozialhilfe nur zum Einsatz kommen, wenn das **gesamte anzurechnende Einkommen oder Vermögen** nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, also zum Beispiel auch die Erwerbsminderungs- und Altersrente. Die jährliche Rentenerhöhung ist Teil der Rente. Darum muss auch die Rentenerhöhung auf die Sozialhilfe angerechnet werden.



Erhöht sich Ihre Rente, bedeutet dies, dass Ihr Bedarf an aufstockender Sozialhilfe sinkt.



Übrigens:

Sozialhilfeleistungen wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden immer zum 1. Januar eines Jahres erhöht und somit an die Preis- und Einkommensentwicklung angepasst.

¹⁷ Die monatliche Entscheidung, wofür Geld ausgegeben werden kann und welche Ausgaben vordringlich oder sogar unausweichlich sind, stellt sich allerdings für alle Haushalte mit geringem Einkommen.

¹⁸ Siehe Kapitel 3.9, Seite 58

21. Warum fordert das Sozialamt meine Heizkostenerstattung zurück?

Guthaben aus Heiz- oder Nebenkostenabrechnungen gelten in der Sozialhilfe als Einkommen. Sie müssen somit auf den jeweiligen Bedarf der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet werden.

Die Leistungen der Sozialhilfe richten sich nach dem individuellen Bedarf. Bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung werden die tatsächlich entstehenden Kosten einschließlich Heizung als Bedarf anerkannt.¹⁹

Bei den Betriebskosten wie zum Beispiel Wasser und Heizung wird im Mietpreis von geschätzten Werten ausgegangen. Sobald der tatsächliche Verbrauch feststeht, erhalten Mieter entweder eine Gutschrift oder müssen die Differenz bei einem erhöhten Verbrauch nachzahlen.

Sozialhilfeleistungen sollen nur Notlagen absichern, die durch den Einsatz von anrechenbarem Einkommen nicht verhindert oder beseitigt werden können. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn eine Rückzahlung aufgrund eines geringeren Verbrauchs bei Nebenkosten oder Heizkosten anfällt. Ein Überschreiten des sozialhilferechtlichen Bedarfs ist nicht zulässig.²⁰

22. Übernimmt die Sozialhilfe auch Kosten für Versicherungen?

Beiträge zu privaten Versicherungen (zum Beispiel Haftpflicht- und Hausratversicherungen) können nicht als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt werden. Es gibt somit keine zusätzliche Geldleistung für die Finanzierung von Beiträgen zur privaten Versicherungen.

Der Grund: Nur sehr wenige einkommensschwache Haushalte haben Ausgaben für diese Versicherungen.²¹ Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten eine Lebensführung zu ermöglichen, wie sie für einkommensschwache Haushalte typisch ist. Deshalb können keine Ausgaben zu Bedarfen führen, die für einkommensschwache Haushalte unüblich sind.

Etwas anderes gilt bei dem auf die Sozialhilfe anzurechnenden Einkommen. Hier sind Beiträge zu öffentlichen Versicherungen, zu privaten Versicherungen sowie Beiträge zu ähnlichen Einrichtungen vom Einkommen abzusetzen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

Durch den Abzug der Versicherungsbeiträge vom anzurechnenden Einkommen vermindert sich das Einkommen. Entsprechend höher ist die Sozialhilfeleistung, die das Einkommen bis zum sozialhilferechtlichen Lebensunterhaltsbedarf (Gesamtbedarf) aufstockt.

¹⁹ Soweit deren Höhe angemessen ist.

²⁰ Wenn also hilfebedürftige Personen beim Heizen oder beim Wasserverbrauch sparen und deshalb bei der Nebenkostenabrechnung eine Rückzahlung erhalten, kann diese Ersparnis nicht durch einen finanziellen Bonus belohnt werden. So soll vermieden werden, dass sich Menschen in prekäre Wohnsituationen begeben, um auf diese Weise mehr Geld zur Verfügung zu haben.

²¹ Dies beruht auf den Daten aus der vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, auf deren Grundlage die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte berechnet werden.

Beispiel ohne Abzugsbetrag:

monatlicher Gesamtbedarf	800 €
anzurechnendes Monatseinkommen (zum Beispiel Rente)	- 500 €
monatlicher aufstockender Leistungsanspruch (sogenannter Zahlungsanspruch):	300 €

Beispiel mit Abzugsbetrag:

Monatseinkommen (zum Beispiel Rente)	500 €
Versicherungsbeiträge als Absetzbetrag	- 150 €
anzurechnendes Monatseinkommen	350 €

monatlicher Gesamtbedarf	800 €
anzurechnendes Monatseinkommen	- 350 €
monatlicher Zahlungsanspruch	450 €

23. Übernimmt die Sozialhilfe auch Mitgliedsbeiträge zu Sozialverbänden?

Mitglieder in Sozialverbänden (zum Beispiel im Sozialverband VdK oder im Sozialverband Deutschland) können sich dort beraten lassen und gegebenenfalls kostenlos Sozialrechtsschutz erhalten. Die Mitgliedsbeiträge zu einem Sozialverband begründen keinen weiteren sozialhilferechtlichen Bedarf.²² Sie können aber bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt werden, indem sie das anzurechnende Einkommen mindern.

²² Ebenso wie Beiträge zu einer privaten Versicherung (siehe Kapitel 10.12)

Beispiel:

Monatseinkommen (zum Beispiel Rente)	500 €
Mitgliedsbeitrag Sozialverband als Absetzbetrag	- 8 €
anzurechnendes Monatseinkommen	492 €
monatlicher Gesamtbedarf	800 €
anzurechnendes Monatseinkommen	- 492 €
monatlicher Zahlungsanspruch	308 €

24. Übernimmt die Sozialhilfe Kosten meiner Brille?

Die Übernahme von Kosten für eine neue Brille oder neue Brillengläser aufgrund einer veränderten Sehstärke durch die Sozialämter ist im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht vorgesehen. Hier kommt allein die Kostenübernahme für die Reparatur einer Brille in Betracht.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 18.07.2019, B 8 SO 13/18 R entschieden, dass

- die Kosten für den Ersatz von Brillengläsern keine Reparaturkosten,
- sondern als Neuanschaffung aus dem Regelsatz zu zahlen sind,

wenn der Austausch wesentlich ursächlich wegen einer Änderung der Sehstärke erfolgt.

Für alle Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) richtet sich die Kostenübernahme für eine neue Brille nach den Vorschriften des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V). Das SGB V beinhaltet vereinfacht dargestellt folgende Regelung für die Anschaffung einer neuen Brille: Für Kinder und Jugendliche übernimmt die GKV die Kosten für die Brille, also für Gläser und Gestell. Für Erwachsene werden hingegen

- generell keine Kosten für Brillengestelle übernommen und
- für die Brillengläser gibt es nur bei Vorliegen einer schweren Sehbeeinträchtigung – ab sechs Dioptrien beziehungsweise vier Dioptrien bei Hornhautverkrümmung – einen Festzuschuss.

Den von der GKV nicht übernommen Teilbetrag für die Anschaffungskosten der neuen Brille müssen die Versicherten folglich selbst finanzieren.

Dies gilt unmittelbar auch für die in die GKV einbezogenen Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII. Mittelbar gilt dies ferner für Leistungsberechtigte, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind sowie für nicht versicherte Leistungsberechtigte, die im Bedarfsfall Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII erhalten.



Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII müssen deshalb ebenso wie alle anderen Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung die für eine neue Brille anfallenden Aufwendungen, die über den Leistungsumfang nach dem SGB V hinausgehen, selbst finanzieren. Hierfür wurden bei der Ermittlung der pauschalierten Regelbedarfe die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Gesundheitspflege, soweit sie nach dem SGB V nicht von den Krankenkassen zu übernehmen sind, in vollem Umfang berücksichtigt.



Die Höhe einzelner berücksichtigter Verbrauchsausgaben lässt keine Rückschlüsse darauf zu, ob daraus im Falle des Auftretens eines entsprechenden Bedarfs die entstehenden Aufwendungen gedeckt werden können. Es handelt sich dabei um durchschnittliche Verbrauchsausgaben, die nicht bei allen Leistungsberechtigten und auch nicht jeden Monat in konstanter Höhe auftreten. Dies gilt auch für die Anschaffung einer Brille, denn diese ist nur in längeren Abständen erforderlich und im Normalfall planbar. In der Regel ist auch ein Brillengestell nach dem breitgefächerten Angebot kostengünstig zu erhalten.

25. Müssen Sozialhilfeempfänger Zuzahlungen zu Medikamenten etc. leisten?

Die Versicherten der GKV und PKV beteiligen sich an den Kosten bestimmter Leistungen. Belastungsgrenzen sorgen dafür, dass kranke und behinderte Menschen die medizinische Versorgung in vollem Umfang erhalten und durch die gesetzlichen Zuzahlungen nicht unzumutbar belastet werden. Zuzahlungen sind danach höchstens in Höhe von zwei Prozent (bei chronisch kranken Versicherten ein Prozent) der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zu leisten.

Für Versicherte, die existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII erhalten, wird für die Ermittlung der Belastungsgrenze als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt lediglich die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII berücksichtigt. Die Leistungsempfänger tragen die jeweiligen Zuzahlungen aus dem Regelsatz. Im Ergebnis wird bei einer Regelsatzleistung von monatlich 563 Euro bzw. 6.756 Euro je Kalenderjahr eine Belastung von 135,12 Euro bzw. bei chronischer Erkrankung von 67,56 Euro je Kalenderjahr als zumutbar angesehen (Stand 01.01.2024). Die jährlich angepassten Beträge erfahren Sie bei Ihrer Krankenversicherung.

26. Wer kontrolliert die Arbeit und die Entscheidungen der Sozialämter?

Die Rechtsaufsicht, also die staatliche Kontrolle, ob das geltende Recht vom Sozialamt eingehalten wurde, wird vom jeweiligen Sozialministerium Ihres Bundeslandes ausgeübt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat hingegen keine Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf die Entscheidungen eines Sozialhilfeträgers. Es kann somit weder Bescheide prüfen oder abändern noch die Arbeitsweise des Sozialamtes beeinflussen. Deshalb kann das BMAS unmittelbar gegenüber den Trägern der Sozialhilfe keinerlei aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Einzelfall ergreifen.

27. Welche zusätzlichen Hilfen gibt es außerhalb des Sozialhilferechts?

27.1 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine besondere Hilfe für Kinder von Alleinerziehenden. Anspruch auf diese **Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz** haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Eine gerichtliche Entscheidung über den Unterhalt gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, muss er gegenüber dem Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses aufkommen.



Weitere Hinweise zum Unterhaltsvorschuss finden sich im Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Unterhaltsvorschuss



und in der kostenlosen Broschüre:



Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder

27.2 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht (früher: GEZ-Gebühren)

Wer Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekommt, kann sich von der **Rundfunkbeitragspflicht** befreien lassen. Nötig dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt oder direkt beim Beitragsservice der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.²³ Sie können Ihren Antrag online ausfüllen²⁴, ausdrucken, unterschreiben und mit den erforderlichen Nachweisen an den Beitragsservice schicken. Das Formular erhalten Sie auch bei den zuständigen Behörden der Städte und Gemeinden.

Wichtig: Bitte stellen Sie keinen Antrag, wenn der erforderliche Nachweis noch nicht vorliegt. Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht kann bis zu drei Jahre rückwirkend gewährt werden.

Für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht eignet sich eine **gut lesbare Kopie** eines der folgenden Dokumente:

- Bescheinigung des Sozialamts oder
- Bewilligungsbescheid des Sozialamts.

Über die verschiedenen Befreiungsmöglichkeiten können Sie sich auch unter [www.rundfunkbeitrag.de](https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/index_qer.html) informieren.



Rundfunkbeitrag



²³ Die entsprechende Adresse lautet „ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln“.

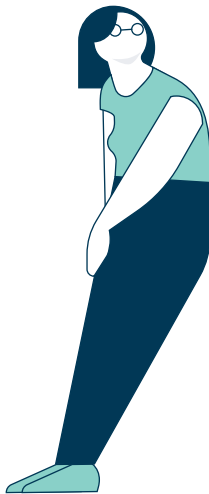
²⁴ https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/index_qer.html

27.3 Beratungshilfe bei rechtlichen Streitfällen

Wer sich in einem rechtlichen Streitfall nicht selbst helfen sowie einen Rechtsbeistand nicht bezahlen kann, hat Anspruch auf Beratungshilfe nach dem **Beratungshilfegesetz**. Dieses sichert Bürgerinnen und Bürgern mit niedrigem Einkommen gegen eine Eigenleistung von 15 Euro²⁵ sachkundige Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren²⁶. Beratungshilfe wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder andere im Beratungshilfegesetz genannte Beratungspersonen wie zum Beispiel Renten- oder Steuerberaterinnen bzw. -berater geleistet.²⁷

Beratungshilfe kommt grundsätzlich in allen rechtlichen Angelegenheiten in Betracht. In solchen des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitsrechts wird nur Beratung, nicht Vertretung gewährt.

Über den Anspruch auf Beratungshilfe entscheiden die Amtsgerichte, die bei Bewilligung einen Beratungshilfeschein ausstellen. Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Beratungshilfe folgen den Einkommensgrenzen der Prozesskostenhilfe²⁸, soweit diese ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten gewährt wird.



Übrigens:

Sie können sich auch unmittelbar an eine Beratungsperson wenden und den Antrag auf Beratungshilfe innerhalb einer bestimmten Frist nachträglich stellen – gegebenenfalls mit Unterstützung der Beratungsperson.

27.4 Prozesskostenhilfe

Ein Zivilprozess kostet Geld. Kann eine Partei die Kosten für das Gericht und – wenn notwendig – für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht selber aufbringen, wird ihr die gerichtliche Durchsetzung oder Verteidigung von Rechten durch die **Prozesskostenhilfe** ermöglicht. So wird sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger einen Zugang zum Recht haben – unabhängig von Vermögen und Einkommen.

Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht dann

- wenn eine Partei die Kosten der Prozessführung gar nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann,
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und
- die Partei nicht von dem Prozess absehen würde, wenn sie die Kosten selber tragen müsste (fehlende Mutwilligkeit).

Die Prozesskostenhilfe kommt nicht in Betracht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle – zum Beispiel ein Mieterverein, eine Gewerkschaft oder ein Sozialverband – die Kosten übernehmen würde. Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn jemand anderes – zum Beispiel eine Ehepartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner – aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht für die Kosten aufkommen muss (Prozesskostenvorschuss).

²⁵ Die Eigenleistung kann von der Beratungsperson auch erlassen werden.

²⁶ Nach § 15a des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

²⁷ Soweit durch eine sofortige Auskunft geholfen werden kann, erfolgt diese auch kostenlos durch das Amtsgericht. Dabei gibt es in einzelnen Ländern (Bremen, Hamburg und Berlin) unterschiedliche Regelungen.

²⁸ Siehe Kapitel 10, nachfolgende Frage 27.4

Wird einer Person Prozesskostenhilfe bewilligt, muss sie für die Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Rechtsanwalts je nach ihren finanziellen Verhältnissen gar keine Zahlungen oder nur gesetzlich festgelegte Ratenzahlungen leisten. Die Kosten der anwaltlichen Vertretung werden übernommen, wenn das Gericht einen Rechtsanwalt beordert. Dies muss besonders beantragt werden.

Die Prozesskostenhilfe schließt nicht jedes Kostenrisiko aus. Insbesondere erstreckt sie sich nicht auf die Kosten, die die gegnerische Partei zum Beispiel für ihre Rechtsanwältin aufwendet.



Weitere Hinweise enthält die Broschüre „**Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe**“ des Bundesministeriums der Justiz. Diese Broschüre kann auch von der Internetseite des Ministeriums kostenfrei heruntergeladen werden.



Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe



27.5 Unterstützung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

In vielen Städten und Gemeinden gibt es jenseits der Sozialhilfe **zusätzliche Erleichterungen und Möglichkeiten, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen**. Wer glaubt, sich zum Beispiel Theaterbesuche nicht leisten zu können oder dass die öffentlichen Verkehrsmittel zu teuer seien, um einen Familienausflug zu machen, sollte sich entsprechend erkundigen.

Das Sozialamt weiß, ob und in welcher Form es in Ihrer Stadt solche Erleichterungen gibt. Diese **Vergünstigungen** sind von Stadt zu Stadt, von Kreis zu Kreis unterschiedlich. Mancherorts gibt es zum Beispiel kostenlose Ausweise für Sozialhilferechtigte, mit denen sie Ermäßigungen auf Fahrkarten und Eintrittskarten fürs Schwimmbad, Konzert oder Museum erhalten können.

27.6 Selbsthilfegruppen

In vielen Orten haben sich **Selbsthilfegruppen** gebildet. Diese Gruppen wurden oft von Personen gegründet, die selbst auf Hilfe angewiesen sind oder waren. Sie beschäftigen sich mit der Lösung aktueller Probleme und veranstalten Treffen von Menschen, die in vergleichbaren Situationen leben und mit diesen fertig werden wollen. Möglicherweise hat auch das örtliche Sozialamt Adressen solcher Selbsthilfegruppen. Wenn nicht, wissen meist die Wohlfahrtsverbände weiter. Denn oft ist schon das Gespräch mit Menschen, die die gleichen Probleme haben, eine große Hilfe.

27.7 Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Für Fragen zu Sozialleistungen, aber auch zum Arbeitsrecht gibt es das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Hier sind kompetente Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner für individuelle Fragen erreichbar.

Bitte die unterschiedlichen Telefonnummern für die einzelnen Themen beachten!

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr

Freitag von 8 bis 12 Uhr

Sie fragen – wir antworten.

Rente:	030 221 911 001
Unfallversicherung:	030 221 911 002
Arbeitslosenversicherung/Bürgergeld/Bildungspaket:	030 221 911 003
Arbeitsrecht:	030 221 911 004
Teilzeit, Altersteilzeit und Minijobs:	030 221 911 005
Infos für Menschen mit Behinderungen:	030 221 911 006
Europäischer Sozialfonds:	030 221 911 007
Informationen zum Mindestlohn:	030 60 28 00 28



Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon.de/bmas

Anhang

1.1 Sozialhilfe als Teil des Sozialgesetzbuchs

Das Sozialgesetzbuch enthält nahezu das gesamte Sozialrecht.

Es umfasst 13 Bücher, die jeweils die gesetzlichen Regeln für unterschiedliche Bereiche enthalten:

- den Allgemeinen Teil (SGB I)
- die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- die Arbeitsförderung (SGB III)
- die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV)
- die Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- die Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- die Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)
- die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
- das Sozialverwaltungsverfahren und den Sozialdatenschutz (SGB X)
- die Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- die Sozialhilfe (SGB XII) und
- das Soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV – seit 1. Januar 2024 in Kraft).

Der Allgemeine Teil des SGB (SGB I) regelt unter anderem den Zugang zu den Sozialleistungen. Dazu gehören für die Sozialhilfe auch die Mitwirkungspflichten Hilfebedürftiger sowie die Verpflichtung der Leistungsträger (also der kreisfreien Städte und Kreise)

- über Sozialleistungen umfassend zu informieren
- die Bürgerinnen und Bürger in allen sozialrechtlichen Fragen zu beraten
- der Bürgerin bzw. dem Bürger die zuständigen Stellen zu nennen
- Anträge an die zuständigen Stellen weiterzuleiten
- die Wünsche der Betroffenen im Umfang der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen und
- eng mit anderen Leistungsträgern und deren Verbänden zusammenzuarbeiten, Initiativen zu entwickeln und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, damit die zustehenden Leistungen der Bürgerin oder dem Bürger schnell gewährt werden können.

2.5.1

Die für die Sozialhilfe wichtige Altersgrenze entspricht der Regelaltersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Deshalb wirkt sich die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auch auf die Grundsicherung im Alter aus. Anhand dieser Tabelle können Sie ablesen, ab welchem Alter die Geburtsjahrgänge zwischen 1958 und 1964 jeweils Grundsicherungsleistungen im Alter beziehen können.

GEBURTSTAG	ALTERSGRENZE	
	Grundsicherung	
	Jahre	Monate
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964	67	0

Beispiel für Grundsicherungsbezug:

- Für im Jahr 1959 Geborene liegt die Altersgrenze bei 66 Jahren und 2 Monaten; für den Geburtsmonat Januar 1959 gilt sie erstmals ab März 2025.
- Für im Jahr 1964 Geborene gilt die endgültige Altersgrenze von 67 Jahren; für den Geburtsmonat Januar 1964 erstmals ab Januar 2031.

3.1.2

Wie wird der Regelbedarf ermittelt?

Das Statistische Bundesamt führt alle fünf Jahre eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bei privaten Haushalten in Deutschland durch. Diese liefert u. a. Daten zu den Verbrauchsausgaben dieser Haushalte. Auf Basis dieser Daten werden die Regelbedarfe ermittelt.



1. Bei der EVS führen mehr als 52.000 Haushalte in Deutschland drei Monate lang ein Haushaltsbuch.



2. Die ausgefüllten Haushaltsbücher werden vom Statistischen Bundesamt ausgewertet. Die Verbrauchsausgaben der einzelnen Haushalte werden in eine Datenbank übertragen.



3. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt auf die Bevölkerung hochgerechnet und standardisiert veröffentlicht.



4. Nun können die Sonderauswertungen für das BMAS erfolgen, die für die Berechnung der Regelbedarfe notwendig sind.

Was zeichnet die Sonderauswertungen aus?

- Die Sonderauswertungen konzentrieren sich auf die Verbrauchsausgaben von Haushalten mit niedrigem Einkommen, da sich das Existenzminimum an diesem Ausgabeniveau orientiert. Haushalte, die ausschließlich von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leben, werden dabei nicht berücksichtigt.
- Den unterschiedlichen Bedarfen von Erwachsenen und Kindern wird durch Auswertung des Konsums von Einpersonenhaushalten wie auch von Familienhaushalten mit Kindern verschiedener Altersgruppen Rechnung getragen.



5. Auf Basis der Sonderauswertung werden die für den Regelbedarf erforderlichen Ausgaben ermittelt. Dazu gehören z. B. Lebensmittel, Kleidung, Strom und Wohnungsausstattung.

Dazu gehören u. a. nicht: Haushaltshilfen, Pauschalreisen, Glücksspiel und Ausgaben, die durch andere Leistungen gedeckt sind (z. B. Miete, Heizung).



6. Der für das Jahr der EVS ermittelte Regelbedarf wird jährlich jeweils zum 1. Januar fortgeschrieben. Dies erfolgt seit dem 1. Januar 2023 in zwei Schritten:

Im ersten Schritt (sogenannte Basisfortschreibung) wird der Regelbedarf anhand der Entwicklung der für den Regelbedarf maßgeblichen Preise sowie der Nettolöhne und Nettogehälter fortgeschrieben. Der Vergleichszeitraum ist: Juli des Vorjahres bis Juni des vor dem Fortschreibungstermin liegenden Jahres.

Dieser Betrag wird in einem zweiten Schritt (sogenannte ergänzende Fortschreibung) zusätzlich anhand der aktuellsten Daten zur regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung fortgeschrieben. Dies ist jeweils das zweite Quartal des von dem Fortschreibungstermin liegenden Jahres im Vergleich zum zweiten Quartal des Vorjahres.



7. Die Ergebnisse werden als Regelbedarfe im Gesetz festgeschrieben.

Statistisches Bundesamt
BMAS

Sobald dem Statistischen Bundesamt die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorliegen, wird es vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einer Auswertung beauftragt. Das ist etwa alle fünf Jahre der Fall. Dann folgt eine sogenannte „Sonderauswertung“, deren Ergebnis die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte widerspiegeln.¹

¹ Der zeitliche Abstand von fünf Jahren erklärt sich daraus, dass es sich bei der EVS um die größte statistische Erhebung von Einkommen, Einkommensverwendung und Vermögen handelt – die größte nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa. Der damit verbundene Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Befragungen und die daran anschließende Auswertung der Ergebnisse erstreckt sich über mehrere Jahre.

Webadressen der Landesministerien

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg



Baden-Württemberg



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales



Bayern



Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung



Berlin



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV)



Brandenburg



Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Freie Hansestadt Bremen



Bremen



**Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration
Hamburg**



Hamburg



Soziales Hessen



Hessen



**Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern**



Mecklenburg-Vorpommern



**Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**



Niedersachsen



**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Nordrhein-Westfalen



**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Rheinland-Pfalz**



Rheinland-Pfalz



**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit
Saarland**



Saarland



**Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftliche Zusammenarbeit**



Sachsen



**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Sachsen-Anhalt**



Sachsen-Anhalt



**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
Schleswig-Holstein**



Schleswig-Holstein



**Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**



Thüringen



Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice
10117 Berlin

Stand: Januar 2024

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Bestellnummer: A 207

Telefon: 030 18 272 272 1

Telefax: 030 18 10 272 272 1

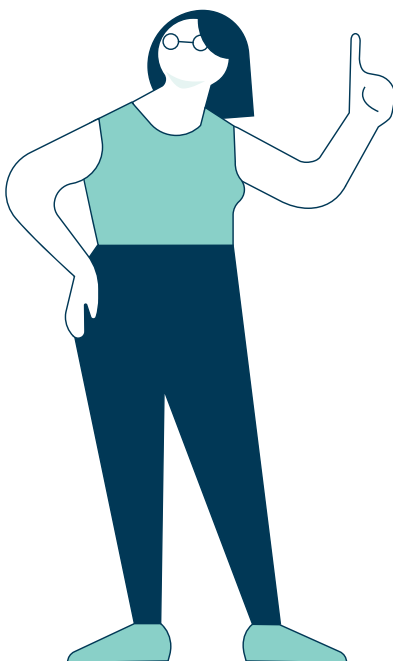
Schriftlich: Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de



Broschüren allgemein:

www.bmas.de/broschüren



Satz: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Layout, Illustrationen: Wigwam eG, Berlin

Druck: Bonifatius GmbH Druck, Paderborn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.